

Archiv

für

Bergwerks-Geschichte, Bergrecht,
Statistik und Verfassung

bei dem

Bergbau im Königreich Sachsen

und

in den angrenzenden deutschen Staaten,

aus

urkundlichen Quellen bearbeitet
und herausgegeben

von

Friedrich August Schmidt,

Königl. Sächs. Berg- und Gegenschreiber auch Präbendatusmajor
des Capitular-Stifts Wurzen.

Altenberg im Königreich Sachsen,

im Verlage des Herausgebers.

1828.



Er. Königl. Hoheit

dem

Herrn Großherzog

Carl August

von

Sachsen-Weimar-Eisenach

in

tieffter Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Durchlachtigster Großherzog

Gnädigster Herr!

Das Princip des sächsischen Bergstaats-Rechts hat von jeher in der Unterstützung des Landes bestanden, die Erzlagerstätte des frei erklärten Bergbau's vortheilhaft aufsuchen, und bei deren Benutzung den bauenden Gewerken den vollkommensten Schutz der Geseze angedeihen zu lassen.

Auch Ew. Königl. Hoheit gloriwürdige Vorfahren haben in ihrer Weisheit den Bergbau des Landes zu allen Zeiten als die reichste Quelle innern Wohlstandes be-

trachtet, denn sie haben, ohnerachtet bereits
am 26. August 1485 das Meißner und
Thüringer Land unter den Söhnen Herzogs
Friedrich des Sanftmüthigen getheilt ward,
den Bergbau des erstern Landes für die
gemeinsame Angelegenheit ihres Hauses fort-
während angesehen, welcher Maaßregel un-
ter den Herzögen Friedrich dem Weisen und
Johann dem Beständigen, ingleichen dem
Churfürsten Johann Friedrich der vaterlän-
dische Bergbau die weisesten Gesetze zu dan-
ken hat.

Die vielfachen Bemühungen der Geschichtsforscher, die Quellen jener trefflichen Berggesetzgebung aufzusuchen, und solche kennen zu lernen, sind bis jetzt inzwischen noch immer ohne vollständigen Erfolg geblieben, eben so dunkel ist auch meistens die Geschichte des wichtigen Bergbau's jener, so wie der frühern glänzenden Zeiten.

In dieser Beziehung besitzen wir noch heute keine Fundations-Urkunde des von Herzog Heinrich dem Erlauchten bestätigten

Bergschöppenstuhl zu Freyberg, und eine große Anzahl von Berggesetzen ist uns bloß in der Nomenclatur durch die Chronikenschreiber der Bergstädte bekannt, namentlich fehlen uns aus dem Jahre 1493 eine Bergordnung für Annaberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, — aus den Jahren 1501 und 1507 eine dergleichen für Buchholz — aus dem Jahre 1503, eine Bergordnung für Auerbach — für Steinhaide von den Jahren 1509 und 1529, für Delsnitz, Brun und Lauterbach von den Jahren 1513

und 1517, für Saalfeld von den Jahren 1513 und 1530 und so von vielen andern Bergorten mehr.

Schon hat die Literatur des Bergbau's in früherer Zeit aus Ew. Königl. Hoheit Landes-Archiv die ältesten Ordnungen über den Schneeberger Bergbau von den Jahren 1477, 1479, 1489 und 1491 für sich gewonnen, und gleiche Liberalität von Ew. Königl. Hoheit mir bereits zu Theil gewordenen beglückenden Gnade

fernerhin zu hoffen, dazu werde ich um so mehr ermuthigt, als Höchst dieselben mir bereits bei den weit umfassendsten Kenntnissen die wahrhafteste Theilnahme an allem was das Wohl des sächsischen Bergbau's angehet, auf das huldvollste zu erkennen zu geben, geruhet haben.

Mit diesem Muthе wage ich Ew. Kd-nigl. Hoheit gegenwärtig den ersten Versuch eines Werks ehrfurchtsvollest zu Füßen zu legen, welches bestimmt ist, die wichtig-

sten Nachrichten über die Entstehung, Aus-
bildung und Rechtsverfassung zunächst des
vaterländischen Bergbau's, dann im wissen-
schaftlichen Austausch auch der Nachbar-
Länder aufzusuchen, zu sammeln und zu
bewahren.

Allerhöchst dieselben wollen solches
Höchstero Schutzes zu würdigen gnädigst
geruhen, und dagegen des Verfassers tief-
stes Dankgefühl, so wie der Geschichte des
Bergbau's, seiner Verfassung und Rechte

nie verlöschendes Anerkenntniß sich widmen
lassen.

Ich beharre in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Königl. Hoheit

Altenberg
im Königr. Sachsen,
den 24. December

1827.

unterthänigst = gehorsamster
Friedrich August Schmid.

N a m e n

der

S u b s c r i b e n t e n

mit

Angabe ihrer Wohnorte.

3 Exemplare Se. Königl. Hohelt der regierende Herr,
Carl August, Großherzog von Sachsen-
Weimar-Eisenach.

A.

1 Exemplar Herr Franz Andrä, Ritter von Dippel, Königl.
Baierscher Oberbergmeister zu Königshütte.

B.

1 Exemplar Herr Baron von Burgk auf Burgk.

1 " " Bergcommissions-Rath Bülau in Freyberg.

1 " die Bibliothek der Königl. Preuß. Oberberghaupt-
mannschaft zu Berlin.

1 " die Bibliothek der Königl. Sächs. Bergakademie zu
Freyberg.

- 1 Exemplar des Königl. Sächs. Blaufarben Consortii Separat-
Fonds.
- 4 Exemplare Herr Buchhändler B a b e c k e r in Essen.
- 1 Exemplar Herr Bergschreiber B e c k in Schneeberg.
- 1 " " Stadtschreiber B e c k in Schneeberg.
- 1 " " Bergamts-Assessor B e c k e r in Annaberg.
- 1 " " Bergakademist Bauermeister in Freyberg.
- 1 " " Schichtmeister Brause zu Wolfenstein.
- 1 " " Posthalter und Schichtmeister Bennewitz
in Zschopau.
- 1 " " Factor und Schichtmeister Bernstein in
Marienberg.
- 1 " " Zechenhausrichter Baltauf in Pobershau.

E.

- 1 Exemplar Herr Erdmann, Königl. Preuß. Bergrath in
Wettin.
- 1 " " Eichler, K. K. Rath in Töplitz.

F.

- 1 Exemplar F. Hochedler und Hochweiser Stadtrath zu Frey-
berg.
- 1 " " Herr Bergrath Freiesleben zu Freyberg.
- 1 " " Bergmeister Fischer in Johannegeorgenstadt.
- 1 " " Bergrevisor Franke in Eisleben.
- 1 " " Markscheider Franke in Freyberg.
- 1 " " Schichtmeister Franke sen. in Freyberg.
- 1 " " Knappschaftsschreiber Freistein in Schnee-
berg.
- 1 " " Stadtvoigt und Schichtmeister Funkhanel
in Johannegeorgenstadt.
- 1 " " Hüttenverwalter Fischer in Schmiedeberg.

G.

- 1 Exemplar Herr Oberberghauptmann Gerhard, Chef des Königl. Preuß. Berg- Hütten- und Salinenwesens zu Berlin.
- 1 " " Bergmagazin-Verwalter Graf in Schneeberg.
- 1 " " Schichtmeister Graf daselbst.
- 1 " " Obersteiger Glüher daselbst.
- 1 " " Obersteiger Groppe daselbst.
- 1 " " Obersteiger Gebhard daselbst.
- 1 " " Guardein Gerber daselbst.
- 1 " " Knappschaftschreiber Graube in Johannsgeorgenstadt.
- 1 " " Bitriolwerksbesitzer Grieshammer in Berggieshübel.

H.

- 1 Exemplar Herr Oberberghauptmann Freyherr von Herder, Chef des Königl. Sächs. Berg- und Hüttenwesens zu Freyberg.
- 1 " " Bergmeister Graf von Holzendorf in Altenberg.
- 1 " " Zehntner Haffe in Schneeberg.
- 1 " " Stolln-Vorsteher Hesse daselbst.
- 1 " " Oberhütten- Amts- Auditor Hamann in Freyberg.
- 1 " " Ober-Steiger Haner in Schneeberg.
- 1 " " Schichtmeister Hunger in Johannsgeorgenstadt.
- 1 " " Knappschaftschreiber Hermersdorfer in Marienberg.
- 1 " " Schichtmeister Hertwig in Freyberg.

1 Exemplar Herr Bergmeister = Berweser Heimann in Zinnwald.

1 " " = Commissions = Rath Hilbert in Wolkenstein.

1 " " = Markscheider Anton Hönig in Bilin.

J.

1 Exemplar Herr Schichtmeister Jacobi zu Schneeberg.

K.

1 Exemplar Herr Gegenschreiber Kröpp in Johannegeorgenstadt.

1 " " = Advocat König in Eibenstock.

1 " " = Oberförster Kefinger in Altenberg.

1 " " = Obersteiger Kabisch in Schneeberg.

1 " " = Stolln = Obersteiger Kunz in Schneeberg.

L.

1 Exemplar Herr Justizamtmann Lehmann zu Dippoldiswalde.

1 " " = Berggeschworn Loose in Altenberg.

1 " " = Herr Guardein Lange in Annaberg.

1 " " = Markscheider Leschner in Freyberg.

1 " " = Factor Lindig auf den Königl. Steinkohlenwerken zu Döhlen.

1 " " = Diaconus M. Leiter in Eibenstock.

1 " " = Amts = Inspector und Gerichts = Director Lesfing in Dippoldiswalde.

1 " " = Hammerverwalter Lazack zu Kalch.

M.

1 Exemplar Herr Justizamtmann Mittländer in Frauenstein.

- 1 Exemplar Herr Professor Mosch an der Ritter-Akademie
zu Piesnitz.
- 1 " " Markscheider Müller in Eisleben.
- 1 " " Haupt-Einnehmer und Schichtmeister Moraweck in Neustädtel.
- 1 " " Obersteiger Meisner vom Zwitterstockwerke zu Altenberg.
- 1 " " Zehentner Müller in Marienberg.

N.

- 1 Exemplar Herr Stollfactor Nicolai in Altenberg.

O.

- 1 Exemplar Herr Bergmeister und Blaufarbenwerks-Factor
Dehlschlägel bei Schneeberg.
- 1 " " Protocollist Dehler in Johannegeorgenstadt.

P.

- 1 Exemplar Herr Markscheider Pilz in Altenberg.
- 1 " " Bergakademist Pilz in Freyberg.
- 1 " " Obersteiger Puschbeck in Altenberg.
- 1 " " Paulus, K. K. Bergmeister zu Klostergrab.
- 1 " " Gerichts-Actuar Prenner in Bärenstein.

R.

- 1 Exemplar Herr Gerichtsdirector und Advocat Rüger in
Dresden.
- 1 " " Rezeßschreiber Röllig in Altenberg.
- 1 " " Rentamtman Raden in Frauenstein.

- 1 Exemplar Herr Oberbergamtschreiber Richter in Freyberg.
 1 " " Finanz = Calculator Ritter in Dresden.
 1 " " Berggrath Reus in Bilin.
 1 " " Obersteiger Reichelt in Dippoldiswalde.
 1 " " Berggeschworn Rehn in Zinnwalb.

G.

- 1 Exemplar Herr Schwacke, Königl. Großbritannischer Han-
 növerscher Zehntner zu Clausthal.
 1 " " Bergmeister Sander in Eisleben.
 1 " " Bergmeister Schütz in Schneeberg.
 1 " " Steuer = Procurator, auch Gegen = und Rezeß-
 schreiber Strauß in Schneeberg.
 1 " " Schichtmeister Scheidhauer daselbst.
 1 " " Zwitterstocksfactor Schmidhuber in Alten-
 berg.
 1 " " Cassirer Siegel auf den Königl. Steinkoh-
 lenwerken zu Döhlen.
 1 " " Kobelt = Inspector und Blaufarben = Factor
 Scheidhauer zu Ischopenthal.
 1 " " Stadtrichter und Schichtmeister Schenk in
 Altenberg.
 1 " " Markscheider Schmidt in Schneeberg.
 1 " " Stollnschichtmeister Scheidhauer in Jo-
 hanngeorgenstadt.
 1 " " Gerichts = Director und Advocat Schindler
 in Eibenstock.
 1 " " Oberzehntner Schalig in Annaberg.
 1 " " Bergprediger M. Schumann in Annaberg.
 1 " " Markscheider Strödel daselbst.
 1 " " Protocollist Schiefer daselbst.

- 1 Exemplar Herr Haushalts- und Befahrungsprotocollist Stiller in Schneeberg.
1 „ „ Berggeschworn Schramm in Freyberg.
1 „ „ Bergakademist Heinrich Schmidhuber in Freyberg.
1 „ „ Dr. Stolz in Eöpliz.

I.

- 1 Exemplar Herr Bergrath Taube in Freyberg.
1 „ „ Stadtschreiber Trausch in Eibenstock.
1 „ „ Oberfactor Trautschold auf den Gräflich Einsiedelschen Eisenwerken in Lauchhammer.

II.

- 1 Exemplar Herr Berg-Factor Unger zu Gosa.

III.

- 1 Exemplar Herr Geheimer Archiv-Secretair Dr. Wehse in Dresden.
1 „ „ Obersteiger Boigt in Schneeberg.

IV.

- 1 Exemplar Herr Oberhüttenamts-Assessor Winkler in Freyberg.
1 „ „ Oberhütten-Vorsteher Wolf in Freyberg.
1 „ „ Bergschreiber Wolf in Johannegeorgenstadt.
1 „ „ Obersteiger Walter in Schneeberg.
1 „ „ Oberbergamtscopist Wunderwald in Freyberg.

- 1 Exemplar Herr Justizamtman **Wankel** in Stollberg.
1 " " Gerichtsdirector und Advocat **Wolf** in Dip-
poldiswalde.
11 " " Marktscheider **Wagner** in Johanneorgens-
stadt.

3.

- 1 Exemplar Herr Bergcommissionsrath von **Bedtwig** in An-
naberg.
1 " " Gegenschreiber **Zier** in Freyberg.
1 " " Geschworner **Zeller** in Schneeberg.
1 " " Bergverwalter **Zechel** in Graupen.
-

I.

Beitrag

zur

Bergwerks-Geschichte

des erloschenen

Bergamts zu Wolkenstein

im

Königreich Sachsen,

nach meist ungedruckten Urkunden bearbeitet

von

H. A. Schmid,

Berg- und Gegenreiber.

In der sächsischen Bergwerks-Geschichte ist die historische Entwicklung der einzelnen Bergämter, ihre Ausbreitung und die Bestimmung ihres Umfangs, sowie die Combination derselben unter einander und dann die Erlöschung ihrer ersten Benennung nach sehr wenig bearbeitet worden.

Zu den, dem Nahmen nach erloschenen Bergämtern gehört das vormalige Bergamt zu Wolkenstein, in dem Bergstädtchen des Erzgebirgischen Kreises gleiches Namens.

Der Bergbau in dem Bezirke zu Wolkenstein gehörte, wenn man auf seinen, uns bekannten, Anfang zurückgeht, theils den Besitzern dieser Herrschaft, theils dem Landesherrn zu.

Von der Zeit, da ihn die Grafen zu Waldenburg und Herrn zu Wolkenstein bauten, reichen die jetzt bekannten Urkunden bis auf das Jahr 1293 hinan. a) An Sachsen kam erst, wie geschichtskundig ist, die Herrschaft

a) Beyers Otia metall. Schneeberg 1748. 8. Th. I. S. 296. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Leipzig 1777. Th. 8. S. 162.

Wolfenstein zwischen den Jahren 1440 und 1480; b) aber schon vorher wurde nach dem Vertrage vom Jahre 1407 die Bergregalität dieser Gegend, besonders über die höhern Metalle, von den sächsischen Landesherrn ausgeübt. c)

So alt indessen diese Bergwerke sind, so wenig hat man doch Grund für sich, schon in den ersten Zeiten, da sie der sächsischen Hoheit unterwürfig waren, ein eignes landesherrliches Bergamt da zu suchen. Denn damals war, nach der öffentlichen Landes-Verfassung, neben dem Bergmeister zu Freyberg nur noch ein Landbergmeister, welcher sich bestätigter Verleiher allerley Bergwerke in dem Lande auswendig der Pflege zu Freyberg nennt, angestellt. d)

Hiervon finden sich, außer den Archivs-Nachrichten, sowohl in Melzers Schneebergischer Chronik, e) als

b) In Lehmanns histor. Schauplatz, Leipzig 1699. 4. S. 227 wird das Jahr 1440;

In Kreyfzigs Beiträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächs. Lande, Altenburg 1754. 8. Bl. I. S. 34, das Jahr der Erlöschung der Herrn von Waldenburg auf Wolfenstein 1470; und in

Sahns Beiträgen zur Geschichte von Wolfenstein; in Weisens Museum 2c. B. 2. S. 244; das Jahr der Lehns-eröffnung 1480 angenommen.

c) Klosssch Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte mittlerer Zeiten, Chemnitz 1764. 8. S. 297.

d) Aus einem Rescr. Churf. Joh. Friedrichs d. d. Torgau, Sonntags Thimoth. 1535 erhellet, daß der Landbergmeister in der Pflege Zwickau die Bergwerke zu Delenitz, Schöneck und Eisenach in Befehl gehabt habe.

e) Melzers Schneebergische Chronik, Schneeberg 1716. 4. S. 447.

auch besonders in den Sammlungen zur sächsischen Geschichte, unwidersprechliche Beweise und Urkunden vom Jahre 1477 und 1478. ^{f)}

Auch sollte nach Herzog Albrechts Testament vom Jahre 1499 zu Folge der Ländertheilung, dem jüngern Prinzen, Herzog Heinrichen, das Schloß und die Stadt Freyberg und Wolkenstein zur Appanage eingeräumt werden, doch aber gleichwohl dem regierenden Herzog Georgen, seinem ältern Bruder, die Oberherrschaft über die Bergwerke ganz allein zustehen.

Bernhard Freydiger, des Herzogs Heinrich Secretair, behauptet daher in der Lebensgeschichte dieses Fürsten ^{g)}, Herzog Georg habe nach Anleitung der väterlichen Verordnung unter andern wegen der Herrschaft Wolkenstein einen besondern Vertrag errichtet, und sich darinnen die Regierung über die Bergwerke und Münze so zugeeignet, daß dem Herzog Heinrich die Bestellung eines Bergamts benommen worden sei.

So ist es auch, wenn man den Hausvertrag, gegeben zu Leipzig am Freytage nach St. Urban (30. May) 1505 ^{h)} darüber nachliest.

Gerne wünschte zwar der Stadtrath nebst den bauenden Gewerken zu Wolkenstein ein eigenes Bergamt in ihren Mauern zu haben, aber noch schlug Churfürst Moritz, obschon unter seiner Regierung die vorher getheilten Lande, nebst der Churwürde zusammenkamen, in dem Jahre 1544 ihre Wünsche nieder, wie

f) Th. X. S. 255 f. der Sammlungen zur sächs. Geschichte.

g) Glafey, Kern der sächs. Geschichte, Leipzig 1721. 8. S. 145.

h) S. Arndts neues Archiv zur sächs. Geschichte, Leipzig 1804. 8. Bl. I. S. 79.

sich aus einer Urkunde von dem Jahre 1544 zu Tage legt. ⁱ⁾

Die Grubengebäude dieser Gegend sollten vielmehr bloß durch die Berggeschwornen von Marienberg aus in Obacht geführt werden. Weiter zurück, nämlich im Jahre 1529, mußte aber doch schon ein Geschworn zu Wolkenstein gewohnt haben. Denn in dem Berggränzvertrage vom Jahre 1529 geschieht desselben ausdrückliche Erwähnung. ^{k)}

Dies kommt auch mit der Analogie des Bergamtsbezirks Freyberg, wo in der frühern Zeit ein Berggeschworn z. B. zu Scharfenberg, ingleichen einer zum Brand wohnte, völlig überein.

Bald hernach erhielt jedoch Wolkenstein ein eignes Churfürstliches Bergamt, und hierauf einen offenen Begnadigungsbrief von Churfürst August, der zu Freyberg am 9 September 1554 gegeben ist. ^{m)}

In dieser Urkunde bezeichnete Churfürst August zu gleicher Zeit die Grenzen für das neu errichtete Bergamt mit den Worten:

„anfahend zu Geriswalde, bei merten Kalschotter,
 „am bach den Herbstgrund hinauf gegen Berge, bis
 „an den obern teichtam vnd von gemelten Teichtamm
 „bis an die Reining zwischen Nickel Rumlern und
 „Christoph Stolln daselbst, vnd an denselben Re:
 „nen hinauf, gegen den dreien Fichten, die mit Kreuz
 „zen gezeichnet bis an Wolfstein, immassen solche

i) S. Beilage No. I.

k) Otia metall. Th. I. S. 382. Adhlers histor. Nachrichten von Wolkenstein, Schneeberg 1781. 8. S. 210.

m) S. Beil. No. II.

„Reinung durch unsere dazu verordneten Commissa-
rien gemacht, vnd in beide Bergbücher vñ Marien-
berg und Wolkenstein verleibet.“

Zwischen den Bergstädten Wolkenstein und Annaberg war jedoch früher schon folgende Vereinung vorgegangen.

a) Reinung der Gebirge.^{a)}

Zwischen denen von St. Annaberg an einem und denen vom Wolkenstein anderen Theils, was sich jedes Theil, wie von Alters hero zu halten. Geschehen bei Hanns Eckenbrecht, die Zeit Bergmeistern auf Marienberg und Barthel Kerschnern, Berggeschworn zu Wolkenstein eintausend fünfhundert xxix Jahr

„Am Rysßholze am alten Fahrwege anzufahren, da
„jetzo die Straße geht, uf Paul Schneiders Fuhr-
„werke, davon an bis uf die Kirch zu Rückerswalde
„an die Dorfbach, vor der Dorfbach uf das große
„Wasser uf die Zschopau von Zschopau auf bis uf den
„Dorfbach Arnstfeldt, darnach von Steinbach, Satz-
„ungen, ist darnach die Reinung von der Böhmischen
„Seite bis uf Jöhstadt wieder auf uf Reichennaw,
„darnach uf Mildenaw immer an großen Wasser zwis-
„schen den Pylberge reiner uff Streckewalde, dar-
„nach am Wasser auf uffs Frauenholz von Frauen-
„holz bis uf die Faule Brücke, uf Trehpach, von
„Trehpach bis uf die Wilze, da gehet die Reinung
„zwischen den von Einsiedel wieder bis auf den Sand,
„Hilmersdorf, Geriswalde und bis wieder ins Rys-
„holz.“

a) Müllers Wolkensteinische Badehistorie S. 131.

Die nämliche Grenzlinie findet man auch zwischen den Bergrefieren Wolkenstein und Marienberg angenommen^{o)}, worüber mit Einschluß von Ehrenfriedersdorf im Jahr 1553 ein commissarischer Bescheide verfaßt wurde, welcher bis auf unsere Zeiten an seiner Giltigkeit nichts verlohren hat. Es ist folgender P)

B e s c h e i d

über die Bergreinigung zwischen denen von Marienberg und Wolkenstein an Einem und Ehrenfriedersdorf, Andern Theils

„Auf Befehlig des Gestrengen und Ehrenvesten Heinsrichs von Gerßdorf, des Erzgebirgischen Kreysses, Ober : Berghauptmann, Auch des Erbaren und Namhaften Hansens Köhlings Bergamts Verwaltern, haben wir unten verzeichnete Bergkleute die Irrigen Gebrechen so sich der Verleyhungen, Kirchen : Kure und anderer Gerechtigkeit Bergwerke belangende zwischen denen von Marienberg und Wolkenstein an einem und denen von Ehrenfriedersdorf andern theils betr. angehöret, nothdürftig besichtigt, und auf Ihre allerseits mächtige Heimstellung Eine beständige Reining gemacht.“

„Die sich anfänget bei der Oberen Sechsten Maas nach der Hülfe Gottes und auf den Rein, zwischen Augustin Brendken und Mattheus Paßlern hinaus gehet bis an die Venusberger Straße, und hinwiderum zurücke gegen den Dorfe Drehbach an die große Tanne, die zwischen den oben erwehnten zweyen Bauern den Rein trägt, und von solcher Tanne sollen Reinsteine am Holz nauf bis an den

o) Otia metall. Th. I. S. 382.

p) Otia metall. a. a. D. S. 383.

„Rein gehen Thal bis an den Dorfbach, an den
 „Dorfbach nauf bis an den Rein zwischen Mattheus
 „Gerlich und Simon Eßers und an denselben Rein
 „hinwiederum hinaus bis an die Annaberger Straße;
 „Als denn soll die Annaberger Straße den Rein hal-
 „ten bis zur faulen Brücke, und sollen förder in
 „bemelter Kestler kein Bergmeister dem andern Ein-
 „halt thun, da sich aber zu trüge, daß ein Maasß auf
 „den Rein quer, soll die Gerechtigkeit und Berley-
 „hung in das Amt gehören, da sich die Maasß am
 „meistentheil der Lachter hinstreckt; Solches haben
 „Sie uf allen theil gewilliget und angenommen, auch
 „stet und feste unverbrüchlich zugehalten, zugesaget,
 „und nachdem die von Wolkenstein und Marienberg
 „eklicher Berg: Sachen halber mit einander in Ir-
 „rung stehen, haben sie uf beiden Seiten einander
 „die Gerechtigkeit vorbehalten, und uf unsers gnä-
 „digsten Herrn des Churfürstens zu Sachsen erkändt:
 „nuß gestellet. Geschehen zu Drebach, Montags
 „nach Francisci ao. 1553.

Marcus Köhling, Bergmeister uf Sct. Annaberg.

Sebald Köhling, Bergmeister usn Beyer.

Hannß Roscher, Geschworne uf Sct. Annaberg.

Alle diese Grenzbestimmungen bestätigte nachher auch
 Churfürst August in seinem Begnadigungsbrieffe vom
 Jahr 1554 unbedingt durch den ausdrücklichen Beisatz,
 „wie solche von Alters her hergebracht“.

In welchem Zustande sich jedoch der Bergbau um
 Wolkenstein zur Zeit der Errichtung des dasigen Berg-
 amts befunden habe, ist bei dem gänzlichen Mangel
 aller Nachrichten darüber unbekannt, indessen wird doch
 aus dem erwähnten Begnadigungsbrieffe ersichtlich, daß

damals bereits eine Landesherrliche Schmelzhütte zu Wolkenstein sich befunden habe, worinn die ausgebrachten Erze verschmolzen wurden; ein Brennhaus aber existirte um diese Zeit zu Wolkenstein noch nicht, weshalb alles Silber zu Marienberg rein gebrannt, und in den dasigen Zehnden niedergelegt werden mußte.

Wahrscheinlich ward auch in der Folgezeit diesem Mangel nicht abgeholfen, denn unter der nachfolgenden Reihe von Wolkensteiner Berg- und Hüttenofficianten findet sich, soweit solche aufzufinden gewesen, nur ein Hütten-schreiber, niemals ein Silberbrenner, wodurch die Disposition des Begnadigungsbriefs vom Jahr 1554 „daß so lange zu Wolkenstein kein eigen Brennhaus erbaut werde, und sich daselbst ein Silberbrenner erhalten könne, alles Silber zu Marienberg gebrannt werden soll,“ fortwährend in Anwendung geblieben zu sein scheint.

Die Erbauung der Königl. Schmelzhütte zu Wolkenstein scheint sich daher in die Zeiten zu verlihren, wo die Gewerken ihre ausgebrachten Producte selbst schmelzten, und diesen Zweig der Bergwerkswissenschaften zu speculativen Unternehmungen benutzten, daher auch die Hütten-Ausbeuten der Besitzer von dergleichen Gebäuden ihren Ursprung erhielten.

Was wir daher von dem frühesten Bergbau und dessen Umtriebe zu Wolkenstein wissen, kann nur fragmentarisch sein.

Geht man nämlich von dem natürlichen Grundsatz aus, daß alle Bergorte später, als der zugehörige Bergbau entstanden sein müssen, indem nur der letztere und dessen Flor den Anbau von dergleichen meist wüsten Gegenden nach sich ziehen konnte, so findet man das Bergstädtchen Wolkenstein, als solches, weit später un-

ter der Reihe städtischer Bergfabriken, als die Geschichte von dessen Ursprung glauben macht.

Die Gegend um Wolkenstein war, wie die Landesgeschichte unzweifelhaft läßt, bereits im Jahr 797 bewohnt, doch sollen damals, außer dem Schlosse, welches zu einem Zufluchtsorte in den damaligen unruhigen Zeiten bestimmt war, keine Häuser weiter gestanden haben, mithin dürfte auch an die bergmännische Untersuchung der dasigen Gebirge noch nicht gedacht worden sein.

Im Jahr 1423 standen deren jedoch schon viele, auch war im Herbstgrunde bereits eine ergiebige Zeche, der Ritter Oct. Georg, im Umtriebe, von deren Ausbeuten, so wie durch die frommen Beiträge der Arbeiter nachher eine Kapelle an dem Orte, wo gegenwärtig die Kirche stehet, erbauet wurde.

Schon im Eingange haben wir auf den Zeitabschnitt hingedeutet, bis zu welchem die Nachrichten über den ältesten Bergbau bei Wolkenstein hinanreichen. Diesen bestimmt die bekannte Schenkungs-Urkunde Unarchs von Waldenburg, gegeben Acht Tage nach Erscheinung Christi 1293^{r)}, wodurch das Kloster Nimptschen bei Grimma mit dem Zehnden von allen Gebirgen der Herrschaft Wolkenstein zu ewigen Zeiten dotirt ward.

Mit Gewißheit läßt sich daher annehmen, daß schon damals der Bergbau um Wolkenstein im Umtrieb gewesen sei; indessen glaubt Heine in seiner Beschreibung der Stadt Rochlitz^{s)}, wir wissen jedoch nicht, aus welchen Gründen, daß dieser Bergbau schon zu Mark-

r) Otia metall. Th. I. S. 296.

s) Leipzig 1719. 4. S. 116.

graf Heinrichs Zeiten um 1250, besonders bei Scharz-
 fenstein, sehr ergiebig gewesen, und derselbe dadurch
 zu großem Reichthum gelanget sein soll.

Lehmann in seinem erzgebirgischen Schau-
 plätze¹⁾ hält dafür, daß die Herrn von Waldenburg erst
 1300 nach Christi Geburt in dieses Gebirge gekommen,
 und die Stadt Wolkenstein nebst ihren Dörfern erbaut,
 auch weil sie große Lust zum Bergbau gehabt, umher
 schürfen und Pochwerke und Hütten bauen hätten las-
 sen, welches jedoch aus mehr als einem Grunde sehr
 unwahrscheinlich wird.

Vorzüglich ergiebig waren die Bergwerke um Wol-
 kenstein aber unter Markgraf Friedrich des Streitbaren
 Regierung, besonders um 1395^{u)}, indem aus selb-
 igen zu dieser Zeit nicht allein Silber, sondern auch
 Eisen, Kupfer und Zinn producirt ward, welche
 Ergiebigkeit wahrscheinlich den Beweggrund abgab, daß
 die Markgrafen zu Meissen vermöge Vergleichs, Frey-
 berg Sonnabend nach Witi 1377^{v)} und Grimma am
 Tage St. Galli 1407^{w)}, die Bergwerke bei und um
 Wolkenstein von den Herrn von Waldenburg an sich
 brachten.

Von welchem Ertrage dieser Bergbau im Laufe
 des 15. Jahrhunderts gewesen sei, darüber sind uns
 keine zuverlässigen Nachrichten in die Hände gekommen;
 im sechszehnten waren selbige jedoch noch schwunghaft
 im Umtriebe, oder erreichten jetzt vielmehr ihren größ-
 ten Flor.

1) S. 226.

u) Brückmann magnal. dei. Th. I. S. 165, 167.

v) Köhler a. a. D. S. 192.

w) Klossch im Ursprung der Bergwerke. S. 297.

Davon liefern uns nicht allein die Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller, z. B. eines Agricola^{x)}, Mathesius^{y)} und Albin^{z)}, glaubhafte Beweise zur Hand, sondern es finden sich solche auch in mehreren handschriftlichen Nachrichten, welche wir mittheilen wollen.

Nach letztern zeichnet sich unter den Grubengebäuden, welche in diesem Zeitraume vorzüglich ergiebig waren, das auf Geringswalder Fluren über dem Wolfensteinener Bade befindliche Berggebäude, der Palmbaum genannt, vorzüglich aus, indem selbiges in einem Zeitraume von 120 Jahren, nämlich von 1520 bis 1640 allein über 2,466,925 Reichsthaler Ausbeute schüttete.^{a)}

Ein Bruchstück seiner Ueberschuß-Vertheilung in den einzelnen Quartalen, enthält aus jener Zeit die Beilage III.^{b)}

Neben dem schwunghaften Betriebe dieser so wichtigen Grube, zählt uns eine Handschrift^{c)}, aus dem Zeitraume von 1518 bis 1622 noch 67 andere gangbare, sämmtlich mit Ueberschuß sich erwiesene Gebäude auf, welche mit folgenden historischen Bemerkungen versehen ist.

Der Allerheiligen Zug ist mit seinem eigenen, sodann 30 Lachter unter demselben mit dem tiefen

x) Agricola, de re metall. L. VIII. opp. p. 237; de veterib. et nov. metall. L. I. opp. p. 672. L. II. p. 675 677; Bermannus, opp. p. 684.

y) Matthesius, Sarepta, Pred. IX. S. 451.

z) Albin, meißn. Bergchronik, S. 20.

a) Röhler a. a. D. S. 200.

b) Müllers Wolfensteinener Badehistorie. S. 199.

c) S. Beil. No. IV.

Neuglucker Stolln gelöset, und hat vom Quartal Trinitatis 1562 bis zum Quartal Lucia 1581 7482 Fl. Ausbeute geschüttet.

Der Armen Lazarus Zug ist ebenfalls anfänglich mit seinem eigenen, sodann mit dem Allerheiligen, und endlich mit dem tiefen Neuglucker Stolln gelöset, und hat vom Quartal Trinitatis 1559 bis 1617 6831 Fl. Ausbeute gegeben.

Das Berggebäude Auferstehung Christi am Ziegenrück ist mit seinem eigenen und dem Ziegenrücker Stolln in beträchtlicher Teufe gelöset, und hat vom Quartal Crucis 1567 bis Quartal Reminiscere 1617 4773 Fl. Ueberschuß ertheilt.

Das Grubengebäude Elisabeth Fundgrube ist mit seinem eigenen obern und dem Hülfe Gottes tiefen Stolln in ansehnlicher Teufe gelöset, und hat vom Quartal Crucis 1575 bis Quartal Lucia 1587 zur Ausbeute geschüttet 12,158 Fl.

Der Johanner Zug ist einer der beträchtlichsten gewesen.

Er ist ebenfalls mit seinem eigenen, und unter demselben in der Fundgrube mit dem tiefen Neuglucker Stolln 28 Lachter unter dem Allerheiligen Stolln gelöset. Vom Quartal Lucia 1543 bis Quartal Trinitatis 1570 hat er 8285 Fl. Ausbeute geliefert.

Der Neuglucker Stolln, der Hauptstolln im Wolkensteiner Kessler, bringt unter dem in eben diesem Gebirge angesetzten Allerheiligen Stolln 30 Lachter, dann unter dem im Herbstgrunde hineingehenden Fölber Stolln anderweit dreißig Lachter, weil er 2 Hauptgesprenge und viel Ansteigen hat, und unter dem tiefen Weistaubner Stolln 16 Lachter Teufe ein.

Seine Ausbeute beträgt vom Quartal Crucis 1557 bis Quartal Lucia 1618 1806 Fl.

Heilige Dreifaltigkeit Fundgrube zu Drehbach ist mit seinem eigenen Stolln gelöset, und hat überhaupt vom Quartal Trinitatis 1554 bis Quartal Lucia 1562 8256 Fl. Ausbeute ertheilt.

Hülfe Gottes Fundgrube zu Drehbach ist ebenfalls mit seinem eigenen und dem Heilig Dreifaltigkeit auch Wolf Buchers tiefen Stolln gelöset und hat seit Quartal Crucis 1553 bis Lucia 1564 16,254 Fl. unter die Gewerken vertheilt.

Unter den hier aufgezählten Zügen und Berggebänden vermisst man zwar den Fölberrischen Zug, von welchem das Bergamt zu Schneeberg auf Erfordern Churfürst Johann Friedrichs im Jahr 1539, wo derselbe zuerst fündig worden sein soll, Berichtsanzeige erstatten mußte ^{d)}, allein es tritt diesfalls die sehr wahrscheinliche Vermuthung auf, daß die Existenz dieses Gebäudes von nicht langer Dauer gewesen sein dürfte, um so mehr, da derselbe auch dem Verfasser der Erklärung der Bergwerks-Charte von dem wichtigsten Theile der Gebirge im Bergamts-Reser Marienberg nicht genauer bekannt geworden zu sein scheint.

Der Egerische Zug wurde nach unserer Handschrift im Quartal Reminiscere 1561 fündig. Bald nach seinem Angriffe machte man bereits einen ansehnlichen Erzanbruch, zu welcher Vermuthung wir dadurch veranlaßt werden, daß man eine Probe davon dem Churfürst August zu überreichen nicht für unwürdig hielt. ^{e)}

d) Melzers Schneebergische Chronik, S. 1248.

e) S. Beilage No. V.

Dieser Umstand führt zugleich auf die Muthmaasung, daß die Erze in Wolkensteiner Kesier, gleich denen in der benachbarten Marienberger, gleich Anfangs sehr reichhaltig erbrochen worden ^{f)}, in jener aber nur in kurzen Nieren vorgekommen sein dürften, was das baldige Erliegen der Egerischen Gesellschafts Gebäude im Quartal Lucia 1577 — oder wenn dies nicht sofort geschehen sein sollte, die Abschneidung der Anbrüche bei diesem und andern Gebäuden veranlaßt und herbeigeführt haben mag.

Allein die hiesigen Erze brachen nicht allein, wie dieses Beispiel vermuthen läßt, und der Verfasser der Marienberger Bergwerks-Charte deren mehrere aufstellt, sogleich unter dem Rasen, sondern auch noch in beträchtlicher Teufe, wie denn auf dem obengedachten

f) Marienberger Bergwerkscharte S. 31 u. f.

Die Anbrüche haben größtentheils, wie die alten Aufstände beweisen, in gebiegenem Silber, Glaserz und rothgiltig Erz bestanden, von welchen beiden letztern der Centner oft bis 160 Mark Silber gehalten hat. Diese reichen Erze haben neben Kobold und Wismuth vorzüglich in Späthen und Quarz gebrochen, auch Kupferkies und Kupferglas ist auf verschiedenen Gruben vorgekommen, doch oft neben gebiegenem Silber und selten ohne reichen Silbergehalt, so daß die davon ausgebrachten Kupfer der Centner immer zu zehn, zwölf Loth, zu ein bis zu zwei Mark Silber gehalten haben.

An Bleierzen, auch mit Silbergehalt, fehlte es ebenfalls nicht, doch lieferte deren die größte Menge der Drehbacher Bergbau, wo überhaupt nur solche Erze brachen, die dem Silberausbringen beim Schmelzwesen am vortheilhaftesten sind, als Kiese zur Roharbeit mit 1, zuweilen mit 11 Loth und Bleiglänze mit 5 Loth bis zu 1 Mark Silbergehalt u. s. f.

Elisabether Zuge noch im Jahr 1567 in 104 Lachter Teufe unter Tage gediegen Silber gewonnen wurde — wobei erwähnt zu werden verdient, daß dieser Zug 49 Jahre ohne Aufhören standhaft Ausbeute unter die Gewerker vertheilt habe.

Noch im Jahre 1576 waren die Anbrüche auf mehrern Gruben sehr einladend, wie ein Bericht von dem Bergmeister zu Wolkenstein vom 15. December 1576, welchen wir in der Handschrift besitzen, in folgenden bezeuget:

In Sanct Elisabeth Fundgrube bricht vf einem Langort, im Wismuth bisweilen Silber ein.

In der untern nächsten Maas nach Sct. Elisabeth bricht über dem Hülfe Gottes Stolln Wascherz.

In der untern andern Maas nach St. Elisabeth bricht über dem Hülfe Gottes Stolln gilb Silber und Glaserz. So spürt man unter dem Stolln im ganzen Felde in der Sicherung, Wascherz.

In der untern Maas nach Sct. Ilgen, die Bekkerzeche genannt, bricht im neuen Gesenke, in einem Spat, Glas- und rothgülden:Erz, hat ein fein Ansehen.

In der Egerischen Gesellschaft Fundgrube bricht vf einen Langort ein Wismuth, darcin Silber und Glaserz.

In der St. Ilgen Fundgrube bricht ein mächtiger Spat im tiefsten, bisweilen Silber drin.

Ohngeachtet der Unglücksfälle, welche um diese Zeit die Gegend um Wolkenstein durch Theuerung und ansteckende Krankheiten heimsuchten, betrieb man doch den dasigen Bergbau eifrigst. Ein Bericht des damaligen Berggeschworn Michael Hanuschka zu Wolkenstein

vom Quartal Trinitatis 1592 liefert uns darüber folgenden Beweis:

„Bericht der gedriehenen Stollnörter Wolkenstein
 „und Tretpach wie viel auff einen icklichen Stolln
 „ortt dies Quartal von Trinitatis hieß vff Crucis
 „Im 92. gefarren worden.

„Vffn Willen gotes des Churf. zu Sachsen
 „Stolln ihm alexander Bergk gelegen, da ist vffn
 „Hauptstollort ij (2) Lachter mit der woß er sei mit
 „einem Hauer gefarren worden.

„Vffn Neuglucker Stolln, vff den tieffen
 „Sanct george tropper Stolln, vf allerheiligen
 „gangk vff einen Meyen Quergangk. Im Liegenden
 „da Ist das Stollortt zwei Lachter mit zweien Hauern
 „eklichen Wochen gedriehen wortten,

„Mehr Idem ein Stollort das zum neyglucker
 „stolln gehört vff der Egerischen gesellschafter gangk
 „da Ist auch ekliche Wochen mit zweien weilarbeit
 „dern ein halbes Lachter gefarren wortten.

„Tretpach:

„Vff Sanct Ulrich tieffen Erbstolln, da Ist mit
 „einem Hauer ein halb Lachter gefarren worden, aber
 „vehst gestein,

„Vff der heiligen dreyfaltigkeit Stolln
 „vnd Sanct Lorenz Fundgrube da Ist vf einen
 „Trum im hangenden legen Sanct Lorenz Fundgrub
 „zu, bei einen Lachter gefahren wortten ekliche
 „Wochen mit einem Hauer.

Um dieselbe Zeit (1598) baute der Churfürst von Brandenburg, Joachim Friedrich, nach Anleitung eines in der Handschrift uns zugetommenen Verzeichnisses,

nachfolgende Gruben eigenthümlich und als Allein:
Gewerke:

„A) In Wolkensteiner Revier

„die obere 9te und 16te Maas nach Sct. Johannis.

„B) zu Drehbach, so auch in dies Berg-
amt gehört

„1) Vertraues Gottes Fundgrube

„2) Sct. Johannis enthaubtung sambt seiner Zuges-
hörung

„3) den Röttenhammer samt den Stolln

„Es sein auch sonst noch zwei Zechen bei diesen
„ihren Churf. G. Werke gewesen, so noch bei Cas-
„par von Schönberges Zeiten vff genohmen worden
„sein, Als

„1) New bescherdt glucke, sonst die Gilbe ges-
nandt,

„2) die ober vndt vnder negste maße nachn letzten
Elias

„Weil aber die Diener funden das solche zwei ze-
„chen Ihnen nichts zuträglichen gewesen, so haben
„sie dieselbigen wiederumb fallen lassen, auch seynde
„die obgedachten gebeudte alle zuvor vff der Diener
„nahmen im Gegenbuche zugeschrieben gestanden.
„Welche sie aber Joachim Lange im vergangenen 98.
„fallen lassen, wieder vffs neue vfgenommen vnd die-
„selbigen sämtlichen vff Ihre Churf. Gnaden Mah-
„men schreiben lassen.“

Diesem Verzeichnis ist folgender

Aufstandt

„vff denen Zechen so eben Benannt vnd ins Bergk-
„amt Wolkenstein gehörendte,
beigefügt.

1)

„Vf der 9. vnd 16. maße Sect. Johannis, Allda
 „bricht ein gemein weschwergk drey auch zwey Finger
 „mechtigk bisweillen auch einen queren Handt, ist
 „geringe vnd wirdt vff die rohe Schichten genohmmen.

2)

„Vff Vertraues Gott sein Anbrüche von glanzertz, so zu
 „8 vnd 12 lotten haltten, zweyer auch dreyer finger
 „mechtigk, feldt abe und zu, darbey auch ein wesch:
 „wergk, so bey weilln mächtigk und bisweilln schmahl
 „ist, hat aber fest gesteinne darbei.

3)

„Vff S. Johannis endthaubtung sein die Anbrüche
 „einnes halben lachters bisweilln auch ein lachter
 „mechtigk von eingesprengten glanz und kieß, giebt
 „wenigk scheidewergk, sondern mus alles gepocht
 „werden, vndt halten hernach die schliche zu 1, 2,
 „3 auch 4 lotten silbers.

4)

„Vffn Röttenhammerstolln hats Anbrüche vbern
 „stolln einnes halben lachters mechtigk Kieß vnd glanz
 „vnder einnander, haltten das halbe lott, das also
 „auch nuhr zur rohen schlichten Arbt diendt, hat aber
 „ein glinde stuffgesteinne dorbei, das man darauf
 „wohl fordt kdmmen kann. 8)

g) Der Bergbau in der Gegend von Wolkenstein zog schon im Jahr 1539, wie wir eben gesehen haben, die Aufmerksamkeit Churf. Johann Friedrichs von Sachsen — ferner wie obengedacht im Jahr 1598 des Churfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrichs, auf sich.

In der Geschichte ist dem Verfasser, außer diesen, noch ein Beispiel bekannt, worüber in seiner Uebersetzung des

Krankheiten, Theuerung, Feuerunglück und endlich Kriegsunruhen, Unsicherheit und Stockung des Handels, Münzverfälschungen mit all ihren unübersehbaren Folgen, suchten jetzt, und eine geraume Zeit hindurch, die sächsischen Lande und auch das emsige Wolkenstein in seinem Emporkommen zu hemmen. ^{h)}

Bermannus des Agricola, Freyberg 1806, 8. S. 15 der Beleg zu finden ist, und hier kürzlich nur bemerkenswerth scheint; daß schon im Jahr 1534 ein gewisser Dr. Johann Hordeborch auf den Bergbau um Wolkenstein beträchtliche Summen verwendet hatte.

h) Aus Köhlers Chronik von Wolkenstein wollen wir hierzu einige Belegstücke anführen. S. 248 u. f. heißt es nämlich:

„1580 war im Monat November eine so große Noth im Gebirge um das Brod, dergleichen sich kein Mensch hat erinnern können;

„1582 war ein so großes Sterben allhier und in hiesigen Gegenden, daß aller Handel und Wandel auch alle Kornzufuhre gänzlich lag, wodurch denn wieder große Noth um das Brod gewesen;

„1585 grassirte allhier die Pest sehr heftig, und riß sehr viele Leute dahin;

„1591 fiel eine große Theuerung ein, dergleichen man hier noch nicht erlebt;

„1610 den 13. Septbr. ist Wolkenstein ganz und gar mit Kirche, Schule, Schäferey, Rathhaus, 59 Häusern in der Ringmauer, 12 Häusern in der Vorstadt und 1 Scheune, ohne das Schloß, binnen 2 Stunden abgebrannt;

„1613 wüthete die Pest im Obererzgebirge beinahe an allen Orten;

„1617 entstand wiederum große Theuerung, denn der Scheffel Korn galt um Pfingsten schon 6 Thaler, und

Welche Fortschritte der dasige Bergbau und daher zu einer Zeit gemacht habe, wo Armuth den Bürger und Gewerken drückte, und wo verfälschtes Geld den Lohn der Bergleute fast auf nichts herabsetzte, wodurch endlich diese gezwungen wurden, die Gruben zu verlassen, läßt sich leicht übersehen.

Diese Uebel drückten aber nicht blos die Einwohner des Bergstädtchens Wolkenstein, sondern die meisten obergebirgischen Bergorte; sie nöthigten daher einen Theil der Bewohner ihre Heimath und Vaterland zu verlassen, und ein andrer Theil derselben unterlag den unausbleiblichen Folgen schlechter Nahrungsmittel, ungesunder

„weiterhin 7 bis 8 Thaler, und war doch nicht wohl zu bekommen, daher viele Menschen Hungers gestorben;

„1621 war die Theuerung um Wolkenstein wieder groß;

„1622 stiegen die Preise des Getreides noch höher;

„1632. 20. August als der kaiserliche General Holke das zweitemal aus Böhmen über Schneeberg in das Land

„Meißen eingefallen, wurde Wolkenstein mit einer starken Brandschatzung angefezet, und als selbige nicht erlegt werden konnte, so wurde die Stadt von dem Butlerischen Regimente geplündert;

„Im September war eine kaiserliche Besatzung zu Scharfstein, welche die Kemter Wolkenstein, Augustsburg und Lauterstein, ingleichen die Bergstädte in Contribution setzte;

„1634. 8. October wurde Wolkenstein von den kaiserlichen Croaten geplündert;

„1634 den 22. November kamen die kaiserl. Schüzischen hierher und plünderten die Stadt aufs neue;

„1637 wurde die Stadt von den Schweden geplündert;

„1639. 21. Febr. desgl.

„1642. 13. December desgl.

„1643. 1. Januar aufs neue, wobei viele Einwohner ums Leben kamen.

Luft und den Verheerungen des Kriegs, wodurch auch der verwaiste Wolkensteiner Bergbau dem Zufalle überlassen blieb.

Vorzüglich traf dieses Schicksal die Hauptpläne des Refiers, deren Ausführung theils einzelne Gewerkschaften, theils die Landesherrschaft selbst sich unterzogen hatten, wobey hauptsächlich der Stillstand der so aussichtsvollen Stollörter zu beklagen war.

In einem Zeitraume von 42 Jahren (1598 bis 1640) vermiffen wir nunmehr alle genaueren Nachrichten über den Betrieb des Bergbaues zu Wolkenstein, und es steht daher zu vermuthen, daß während dieser Zeit die meisten Gewerkschaften aus dem Felde gegangen sind, die sonstigen Eigenthümer der Grubengebäude verarmt oder gestorben, die Gruben mithin unbelegt geblieben, und die Grundwasser aufgegangen, und die Gebäude endlich zusammengestürzt seyn mögen.

Etwas neues aufzusuchen, sagt daher der Verfasser der Erklärung der Marienberger Bergwerkscharte S. 52, dazu war um diese Zeit weder Geld, noch waren geschickte Bergleute, noch war Ruhe, bei der es nur allein möglich gewesen wäre, in dieser unglücklichen Gegend vorhanden — folglich mußte der Bergbau zu Wolkenstein und seinen Umgebungen zum Erliegen kommen.

Dieser allgemeinen Drangsale ohnerachtet erhielt sich inzwischen das so hoffnungsvolle Berggebäude Palmbaum noch geraume Zeit in ergiebigem Ueberschusse, wie aus der Beilage No. III. ersichtlich wird, und mit ihm (Beilage No. IV.) der Auferstehung Christier Zug am Ziegenrück (bis 1617) der Neuglucker Stolln (1618) und Johannis Enthauptung in Drehbacher Refier (bis 1622) — in welchen Zeitraum (1640) auch ein

Vergleich fällt, welchen Palmbaum Fundgrube mit den Gewerken in der untern nächsten 2ten Maas nach Palmbaum über ein aus der Bierung dem Anschein nach kommendes in der Wolfgang Stollnsohle angefahrenes Gangtrum vor dem Bergamt zu Wolkenstein abgeschlossen. ¹⁾

Die Annalen der Stadt Wolkenstein enthalten, außer den allgemeinen Uebeln, welche um diese Zeit die Sächsischen Lande noch immer hartnäckig heimsuchten, fernerhin zwar keine besondern Unglücksfälle, welche das Emporkommen des dasigen Bergbaues gehemmt hätten, indessen erstreckte sich die Anzahl der wieder in Gang gebrachten Gruben, wie die Rezeßtabellen bezeugen, im Quartal Trinitatis 1666 noch nicht über fünf, welche aber in keiner Production standen. Sie waren:

Neuglucker Stolln; Sct. Erasmus Stolln; Nach Krieg und Brand segnet Gott mit doppelter Hand Fundgrube; Neuer See; gen Gottes Stolln; Auferstehung Christi Fundgrube.

Zu diesen Gebäuden kamen hierauf zwar im Jahr 1674 und 1679 noch einige neue, nämlich: Sct. Michaelis, Reiche milde Hand Gottes, Himmlischer Erzvater, Sauer Lump, Junge Himmel Reich, Maria Elisabeth, Barmherzigkeit Gottes bei der Eisgrube, deren Aufnahme, wie ein in der Beilage No. VII. beigebrachtes Schreiben des damaligen Berghauptmanns Abraham von Schönberg vom 8. December 1679 vermuthen läßt, im Verfolge eines neuen Erzgeschreis geschehen zu sein

¹⁾ S. Beil. No. VI.

scheint; doch zweifeln wir sehr, ob ihr Betrieb ausdauernd gewesen sein dürfte, denn einer handschriftlichen Nachricht nach, war:

Oct. Michaelis mit 1 Steiger und 1 Arbeiter belegt.

Reiche Milde Hand Gottes, werden zu Zeiten 3 — 4 Arbeiter, auch wohl nur 2 gefördert, weil selbige baldt uf diese baldt uf eine andere Zeche genommen werden, haben noch nicht angeschnitten auch noch nicht gerechnet;

Himmlicher Erzvater sind 2 Gewerken, so darauf arbeiten und mit keinen rechten Vergleichthen belegt, bald arbeitet dieser bald jener eine Schicht;

Neuer Segen Gottes ist mit 1 Steiger und 2 Arbeitern belegt, haben jüngsthin 5 Mark Silber gemacht;

Sauer Lump, wird mit 2 Arbeitern gebaut, ist eine Probe geschmelzt, steht noch uf Erfahren, ob sie die Hüttenkosten erlangen werden;

Junge Himmelreich ist mit 3 Arbeitern belegt und fahren zu Zeiten die Gewerken selber mit ahn, den Haspel zu ziehen, brechen etwas Steinkies und Nierenweis Kupferkies mit ein, haben eine Rohe Schicht geschmelzt, darvon 3 Ctr. Stein gemacht, dessen der Centner 2 Loth Silber und 6 Pfd. Z halten soll, hat aber die Hüttenkosten nicht getragen;

Gemein Zech nach Krieg und Brandt segnet Gott mit doppelter Hand, hat iso 7 Wochen gestanden, und gehn die Waßer zu tage aus, wird aber ehestens wieder angeschützet werden.

haben Kiese zu einem Probeschmelzen übern hohen Ofen angeschafft umb zu sehen, ob auf die Berg; und Schmelzkosten zu kommen, Ist vorhin mit 1 Steiger und 4 Häuern belegt gewesen, Wehren allda der gemeinen Kiese die Menge zu gewinnen, haben zwart etliche rohe Schichten versucht, weilsn aber die Kiese sehr unrein gewonnen gewesen, hat es sich nicht recht ergeben wollen.

Die Aussichten dieser Grubengebäude waren daher mehrentheils von der Art, daß ihr Umtrieb nur auf kurze Zeit zu vermuthen sein dürfte.

Nächst dem neuen Schwunge aber, welchen der Bergbau um Wolkenstein in dem Jahre 1679 durch das Emporkommen jener Gruben erhalten zu wollen schien, veranlaßt uns die Beilage No. VII. noch zu der Bemerkung, daß die Bergamtsrevier Wolkenstein um diese Zeit zwar schon in gewisser Maase mit Marienberg zusammengeschlagen war, allein bei weitem nicht so frühzeitig, wie Abraham von Schönberg in seinem Schreiben an den Rath zu Wolkenstein meint. Nach seiner Meinung soll diese Consolidation im Jahr 1609 erfolgt sein; dieses ist aber unrichtig, und vielmehr erst das Jahr 1637 dafür anzunehmen. Denn als in diesem Jahre der Geschworn und Vice-Bergmeister Hans Krause zu Wolkenstein mit Tode abging, so wurden dem damaligen Bergmeister zu Marienberg, Martin Hiller, die Functionen eines Bergmeisters zu Wolkenstein, wie die Beilage No. XXI. bezeuget, mit übertragen, keinesweges aber dadurch das dasige Bergamt aufgehoben. Es befand sich im Gegentheil zu Wolkenstein fortdauernd ein Berg;, Gegen; und Recessschreiber, welcher alle Actus dieser Dienstfunctionen ungestöhrt ausübte, ja es

beschwerte sich sogar laut der Beilage No. VIII. noch im Jahre 1682 der Bergschreiber zu Marienberg, Samuel Bretting, über den dasigen Bergmeister Christian Siegel, wegen einer ihm zugemutheten Bergschreibereis-Berrichtung zu Wolkenstein, worauf dem Bergmeister dieses und daß er ernannten Bergschreiber zu Dingen, wozu er nicht bestellet, verschonen, und dazu den zu Wolkenstein befindlichen Bergschreiber jedesmal adhibiren solle, resp. untersagt und anbefohlen wurde.

Ein besonderer Wunsch der Bürgerschaft und der Gewerken zu Wolkenstein war indessen die Wiederanzstellung eines vollständigen Bergamts; Personale und Niederlassung desselben in seinen Mauern.

In dieser Absicht erbotten sich im Jahre 1680 die Gewerken von den sämtlichen gangbaren Gruben, einen Geschworn oder einen Vice-Geschworn auf eigene Kosten zu erhalten, trugen zugleich höchsten Orts auf Wiederherstellung der beinahe ganz eingegangenen Königl. Silberschmelzhütte an, und mehrere Personen meldeten sich um die bis dahin eingezogen gewesene Bergmeister; Gegenschreiber; Hütten; und Mezeßschreiber; Stellen.

Ueber alles dieses geben die Beilagen No. IX., X. und XII. den nöthigen Aufschluß.

Unter den Gruben, welche sich zu diesem Behufe zu Beiträgen erbotten, sind folgende namhaft gemacht.

Gemeinzeche (wahrscheinlich noch, Krieg und Brand segnet Gott mit doppelter Hand)

Scheidebach,

Neuer Segen Gottes,

Milde Hand Gottes,

Sauerampf, (Sauerlump)

Oct. Michaelis,

Reicher Spoa,
Neugebohrn Kindlein,
Hohe Tanne,
Vieher Zeche,
Erzengel Gabriel,
Himmlischer Erzwater,
Neue Welt,
Kettenhammer,
Christianus Zeche,
Alter Wille Gottes.

Die hoffnungsvollen Aussichten der Mehrzahl dieser Gruben führten nun zwar noch in demselben 1680ten Jahre die höchste Genehmigung zu Wiederanstellung eines Vice-Geschwornens zu Wolkenstein, in der Person eines gewissen Johann Schmieders herbei, welchem zugleich die Steigerstelle auf der Gemeinde-Zeche übertragen ward.^{k)}

Es ist inzwischen, was auf die Gesuche der um die übrigen eingezogenen Dienst-Functionen sich bewerbenden Personen höchsten Orts resolvirt worden, nicht zur Kenntniß des Verfassers gelanget, sehr wahrscheinlich aber die Ernennung mehrerer Beamten im Bergrevier zu Wolkenstein zur Zeit noch bedenklich gefunden worden.

War es die getäuschte Erwartung der Gewerken, oder vereitelte Hoffnungen auf reiche Anbrüche, was bald hierauf die neu erhobenen Gruben wieder zum Erliegen brachte, genug der Bergbau um Wolkenstein versiel von jetzt an mehr und mehr, und es schien nach dieser letzten Kraftanstrengung eine völlige Muthlosigkeit unter den Gewerken über Hand genommen zu haben.

k) S. Beilage No. XI.

Diese Muthlosigkeit vermehrte im Jahr 1685 eine abermalige drückende Theuerung und endlich am 2. Juli 1687 die völlige Einäscherung der Stadt Wolkenstein.

Nachdem daher schon im Jahre 1684 der nur angestellte neue Vice-Geschworn Schmieder resignirt, und nach Freyberg sich gewendet hatte, wurde im Jahre 1692 auch die durch den Tod des damaligen Berg- und Gegenschreibers Barthel Nöstel erledigte Stelle zu dem Marienberger Bergschreiber-Dienst geschlagen.^{m)}

Das darüber ergangene höchste Rescript ist unterm 9. Juni 1692 gegeben.

Ob nun wohl der Rath zu Wolkenstein unterm 28. Juli 1693, wie die Beilage No. XIV. darthut, wider die Translocation des Bergamts allerunterthänigst appellirte, so wurde doch dem Zehndner Lehmann zu Annaberg, welchem die Einweisung des Bergschreibers zu Marienberg in die combinirte Wolkensteiner Berg- und Gegenschreiberstelle von Seiten des Königl. Oberbergamts zu Freyberg durch Verordnung vom 15. Juli 1692ⁿ⁾ committirt war, durch anderweite Verordnung vom 5. August 1693^{o)} angewiesen, da in dergleichen a Serenissimo unice et plenissime dependirenden, auch bereits gemessen decidirten Bestallungssachen, weder Provocation noch Appellation stattfinden könne, sich in Vollziehung seines Auftrags nicht irren zu lassen.

Von dieser Zeit an erlosch der Name des Bergamts Wolkenstein in der Reihe der Chursächsischen Berg-

m) S. Beilage No. XIII.

n) S. Beil. No. XV.

o) S. Beil. No. XIV.

ämter auf immer, die vorhandenen Berg-, Regen- und Rezeßbücher wurden von Wolkenstein nach Marienberg transportirt, und selbst die Einrichtungen des Bergamts, soweit solche nicht mit der unmittelbar practischen Aufsichtsführung über die Grubengebäude verbunden waren, wurden von nun an zu Marienberg besorgt.

Zum Beschlusse dieser kurzen Abhandlung halten wir es für denkwürdig, eine möglichst genaue Reihe derjenigen Beamten und Officianten mitzutheilen, und die Rahmen derselben der Vergessenheit zu entreißen, welche, seit die Herrschaft Wolkenstein unter Sächsischer Hoheit stand, nach und nach dem Bergamte zu Wolkenstein und den damit verbundenen Dienststellen vorgestanden haben. Vorher haben wir jedoch noch einen, die ältere Verfassung im Bergamte Wolkenstein berührenden Umstand, zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Bekanntes Recht und Herkommen nach werden seit undenklichen Zeiten — wahrscheinlich als eine Gebühr für den Bergbau und das Bergamt — zu Unterstützung der Kirchen und deren Diener, von allen Zechen einer Kessler oder Commun des Orts, wo das Bergamt sich befindet P), unter dem Namen von Kirchenskuxen ein oder mehrere Kuxe frei verbaut, oder es wird, wo diese Kuxe nicht hergebracht, z. B. zu Altenberg, Geyer, Schwarzenberg u. s. w. insbesondere von den Zinnzechen den Kirchen ein auf Vergleich beruhender Beitrag von z. B. zu Schwarzenberg 1 Pfd. von jedem producirten Centner — zu Altenberg jedoch nur vom Stockwerk und dessen tiefen Erbstolln ein sogenanntes Vällchen, gewöhnlich 3 bis $3\frac{1}{2}$ Pfd. am Gewichte, —

p) Rescript 26. Febr. 1737.

jedoch hier nur von jedem Probeschmelzen, welches in der Regel etwas über 9 Centner beträgt, abgereicht — zu Geyer bekommen die Geistlichen jährlich 16 Gr. von jeder Ausbeut; oder Verlags; Grube, 12 Gr. von einer im Freyverbau stehenden, und 3 Gr. von einer Zubußzeche, — doch geben die Eigenlöhner nach Gefallen.

Diese Kirchenkuxe hatten, obschon dieselben in Wolkensteiner Rezier sehr hohen Alters sein mögen, zwischen der Bergstadt Marienberg, welche ein älter fundirtes Bergamt besaß, indem Wolkenstein bekanntlich erst 1554 mit einem eigenen Bergamte begnadiget ward, und dem Bergstädtchen Wolkenstein im Jahre 1548 einige Irrungen herbeigeführt, nach welchen Wolkenstein auf Griesbacher, Venusberger und Hopfgartner Fluren, den Kirchenkux prätendirte. Nun lagen zwar diese drei Dörfer innerhalb der dem Bergstädtchen Wolkenstein angewiesenen Rezier, auch berief sich dieser Ort auf Herkommen und Besitzstand; allein die zu Schlichtung dieser Differenz verordneten Comissarien, der Oberhauptmann der Erzgebirge Heinrich von Gersdorf, Hans Köling, Bergamts; Verwalter, George Strumpfelt, Austheiler, und Franz Schumann Bergmeister zu Marienberg verglichen die Partheien Sonnabends nach Invocavit 1548 dahin, „daß Marienberg und Wolkenstein die Kirchenkuxe auf den Dörfern qu. gemeinschaftlich gebrauchen sollten, da sich aber außerhalb der Fluren dieser Dörfer neu Bergwerk erregen würde, sollten die von Marienberg im ausschließlichen Besitze der Kirchen; Kuxe bleiben“ 9). Dieser Vergleich

9) S. Beilage No. XVI.

wurde nachher unterm 3. Juni 1551 durch einen besondern Bescheid nochmals confirmirt. ^{r)}

Aus einem vor uns liegenden Gegenbuchs: Extracte vom Quartal Lucia 1650 wird indessen ersichtlich, daß um diese Zeit die Freykuxe zu Wolkenstein in folgenden Bestanden;

2 Kirchen: und Stadt:

2 Holz: Xuxe

1 Erbtheil

1 Arme Schüler.

Wir theilen nunmehr ein möglichst vollständiges

Verzeichniß

derjenigen Beamten und übrigen Officianten mit, welche bei dem Bergbau zu Wolkenstein bis zu Einziehung dieser Refier angestellt gewesen.

A) Bergmeister.

1) Hans Eckenbrecht 1529.

Dieses gedenket M. Müller in seiner Badehistorie S. 131 in der im Eingange gedachten Meinung der Gebirge; Beyer in otii metall. Th. I. S. 382, welcher diesen Reinigungs: Vergleich auch mitgetheilt hat, nennt ihn richtiger Bergmeister zu Martenberg.

2) Cyriac Arnold 1554.

Da vermöge des bereits mitgetheilten Begnadigungs: briefs vom 9. Novbr. 1554 in diesem Jahre erstlich das Bergamt seinen Anfang nahm, und der erste Berg: meister, Geschworn, Berg: Gegen: und Rezeßschreis:

r) S. Beilage XVII.

ber angestellt ward, so scheint Arnold für den ersten wirklichen Bergmeister zu Wolkenstein anzunehmen zu sein. Seiner wird in einem Berggränzungsvertrage von 1554 zuerst gedacht.

3) George Herrmann, 1563

Von ihm finden sich noch einige einzelne unterschriebene Aufstände.

4) Oswald Wunderlich, 1565.

Er kömmt vor in einem Befehle vom 3. Novbr. 1565, vermöge welchem er, wegen eines Quatembergelder-Restes von 49 Schoek, nach Berichtigung desselben, wieder zum Dienste gelangen soll.

5) Simon Rudolph, 1576.

Um diese Zeit kommt dessen Name als Taufzeuge in dem Kirchenbuche zu Marienberg vor.

6) Hans Roscher, 1581.

In den Aufständen von 1581 bis 1593 findet sich seine Unterschrift. Er wurde nach Befehl vom 26. Juli 1593 seines Alters und Unvermögens halber des Dienstes entlassen^{s)}. Ihm folgte

7) Michael Hanuschkau, 1593.

Er war vorher Geschworn zu Wolkenstein, kam aber im Jahre 1594 als Bergmeister nach Saalfeld.

8) Paul Hahn, 1594.

War erst Geschworn zu Marienberg. Er wurde auf Befehl vom 15. August 1597 seinem Bruder Wolf

s) S. Beilage No. XVIII.

Hahn, Bergmeistern zu Marienberg in dieser Qualität zugeordnet.¹⁾

Sein Nachfolger war

9) Martin Leupold, 1597.

Dieser verwaltete anfänglich die Schichtmeisterstelle auf Beschert Glück Fundgrube zu Oederan, und kam nach wiederholter Berichts- Erstattung auf Befehl vom 10. November 1597 nach Wolkenstein als Bergmeister²⁾ Ohnerachtet er nachher im Jahr 1606 Bergverwalter zu Annaberg*) wurde, so behielt er doch diese Bergmeisterstelle gegen einen quartaligen Gehaltsgenuß von 30 Mfl. bis 1614, in welchem Jahre er starb, beständig bei.

Sein Nachfolger, der Bergverwalter und nachherige Oberbergmeister zu Freyberg

10) Hans Grieffe,

besorgte die Bergmeister-Function zu Wolkenstein ebensfalls, und unterschrieb die Wolkensteiner Quartals- Aufstände als Bergmeister bis zu seinem Ableben im Jahr 1631.

Mit ihm hören die wirklichen Bergmeister zu Wolkenstein auf.

Der Geschworn George Krause verwaltete indessen als Vice- Bergmeister den in Abnahme gekommenen Bergbau verschiedene Jahre, bis zu seinem im Monat September 1637 erfolgten Tode, mit dem Berg- und Gegenschreiber ganz allein. Hierauf kam anfangs

1) S. Beilage No. XIX.

2) S. Beilage No. XX.

*) S. Beilage No. XX b.

auf provisorische Verordnung des Oberbergamts vom 25. September 1637^{v)} die Aufsicht über die Wolkensteiner Bergamts-Revier, wo nur noch der Berg- und Gegenschreiber, George Brandt, lebte, an den Bergmeister zu Marienberg, Christian Hiller, der sich ebenfalls als Vice-Bergmeister zu Wolkenstein unterschrieb. Dabei wurde die Befahrung der dasigen Gruben dem Geschworn zu Marienberg, Erasmus Langer, zugleich noch übertragen.

Von dieser Zeit fängt sich eigentlich die erste Veranlassung zu Kombination der beiden Reviere, Wolkenstein und Marienberg, an. Ihre Vollständigkeit erlangte sie indessen, wie obengedacht, erst im Jahre 1692. Denn nach Absterben des letzten Berg- und Gegenschreibers zu Wolkenstein, Barthel Möstel, erfolgte die wirkliche Transferirung der Wolkensteiner Berg-, Gegen- und Rezeßbücher in das Bergamt zu Marienberg. Auf Befehl vom 9. Juny 1692 traten nun vollends die Marienbergischen Bergbeamten, mit Beibehaltung ihrer Dienste, in die erledigten Stellen des Bergamts zu Wolkenstein ein, und es hatte von Marienberg aus der Bergschreiber Karl Schmid die Bergschreiberfunction, nicht minder der Gegenschreiber Heinrich Eberwein die Gegenschreiberei, und der Rezeßschreiber Michael Hunger die Rezeßschreiberei zu Wolkenstein, jedoch ohne Genuß einer besondern Besoldung, bloß gegen die gewöhnlichen Accidenzien fährhin zu besorgen.

B) Berggeschworne.

1) Barthel Kerschner, 1529.

Seiner gedenkt der Bergreinungs-Bergleich vom Jahr

v) S. Beilage No. XXI.

1529. Beim Beyer in otiiis metall. Bd. I. S. 382 finden wir diesen bekanntlich eingedruckt. Müller in seiner Badehistorie S. 131 nennt ihn irrig Kreisch.

2) Cyriac Arnold, 1546.

Zwischen ihm und Simon Desterreich findet sich ein Vertrag d. d. Marienberg Dinstag nach Christi Himmelfahrt 1546.

3) Paul Hanuschkau, 1554.

Er besaß das Wolkensteiner Warmbad, wird in dem Berggränzvertrag vom Jahr 1554 aufgeführt und kömmt 1584 noch vor. *)

4) Michael Apitz, 1576.

Seiner gedenkt das Taufbuch zu Marienberg als Taufzeuge.

5) Michael Hanuschkau, 1592.

Ward im Jahre 1593 Bergmeister zu Wolkenstein, dann zu Saalfeld. w)

An seine Stelle kam

6) Paul Hahn, 1593.

Befage Befehls vom 26. Juli 1593. Er war vorher Geschworn zu Marienberg und wurde dann Bergmeister zu Wolkenstein. x)

*) S. D. Hauptmanns Wolkensteinische Badehistorie S. 64.

w) S. Beilage No. XVIII.

x) S. vorige Beilage.

Ihm folgte

7) Lorenz Wolff, 1594.

8) Hanns Krause, 1614.

Er war erst Steiger und Verleger auf dem Neuglucker Stolln. Von ihm finden sich Aufstände von 1614 bis 1637.

Hier war er der letzte wirkliche Geschworn und starb im September 1637.

C) Vice-Geschworne.

Johann Schmieder, 1681.

Des Berggeschworn Nicolaus Schmieder zu Freyberg Sohn. Von Neu Churhaus Sachsen Fundgrube zu Freyberg, wo er den Steigerdienst verwaltete, kam er auf Befehl vom 7. Febr. 1681²⁾ nach Wolkenstein, wo um diese Zeit sechszehn Gruben wieder gebaut wurden, in der Qualität als Vice-Geschworn, ging aber bald, weil der in Wiederangriff genommene Bergbau, aus Misvergnügen der Wolkensteiner Gewerken, über die fehlgeschlagene Hoffnung zu einem neuen Bergamte, zum Erliegen gerieth, im Jahr 1684 als Steiger auf den Churfürstlichen Johann Georgen Stolln nach Freyberg wieder zurück.

D) Bergschreiber.

1) Joseph Zack, 1610.

Angestellt auf Befehl vom 20. August 1610. Er unterschrieb sich zugleich als Gegenschreiber im Jahr 1614.

²⁾ S. Beilage No. XI.

2) Elias Seyfert.

Starb 1621. Ihm folgte

3) George Berndt auch Bernhardt genannt.

Er war verschiedene Jahre im Amte Wolkenstein gewesen, und hatte sich bei seinem Schwager, den Bergmeister Martin Leupold, mit den Angelegenheiten des Bergbaues bekannt gemacht. Auch baute er die Grube „Glück hat viel Neider“ zu Drehbach. Er starb im Monat Juni 1643.

4) Barthel Möstel.

Bekleidete auf Befehl vom 20. Septbr. 1643 zugleich die Gegenschreiber: Stelle. Er starb 1692 und mit ihm erlosch das Bergamt in der Stadt Wolkenstein nunmehr ganz.

E) Gegenschreiber.

1) Wolf Reiß.

Kömmt im Berggränz: Vertrage vom Jahre 1554 vor.

2) Adam Nieß, 1584.

Laut seiner Unterschrift in einem Ausbeut: Patent auf das Quartal Trinitatis 1584, wo die Obere 3. 4. Maas nach Armen Lazarus Idgrb. auf 1 Kur 2 Flg. und Vertrau Gottes Fundgrube zu Drehbach 1 Kur 1 Fl. Ausbeute gab.

3) George Beyher, 1584.

Befage eines Austheilungs: Patents vom Quartal Lucia 1584, nach welchem Obere 3. 4. Maas nach Armen

Lazarus Fundgrube auf 1 Rux 1 Floren Ausbeute vertheilte. Er starb 1598.

Sein Nachfolger war

4) Gottfried Hänel, 1598,

vermöge deshalb unterm 3. Mai 1598 ergangenen Befehls.

5) Friedrich Prätorius, 1618.

Ging, weil er die erforderte Caution nicht aufbringen konnte, freiwillig vom Dienste ab.^{a)}

6) Martin Büttner, 1619,

laut Befehl vom 25. Januar 1619.^{a)}

7) Martin Richter, 1631.

Seine Unterschrift findet sich in einer Designation von Bergamts: Accidenzien auf dieses Jahr.

8) Gabriel Drechsler,

zugleich Bürgermeister zu Wolkenstein. Trat den Bergschreiberdienst laut Befehls vom 20. September 1643 an.

9) Barthel Mästel,

zugleich Bergschreiber, starb 1692.

F) Receßschreiber.

Joachim Lengbergk, 1588.

a) S. Beilage XXII.

G) Hüttenreiber.

Hans Möbel, 1629,

war Schichtmeister dabei.

H) Hüttenraiter.

Christoph Herzog, 1627,

zugleich in Marienberg.

Beilagen.

No. I.

Von Gottes Gnaden, Moriz, Herzog
Churfürst ꝛc.

Lieben getreuen. Als ir vnß izo, eines Bergkmeisters,
vnd eines geschwornes, vnd ihr Regiments halben bei
euch, thut anlangen, befinden wihr nicht gnugsam Br-
sachen dazu. Sondern achtens davor, das ir euch noch
zur Zeit an den Kirchen Kux lasset begnügen, da sich
auch das Bergkwerk bei euch anderer gestalt wird anz-
lassen, wollen wihr vnß dorauf genedicklichen wissen zu
erzeugen, vnd habens euch darnach zv richten nicht wol-
len verhalten. Geben zu Dreßden Sonnabends nach
Elizabet Anno Domini Im xliiii (1544.)

Unfern lieben getreuen, den
Bürgern, Gewerken vnd Berz-
legern vfn Wolkenstein sempts-
lich und sonderlich.

No. II.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus Her-
zog zu Sachsen des heil. Römischen Reichs,
Erzmarschall und Churfürst, Landtgraf in Dörinz

gen und Marggraf zu Meichsen und Burggraf zu Magdeburg, bekennen hiermit vnd an diesen Vnsern Brief, vnd thun kunth legen menniglich:

Nachdeme vor Alters vnd bishero an vnd um Wolkenstein auch Bergwerk gewesen, und noch teglich daselbst aufkompt vnd sich ereignet, davon Vnsere Underthanen zum Wolkenstein vnd andern Bergwerken, so des Orts bauen und sich davon erhalten, nutz vnd genis haben mögen. Vnd aber des Bergwerks Reinigung halber sich zwischen Vnsern lieben getreuen Richter vnd Scheppen, Bergmeister, Geschworne der Knappschaft, vnd Gemein vff Marienberg eines, vnd dan dem Rath vnd gemeiner Stadt Wolkenstein andern theils, Irrung vnd zwitteracht zugetragen, das wir als Landesfürst, sich derer entscheiden vnd vergleichen lassen; Auch die vffm Wolkenstein genediglich aus vielen bedengken vnd bewesenden Vhrsachen begabet und begnadiget nach folgendenweis: Das die vffm Wolkenstein von nuhn ahn einen Bergmeister vnd Geschworne Berg: Gegen: vnd Rezeßschreiber vnd alles andere so dem Bergwerke zu Förderung gereichen, haben sollen, vnd dergestalt ein Bergregiment im maßen auf andern vnsern Bergstetten sein soll. Zu solcher Regierung der Bergmeister daselbst, die Gebürge vnd Felder, nemlich anfahend zu Geriswalde, bei merttem Kolschotter, an bach den Herbstgrunde hinauf gegen Berg; bis an den obern Teichtam, vnd von gemelten Teichtam, bis an die Reinigung zwischen Nickel Rumlern, vnd Christoph Stolln daselbst, vnd an denselben Keinen hinauf, gegen den dreien Fichten, die mit Kreuzen gezeichnet, bis am Wolfstein, inmassen solche Reinigung, durch unsere dazu verordnete Commissarien gemacht, vnd in beide Bergbücher vff Ma:

rienberg und Wolkenstein verleibet, zu verleihen haben
 sollen, und das Erz so davon und darinnen erbauet und
 gewonnen, in vnsern Hütten zum Wolkenstein geschmelz
 zet, doch das das Silber, so lange sie ein eigen brenns
 hauß bauen, und sich ein Silberbrenner bei In erhal
 ten kann, mittlerweil auf Marienberg gebrandt dasselbe
 auch, es werde gebrandt wo es der beiden örter sey vñ
 Marienperg, bis vñ unsere weitere Verordnung, Im
 Zehenden geantworttet werde. Damit aber auch mit
 dem Quatembergelde richtig vmbgangen, So sollen
 Bergmeister und geschwornen das quatembergeld einneh
 men, durch den Bergschreiber eigentlich verzeichnen
 laßen, daselbe in Verwarung legen und halten, bis vñ
 unsere weitere Verordnung, Desgleichen auch die Büch
 senpfennige einnehmen, Rechnung darüber halten, und
 den armen, und sonderlich denen Arbeitern, so Schäden
 an der Arbeit nemen, denen nach eines jeden Gelegen
 heit Hülff thun, und sich sonst in allen und jeden Din
 gen Bergwerge belangende, Unserer Bergordnunge ge
 mäs halten, und derselben nochgeleben sollen. Und
 nachdem durch vnsern Rath und lieben getreuen, Hein
 rich von Gersdorf, vnsern Ober: Hauptmann des Ges
 birgischen Kreises, Hansen Köling vnsern Berg: Amts
 verwalter, George Stumpfel vnsern Austheiler, und
 Franz Schumann die Zeit Bergmeistern vnfm Marien
 berge, Sonnabend nach Inuocavit des verschienen
 xlviii^{ten} Jahrs zwischen beiden vnsern Bergstetten Ma
 rienberg und Wolkenstein, der Kirchen Ruckes halb zu
 Griesbach, Venusberg und Hopfgarten, und dan den
 obbemelten Verainung halb durch Hansen von Lindenau,
 auch obgenannten vnsern Berg: Amptsverwalter, und
 die Bergmeister auf Oct. Annaberge Schneeperge und
 Geyer, Montags nach Galli, und der Fest halb den

Achtzehenden Aprilis, desgleichen der Vereinung halb zwischen denen vfm Wolkenstein vnd Ehrnfriedersdorf, durch die obgemelten Drey Bergmeister Freytags nach Mauritii alles des Liii^{ten} Jahrs, entliche Verträge vnd Schiede aufgerichtet vnd dann auch vor alters eine Meinung zwischen denen vf Sanct Annaberg vnd Wolkenstein gemacht, als wollen wir dieselben Vertrege alte und neue, Schiede vnd Vereinunge in allen Punkten vnd Articeln hiermit angezogen vnd aus Churfürstl. Macht vnd Oberkeit hiermit auch conformirt vnd bestettigt haben.

Wir haben vnd begnaden auch die aufm Wolkenstein mit obgemelter Bergregierung, Meinung, wie die abgepflegt vnd von Alters her hergebracht, vnd bestettigten Inen dieselbe aus Churfürstlicher Macht hiermit gegenwertiglich vnd genediglich in vnd mit Kraft dieses Briefs die vorbas mehr zu haben deren obangeregter gestalt zu genießen, vnd zu gebrauchen, doch darinnen nichts gefährliches zu suchen, oder auszubringen, darbei wie sie auf gleicherweis als andere vnser Bergstedte wollen bleiben lassen, doch vns unsern Erben, vnd nachkommen an vnserer Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Obrigkeit, vnd Nuzung, auch sonst meniglich an seinen Rechten vnschädlichen, davon Wir nichts begeben, sondern vns auch dorneben vorbehalten haben wollen, solche Inen gegebene Berg: Regierung, Ordnung vnd Begnadigung, nach vnserer Gelegenheit vnd gefallen zu beßern, zu vermehren, zu mindern, zu ändern, ganz oder zum Theil aufzuheben, Treulich vnd ohngefährlich, Hierbey findt gewest, Vnsere Rath, vnd lieben getreuen, Ernst von Miltitz auf Bazdorf des Meißnischen vnd Heinrich von Gersdorf des Erzgebirgischen Creißes Oberhauptleut, vnd Herr Hieronymus Rißwetter der

Rechte Doctor, Unser Canzler. Zu Urkund haben Wir Unser Churfürstl. Insiegel wißentlich hieran hangen lassen, vnd uns mit eigener Hand vnderscrieben, Geschehen vnd geben zu Freyberg den Neunden Tag des Monats Septembris, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd seeligmachers Geburt im Tausend fünfhundert vnd vier und funfzigsten Jhare.

L. S.

Augustus Churfürst.

No. III.

Verzeichniß

der Ausbeuten, die der Palmbaum von 1591 bis 1700 geschüttet:

Reminisc. 1592	auf	1	Rur	2	Guldengr. zus.	258
Trinit.	"	"	1	"	1	129
Crucis	"	"	1	"	7	903
Lucia	"	"	1	"	1	129
Reminisc. 1593	"	"	1	"	3	387
Trinit.	"	"	1	"	6	774
Crucis	"	"	1	"	14	1806
die obere 2. u. 3.						
Maas nach Palm-						
baum	"	"	1	"	4	516
Lucia	"	"	7	"	7	903
die obere 2. u. 3.						
Maas	"	"	5	"		645
Reminisc. 1594	"	"	2	"		258
die obere 2. u. 3.						
Maas	"	"	1	"		129

Trinit. Sundgr. u.			
Maas	4	Rur	516
Crucis	2	:	258
Lucia	2	:	258
Reminisc. 1595	vacat		
Trinit.	2	:	258
Crucis	3	:	387
Lucia	4	:	516
Reminisc. 1596	1	:	129
Trinit.	5	:	645
Crucis	8	:	1032
Lucia	5	:	645
Reminisc. 1597	2	:	258
Trinit.	8	:	1032
Crucis	} vacant		
Lucia			
Reminisc. 1598	2	:	258
Trinit.	} vacant		
Crucis			
Lucia	1	:	129
Reminisc. 1599	vacat		
Trinit.	1	:	129
Crucis	4	:	516
Lucia	3	:	387
Reminisc. 1600	12	:	1548
Trinit.	16	:	2064
Crucis	30	:	3780
Lucia	17	:	2193
Reminisc. 1601	2	:	258
Trinit.	2	:	258
Crucis	9	:	1161
Lucia	11	:	1419
Reminisc. 1602	6	:	774

Trinit.	auf 2	Rur	258
Crucis vacat			
Lucia	: 1	:	129
Reminisc. 1603	: 2	:	258
Trinit. vacat			
Crucis	: 1	:	129
Lucia vacat			
Reminisc. 1604	: 2	:	258
Trinit.)			
Crucis } vacant			
Lucia }			
Reminisc. 1605	: 4	:	516
Trinit.	: 4	:	516
Crucis	: 4	:	516
Lucia	: 2	:	258
Reminisc. 1606	: 2	:	258
Trinit.	: 6	:	774
Crucis	: 21	:	2709
Lucia	: 12	:	1548
Reminisc 1607	: 2	:	258
Trinit.)			
Crucis } vacant			
Lucia }			
Lucia	: 1	:	129
Reminisc. 1608	: 1	:	129
Reminisc. 1609	: 6	:	774
Trinit.	: 2	:	258
Lucia 1612	: 2	:	258
Reminisc. 1613	: 2	:	258
Trinit.	: 4	:	516
Crucis	: 2	:	258
Lucia	: 1	:	129
Reminisc. 1614	: 1	:	129
Crucis	: 8	:	1032

	auf	2	Rux		
Lucia		2	Rux		258
Reminisc. 1615	:	1	:		129
Reminisc. 1617	:	2	:		258
Crucis	:	2	:		258
Lucia	:	3	:		387
Reminisc. 1618	:	1	:		129
Trinit.	:	2	:		258
Crucis	:	1	:		129
Lucia 1619	:	6	:		774
Reminisc. 1620	:	2	:		258
Trinit.	:	3	:		387
Crucis	:	1	:		129
Lucia	:	2	:		258
Reminisc. 1621	:	1	:		129
Trinit.	:	4	:		516
Crucis	:	1	:		129
Lucia	:	1	:		129
Trinit. 1622	:	1	:		129
Lucia 1625	:	1	:		129
Crucis 1627	:	3	:		387
Lucia	:	7	:		903
Reminisc. 1628	:	4	:		516
Trinit.	:	3	:		387
Crucis	:	3	:		387
Lucia	:	5	:		645
Trinit. 1629	:	3	:		387
Lucia	:	1	:		129
Reminisc. 1630	:	1	:		129
Trinit.	:	1	:		129
Reminisc. 1633	:	2	:		258
Trinit.	:	2	:		258
Lucia	:	2	:		258
Reminisc. 1634	:	2	:		258

Trinit. 1644	auf 3 Rup	387
Lucia 1647	: 2 :	258
Reminisc. 1648	: 3 :	387
Crucis 1653	: 2 :	258
Lucia	: 1 :	129
Reminisc. 1654	: 2 :	258
Trinit.	: 2 :	258
Lucia	: 2 :	258
Reminisc. 1655	: 1 :	129
Trinit. 1656	: 1 :	129
Trinit. 1657	: 1 :	129
Crucis	: 1 :	129
Lucia	: 1 :	129
Trinit. 1658	: 1 :	129
Crucis	: 1 :	129
Lucia	: 1 :	129
Lucia 1660	: 1 :	129
Crucis 1661	: 1 :	129
Reminisc. 1662	: 1 :	129
Crucis 1674	: 2 :	258
Lucia	: 4 :	516
Reminisc. 1675	: 2 :	258
Crucis	: 2 :	258
Trinit. 1699	: 2 :	258
Crucis	: 2 :	258
Reminisc. 1700	: 2 :	258
Lucia	: 2 :	258

55,895 Gulden; Groschen
oder jezo sogenannte
Species; Thaler.

No. IV.

V e r z e i c h n i ß

über die

Im Wolkensteinischen Berg = Amts = Bezirk, bei den Berggebäuden von dem Jahre 1518 bis 1622 gefallenen Ausbeuten, mit der Bemerkung, wenn die Gruben fündig worden? wie lange sie in Ausbeute gestanden, und wie viel die Ausbeute sowohl auf jeder Zeche auf 1 Kur und überhaupt als sämtliche Ausbeute auf den ganzen Zechen betragen, und mit welchen Stölln jeder Zug gelöst ist.

Wolkensteiner Kefier.

A)	Ward fündig	Gab Ausbeute.	Auf 1 Kur	Betrag der Ausbeuten
Allerheiligen Fundgrube	Trin. 1562	Trin. 1562	1	129 fl.
" " 10te Maaß	Rem. 1567	Luc. 1581	5	645 "
" " 11te Maaß	Cruc. 1566	Cruc. 1566	1	129 "
" " Ob. Stölln	Luc. 1552	Luc. 1557	51	6579 "
Annaberger Stölln	Cruc. 1587	Cruc. 1587	1	129 "
Armen Lazarus Fundgr.	Luc. 1563	Cruc. 1588	3	387 "
" " 1. 2. Maaß	Rem. 1559	Luc. 1575	5	645 "
" " 1. 2. Maaß	Trin. 1613	Rem. 1617	4	516 "
" " 3. 4. Maaß	Rem. 1558	Rem. 1617	43	4515 "
" " 2. 3. Maaß	Trin. 1584	Rem. 1586	6	774 "
Aufersteh. Christi Fdgr.				
am Ziegenrück	Cruc. 1567	Luc. 1567	2	258 "
und dann	Trin. 1607	Trin. 1608	5	645 "
" " Ob. 6. 7. Maaß	Rem. 1599	Cruc. 1605	4	516 "
" " 7. 8. 9. M.	Luc. 1605	Rem. 1617	26	3354 "
E)				
St. Elisab. Fdgr. samt dem Hülfe Gottes Stölln	Cruc. 1575	Luc. 1587	89	11481 "
" " Untere nächste Maaß	Luc. 1575	Luc. 1576	6	774 "
" " 2. Maaß	Luc. 1576	Luc. 1576	4	516 "
" " 4. Maaß	Cruc. 1576	Cruc. 1576	3	387 "

	Ward flündig	Gab Ausbeute	Auf 1 Stux	Betrag der Ausbeuten
Egerische Gesellsch. Fdgr.	Rem. 1561	Trin. 1578	42	5418 fl.
„ „ nächste Maafß	Trin. 1577	Rem. 1579	3	387 „
„ „ 1. 2. Maafß	Luc. 1577	Luc. 1577	1	129 „
G)				
Sct. Georgen Fundgr.	Rem. 1583	Rem. 1583	3	387 „
Gnade Gottes Fundgr.	Rem. 1577	Rem. 1577	5	645 „
H)				
Hilfgott dem Armen Haufen	Luc. 1556	Luc. 1556	1	129 „
I)				
St. Joh. Fdgr. u. Stolln	Luc. 1543	Cruc. 1573	19	2451 „
„ „ Ob. 2. 3. Maafß	Trin. 1540	Trin. 1554	22	2838 „
„ „ „ 3. Maafß	Rem. 1549	Luc. 1549	5	645 „
„ „ „ 4. Maafß	Luc. 1551	Trin. 1564	4	516 „
„ „ „ 6. Maafß	Rem. 1552	Cruc. 1554	12	1548 „
„ „ „ 7. Maafß	Trin. 1556	Trin. 1556	1	129 „
„ „ „ 8. 9. Maafß	Luc. 1553	Cruc. 1557	4	516 „
„ „ „ 7. 8. 9. M.	Rem. 1563	Rem. 1570	4	516 „
„ „ „ 16. 17. 18. Maafß	Trin. 1570	Trin. 1570	1	129 „
K)				
Kinder von Israel Stolln am Ziegenrück	Trin. 1569	Trin. 1569	1	129 „
L)				
Sct. Lampertus Fundgr.	Trin. 1576	Trin. 1576	3	387 „
M)				
Milde Hand Gottes	Luc. 1574	Rem. 1576	2	258 „
N)				
Neue Welt Fundgrube	Cruc. 1562	Rem. 1563	7	903 „
Neuglucker Stolln	Cruc. 1557	Luc. 1618	14	1806 „
W)				
Willen Gottes des Chur- fürsten zu Sachsen.	Luc. 1577	Luc. 1577	4	516 „
Willen Gottes Stolln	Luc. 1591	Luc. 1591	1	129 „

Drehbacher und Griesbacher Refier.

B)	Ward flündig	Sab Ausbeute	Auf 1 Kur	Betrag der Ausbeuten
Bescherung Gottes Fdgr.	Cruc. 1558	Rem. 1561	31	3999 fl.
• • Untere N. M.	Luc. 1558	Rem. 1559	2	258 •
D)				
St. Daniel Fundgr.	Rem. 1549	Rem. 1549	5	645 •
E)				
Erasmus Fdgr. an der Bach	Rem. 1518	Rem. 1541	26	3354 •
Erhörung Gottes Fdgr.	Trin. 1561	Trin. 1561	1	129 •
F)				
Feigenbaum Fundgrube	Rem. 1547	Rem. 1551	29	3741 •
• Untere 9. 10. Maaf	Trin. 1557	Trin. 1578	8	1032 •
• Untere 10.11. Maaf	Luc. 1557	Luc. 1558	12	1548 •
Freybergische Gesellsch.	Luc. 1559	Rem. 1586	2	258 •
H)				
Heil. Dreifaltigk. Fdgr.	Trin. 1554	Cruc. 1564	26	3354 •
• • Ob. 5. 6. M.	Luc. 1560	Rem. 1576	36	4644 •
• • Stolln	Trin. 1562	Luc. 1562	2	258 •
Hülfe Gottes Fundgr.	Cruc. 1553	Luc. 1566	88	11352 •
• • Untere nächste Maaf	Rem. 1554	Trin. 1564	38	4902 •
I)				
St. Joh. Enthauptung	Luc. 1622	Luc. 1622	1	129
Junger Feigenb. Fdgrb.	Rem. 1547	Rem. 1551	30	3870 •
• • Obere 1. 2. Maaf	Trin. 1568	Luc. 1568	•	• • • •
Junger Schweizer Fdgr.	Trin. 1549	Cruc. 1555	32	4128 •
K)				
Kaiser Heinrich Fdgr.	Rem. 1555	Rem. 1556	20	2580 •
• • Unt. 2. M.	Trin. 1549	Trin. 1549	1	129 •
König David Fundgr.	Rem. 1549	Trin. 1549	15	1935 •

	Ward sündig	Sab Ausbente	Auf 1 Sur	Betrag der Ausbenten
L) S. Lorenz Stolln	Rem. 1555	Cruc. 1555	4	516 fl.
V) Bertrauts Gotts Fdgr.	Trin. 1554	Trin. 1584	33	4257 °
• • Untere				
• • N. N.	Luc. 1562	Luc. 1591	4	516 °
• • Untere				
• • N. N.	Trin. 1562	Luc. 1562	26	3354 °
W) Wolf Buchers tiefer Erb- stolln.	Rem. 1558	Rem. 1587	19	2451 °

Summa Summarum

50,887 fl. Wolkenstein.

63,309 fl. Drehbach ic.

Ehut

114,196 Florengr.

—
No. V.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzog
Churfürst ic.

Rath vndt lieber getrewer. Wir haben dein schrei-
ben sampt den aufstenden vnserz Bergwerks auch die
vberschickten Erzt vonn der Egerischen Gesellschaft außn
Wolkenstein empfangen, vnd sind dieses anbruchs er-
freuet.

Der Almechtige güttige Gott woll Gnade dazu
verleihen, daß sich Erzt weiter aufthun vnd beständig
vnd beharrlich breche, auch dorneben ferner seinen gött-

lichen Seegen an andere Dertter mehr geben, daß du
unß alle vierzehn Tage mit gutten Zeittungen von
schönen Anbrüchen erfreuen mögest. Das wollen wir
dir zur gnädigen Antwortt nicht verhalten. Datum
Dresden den xviii Februarii Anno Lxj. (1561)

Augustus.

Unserm Hauptmann der Erzge-
birge Rath un lieben getrewen
Wolfen von Schönberg zur
Neuensorge.

No. VI.

Vorgeleichung zwischen
Esaia Zahnen vndt hans Preißlern
Vorstehern des Palmbaums Fundtgr.

Sowohl

Christoff Kindermann vndt Christof
Trauzelt Vorstehern der vndern 2. M.
Palmbaum.

Die weil in des Palmbaums fundtgrub Vfm Wolf-
gangß Stollen ein Trum in hangenden, gegen die Vn-
ter n. m. Palmbaum fortsetzet, also dem ansehen nach,
ob solcher Trum auß des Palmbaums Bierung kommen
möchte.

Nun dann die Vndter negste maßer gewercken mit
einer Fundtgrub Vff einen absonderlichen Trum welches
in der Vndter n. M. Palmbaum Stollenschacht ersunken.

Vndt in diesen hangendes fallen thut, vor vielen Jahren albereit belehnet seindt, Vndt daher obiges Trum vor ihren belehnten gangk halten wolten, Vndt dergestalt in Künftig sich leichte Zank vndt streidt erwecken köndte.

Als haben demnach zu dessen Verhüttung vndt erhaltung guten friedt Vndt einigkeit, auch weil hierdurch beidten gewerkschaften merklicher beholffen im dehme daßfeldt beiderseits erdffnet vndt also Jedweders theils höffliche gebeude anzustellen, desto besser gelangen können sich an stadt Ihrer gewerken gütlichen Vorgelichen.

Nemlichen es wollen die Fundtgrubner gewerken Vff diesen Trum in hangenden ein Ordt in Oct. Wolffsgangk Stollen Teuffe biß an die Vnter n. M. Markscheide treiben, Vndt ablenken, Vndt danach solcher Vorrichtung sich befindten wirdte, daß dieses Trum außershalb des Palmbaumes Bierung kommen möchte aber nicht, So sollen die Vnter n. Maßer Gewerken, wegen ihrer in Lehn habenden fundtgrub, alsbald vndt ohne Hindterung zum ansitzen kommen.

Hiergegen sie den Fundtgrubner gewerken wieder Versprechen, daß die selbige in ihren zeugk schacht in ihr felt da man erachtet, woß nütliches zu erregen, Vndt außzurichten, zu lengen auch ansitzen lassen wolln, Vndt wo hierdurch etwa Waßer wirdten erschroden, auf beiderseids Vndt ihren zeug oder sonsten an ihren gebeude beschwerung zugeführet würde. So wollen die gewerken, von dem es her rieret, solches wegen Vff des Bergk: Amptes erkenntnus gebührliche abtragung zu thun schuldigk sein.

Wmb mehrer Versicherung willen ist solches zu
Künftiger nachrichtung nicht allein Vf beidter parteyen
begehren in den Berg Amptsbuch einzuverleiben gebeds-
ten, sondern auch von beydten theillen mit Eigenen
henden Vndterschrieben worden. Geschehen Vor Herrn
Martin Hiller Bergkmeister vndt Asmus Langer Bergk-
geschwornen den 30. Mai Ao. 1640.

Christoff Kindermann
Christoff Trauzelt

Esaias Jahn
Mstr.
Hannß preußler
Steiger.

Diese vorher beschriebene Vergleichung, wie Sie
von beiderseits gewerken, Berordneten Vorstehern selb-
sten zu Pappier bracht, Vnd von ihnen mit eigenen Hän-
den Vnderschrieben und eingeben worden, Ist von
Bergkamtswegen ratificirt vnd of ihr begehren zu Künf-
tiger nachrichtung dem Bergkbuch ein Verleibet worden,
Jedoch dem Bergk Ambt vnd Menniglichen ahn habens-
den Eltern Rechten ohne schaden. Geschehen vor Herrn
Martine Hillern Bergkmeistern Vnd Asmus Langere
Bergkgeschwornen. Mittwoch post Jubilate den 4. May
Ao. 1642.

Abraham Trautner
Bergschreiber zu Marienberg.

cf. Berglehnbuch Nr. 11. fol. 81.

No. VII.

Ehren Beste, Borachtbare und Wohlweise
Vielgünstige Freunde!

Daß es Hofnung giebt, als wolte der gütige Gott mit seinem Bergseegen, die Wolkensteinische Kessler wieder erfreuen, habe ich sowohl aus derer Marienbergischen Berg Beamten eingezogenen Bericht, als euren unterm dato 12. Octobris jüngsthin abgelassenen zwar erfreulich eesehen, und bin daher im Begriff zu bendtigter Aufsicht und rechter bergmännischer Anstalt, nach der Werke izigen Zustand, nothdürftige und förzderliche zulängliche Vermittlung zu treffen, Vernehme aber mit sonderbarer Befremdung, daß nebenst euch, die Gewerken, und die in der Unterschrift sich genannte Bergbeamte (da doch dies praedicat keinen Gegen Berg, und Kecesschreiber zukommet, sondern diese denen Churfürstl. Berg Aemtern, als Diener zugeordnet sind) unterfangen dürfen, als ein Praejudicium auszudeuten, daß der Herr Bergmeister zu Marienberg, die Schichtmeister und Steiger vor sich zu Ablegung der Pflicht und Vorstandsbestellung erfordert, unter den Borwand, es sei das Berg Amt zum Wolkenstein, und denen Marienbergischen Bergbeamten nur die Vices aufgetragen, da doch bekannt, daß albereit vor 70 Jahren die Wolkensteinische Kessler dem Berg Amt zu Marienberg zugeschlagen und incorporiret, und diesen gnädigst anbefohlen, alle Actus metallicos daselbst zu exerciren.

Wie nun weder denen Gewerken, noch auch dem Rath, weniger den Bergbedienten zustehet, Meiner

gtr. Herrn und deren hochlöbl. Vorfahren wohlbedäch-
tige Verordnung, auch wo, und durch wem Sie ihre
Berg;Jurisdictionalia exerciren laßen wollen, in Dis-
putat zu ziehen; Also wird euch Ober Berg Amtswegen
hierdurch angedeutet, dergleichen ungeziemtes Anma-
ßens euch weiter zu enthalten, und die Schichtmeister
und Steiger in das Berg Amt nach Marienberg zur
Berendung, (bei welchen Actu weder Gegen; noch Rez-
cessschreiber von nöthen, noch sich nach Inhalt euers
Schreibens, darbei billig befinden müssen) unweiger-
lich zugestellen. Widrigenfalls werde man diejenigen,
so sich dergleichen unbesonnenen Klügelns gelüsten laßen,
Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu gebührender Bestrafung
zu denunciiren genothdränget werden. Womit ich ver-
bleibe

E. E. Raths

Freyberg

am 8. December

1679.

An

Bürgermeister und Rath
zu Wolkenstein.

freundwilliger

Abraham von Schönberg.

No. VIII.

Johann Georg der Dritte, Herzog und
Churfürst zc.

Besten und lieber getreuer. Welchergestalt bei
Munß der Bergkschreiber zu Sct. Marienbergk, Samuel

Breiting, über Unnsern Bergkmeister daselbst Christian Siegel, wegen einiger ihm zugemutheten Bergkshreibereiverrichtung zum Wolkenstein sich beklaget, und was er dabey bittet, habt Ihr aus den innschluß mit mehreren zu ersehen, darauf begehren Wir hiermit, befehlende, ihr wollet benannten Bergkmeister untersagen, daß er erwehntem Breiting, mit solchen dingen, auf welches er nicht bestellet, verschonen, hingegen wenn dergleichen dem Bergkshreiber zustehende Expeditiones in der Wolkensteinischen Kestier verlauffen, den daselbst befindlichen Bergkshreiber darzu gebrauchen, und es anders nicht halten solle, Daran geschiehet Unnsere Meinung.

Datum Dresden am 20. Martii Anno, 1682.

Christoph Dittrich Bose.

An

den Ober Bergk: und
Amts Hauptmann Abraham
von Schönbergk.

Johann George Hacker S.

No. IX.

Demnach die sämtlichen Gewerkschaften Wolkensteinischer Kestier, sich aus guten Willen dahin erkläret, daß sie zu Erhaltung des jüngst dahin bestellten Vice Geschworn Johann Schmieders inzwischen und bis sich etwa andere Mittel hervorthun möchten, von ihren Zechen einen wöchentlichen Beitrag über die sonst gewöhnlichen Fahrgebühren vor seine fleißige Aufsicht und Anstalt thun wollen, und zwar

6 gr. von der Gemein Zechen,

- 4 gr. von Scheidebach,
- 2 gr. von den Neuen Seegen Gottes,
- 2 gr. von der Wilden Hand Gottes,
- 2 gr. von Sauerampff,
- 2 gr. von Sct. Michaelis,
- 2 gr. von Reichen Spaat,
- 2 gr. von Neugebohrnen Kindslein,
- 1½ gr. von der hohen Tanne,
- 1 gr. von der Bieberzeche.
- 1 gr. von Erz Engel Gabriel,
- 1 gr. von Himmlischen Erzwater,
- 1 gr. von der Neuen Welt,
- 1 gr. vom Kettenhammer,
- 1 gr. von Christianuszeche,
- 1 gr. von Alten Willen Gottes.

Als wird den gesamtten Schichtmeistern und Vorstehern hiermit angedeutet, daß ein jeder bei seiner untergebenen Zeche, den oben bewilligten Beytrag in Register wöchentlich und zwar mit Anfang des Quartals Trinitatis verschreibe und bei der Auslohnung den Vice Geschwornen jedesmal entrichten sollen. Darnach ic. Datum Freyberg am 3. April 1680.

Churfürstl. Sächs. Ober Berg Amt
Abraham von Schönberg.

No. X.

Johann Georg der Andere
Herzog ic. Churfürst.

Bester, Rath und lieber getreuer. Wir haben aus euren, untern 6. dieses eingeschickten unterthänigsten

Bericht und den von Amts:Adjuncto zum Wolkenstein Christian Otten an Euch gethanen Schreiben, welche uns gehorsamst vorgetragen worden, vernommen, was gedachter Amts:Adjunctus, und dessen Mitgewerke, wegen Reparatur der Wolkensteinischen alten Silberschmelz:Hütte sich erbothen. Wann nun diese Gewerken benannte Hütte auf ihre eigene Costen zu bauen annoch gesinnet seyn; So laßen Wir uns solches nicht allein gnädigst gefallen, sondern wollen auch hiermit bewilliget haben, ihnen das darzu bedürfende Bauholz und den Kalk ohne Entgeld folgen, und an behörige Orte deswegen gemessene Verordnung ergehen zu laßen, darum sie bei Unserer Cammer:Gemache, Erinnerung thun laßen können, auch daß nach beschehener völliger Anrichtung sie solche Hütte auch drei Jahre lang, von ersten Schmelzen anzurechnen, nach ihren Gefallen ohne Entrichtung eines Zinnses zum Schmelzen gebrauchen, doch dabey pfleglichen halten, nach deren Ablauf aber selbige an Uns abtreten, dann diese ihre Baukosten, oder vorgeschossenes Capital auf vorhergehende richtige Bescheinigung von Unsern künfftigen, durch Gottes Gnade und Seegen von denen alda auf kommenden Zechen erwartenden Zehenden und dieser Hütten Gebühren nach und nach innen behalten, und sich davon also wiederum bezahlet machen mögen. Begehren derowegen hiermit gnädigst befehlende, Ihr wollet besagten Amts:Adjunctum, und selbige ander Gewerken deßen also bescheiden, allenfalls Unserer am 31. Januarii dieses Jahres gethanen Verordnung nach, darauf schriftlichen versichern, und daß die Reparatur dieser Schmelzhütten sie ehestens anstellen, und vor sich gehen möge, anermahnen auch durch unsern Oberhüttenverwalter und Hütten:Kaiter zu Freyberg gute

Aufsicht dabey haben, und die Kosten möglichster Ma-
ßen einziehen lassen. Daran geschieht Unsere Meinung,
vnd Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum
Dresden am 24. Mart. ao. 1680.

Hans George von Schleinitz.

Dem Besten, Unsern
Rath, Einwohnern, Berg-
und Amtshauptmann zu
Freyberg u. Grüssenburg,
und lieben getreuen
Abraham von Schönberg.

Johann George Hacker.

No. XI.

Johann George der Andere, Herzog und
Churfürst ꝛc.

Besten, Rath und lieber getreuer. Wir haben
aufm fürtrag euers unterm 28. iüngst verwichenen Mo-
nats Januarii eingeschickten unterthänigsten Berichts
vernommen, wie beim Berg-Städtlein Wolkenstein
ein; und das andere Berggebäude wiederum in aufneh-
men gedeyen, dahero von nöthen sein wolle, daß ein
Vice-Geschworner, deme das Steigerdienst auf sel-
biger Gemein Zeche zugleich mit aufzutragen, dahin be-
stellet würde und Ihr Johann Schmiedern, Steigern
aufn Neuen Hauß Sachsen Fundgrube zu Freyberg dar-
zu geschickt erachtet. Wenn Wir dann, aus angeführ-
ter Bewandniß selbiger Berggebäude, Uns euern ge-
thanen Vorschlag in gnaden gefallen laßen, Als ist hier:

mit Unser begehren, gnädigst befehlende, Ihr wollet Johann Schmiedern, solchen Vice: Geschwornen und Gemeinstolln Steigerdienst auftragen, ihm zu aller Treue und fleiße anermahnen, darzu in gewöhnliche Pflicht nehmen, und darbey mit einer gewissen schriftlichen instruction versehen, auch behdriges orts verfügen, daß ihme nebenst seinem Steigerlohn, auch die üblichen Accidentia als Vice Geschworner zur ergößlichkeit gereicht werden.

Daran geschieht Unsere meinung und Wir seynd euch mit gnaden gewogen. Datum Dresden am 7. February anno 1680.

An Hanns George von Schleinig,
den Rath, Cammerherrn
Berg: und Amtshaupt:
mann Abraham v. Schön:
berg.

Johann George Hacker, S.

No. XII.

Johann Georg, der Aunder, Herzog und
Churfürst ꝛc.

Besten Rath und lieber getreuer. Wie Uns Augustus Köhler um den HüttenSchreiber; dann Johann Andreas Meyer, den Bergschreiber; Wolf George Köhler, Austheiler; und Johann Ernst Steinhäuser, Berggeschworner; und Guaradin Dienste zum Wolkenstein unterthänigst ansuchen und bitten, habt Ihr

aus der anfüge mit mehrern zu ersehen. Da ferne nun die Wolkensteinischen Berggebäude so bewand, daß deren versorge und der angezogenen Dienst: Verrichtungen durch die Marienbergischen Bergbeamten nicht mehr, wie zeithero geschehen, mit versehen werden können, sondern eigne Leut' erfordern, auch obbenande Persohnen zu solchen Nemtern dichtig und geschickt sich befinden; So ist hiermit Unser begehren gnädigst befehlende, Ihr wollet auf solchen fall die supplicanten vor andern dazu bestellen, zu allen treuen fleiß anermahnen, sie in gewöhnliche Pflicht nehmen, welcher solch seines Dienstes halber caution zu bestellen schuldig, ihm selbige gnüglichen thun lassen, und behöriges ortes verfügen, daß jedem die von alters her geordnet gewesene Besoldung zu denen Quatember - Zeiten und gewöhnlichen Accidentia gereicht werde, Hättet ihr aber sowohl gedachter Wolkensteinischen Bergwerke, denn dieser Personen wegen, auch sonsten was erhebliches zu erinnern, seynd Wir eures unterthänigsten Berichtschestens gewärtig; Daran geschiehet Unsere meinung und wir seyend Euch mit gnaden gewogen, Datum Dresden am 31. Januarii anno 1680.

Hanns George von Schleinitz.

An

den Rath, Cammerherrn
Berg: und Amtshaupt:
mann Abraham v. Schön:
berg.

Johann George Hacker, S.

No. XIII.

Johann George der Vierte, Herzog und
Churfürst ꝛc.

Beste und liebe getreue. Wir haben aus euren unterm 27. Aprilis jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Bericht, so Uns gehorsamst fürgetragen worden, vorlesen hören, Welchergestalt bei der am 12. gedachten Monats Aprilis zu Sect. Annaberg beschehenen Verpflichtung sämptlicher Obergewürtschen Bergbeamten, auch Berg- und Hütten- Bedienten, welche aus Unsern Berggemach keine besondere Bestallungsbriefe und Instructiones zu gewarten haben, Barthel Müstel Berg- und Rezeßschreiber zum Wolkenstein und Johann Jugel, Berg- und Gegenschreiber zum Scheibenberg und Kelterlein, Sie beiderseits mit der neuen Verpflichtung wegen ihres hohen alters und daher ihnen zugestößener Schwachheit und Unvermögens zu verschonen gebeten, auch was Ihr deshalb in Vorschlag bringet, und es Unserer entschließung gehorsamst anheim stellet.

So viel nun den Berg- und Gegenschreiber- Dienst zu gedachtem Wolkenstein betrifft, Weils Wir vernehmen, daß besagter Barthel Müstel sieder dem Todes verblieben: So lassen Wir geschehen, daß euern gutbefinden nach, diese Dienste, zumahl die Bergwerke in der Wolkensteinischen Kestier sehr zu Sumpfe gegangen, eingezogen, zum Marienbergischen Berg- Amte geschlagen, und selbigen Berg- und Gegenschreibern, jedoch ohne ordentliche Jahres Besoldung, committirt werde. Begehren derowegen hiermit, Ihr

wollet solche Zusammenschlagung ehestens werkstelligen, und verfügung thun, daß diese zum Wolkenstein verledigte Berg; und Gegenschreiberey durch den Marienbergischen Berg; und Gegenschreiber ohne einiges Salarium legen die gewöhnlichen Accidentien mit versorget werde; Wegen der Berg; und Gegenschreiberey aber zum Scheibenberg und Kelterlein, weils Johann Jugel sich in der zugleich mit auf sich habenden Stadtschreiberey alldar, seines hohen Alters halben, Gottfried Martini, bereits ao. 1689 adjungiren lassen, und bis zu Unserer Approbation diesen auch die Expeditiones bei den Berg; und Gegenschreiberdienste legen die Hälfte der Besoldung und Accidentien ufgetragen, und Ao. 1690 umb desselben Adjunctur cum spe successionis angesuchet; Wir auch nunmehr solche hiermit bewilliget; So habt ihr crafft dieses besagten Johann Martini vor euch zu erfordern, ihn bemelten Jugeln zu dieser Berg; und Gegenschreiberey umb die Hälfte der geordneten Besoldung und Accidentien, wie ihme solcher mehr angezogener Jugel die Jahre her schon freywillig abgetreten, cum spe successionis adjungiren, zu aller treu und fleiß anermahnen, darauf gewöhnlicher maßen verpflichten und Selbigen dergestalt einweisen lassen. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden am 9. Juny Anno 1692.

An Hanns Caspar v. Schönbergk.

den Ober; Berghauptmann

Abraham v. Schönberg und

Vice - Berghauptmann

Hanns Carl von Carlowitz,

auch Aug. Beuthner, Berg;

Amts; Verwalter zu Frey;

Berg.

Johann George Hacker, S.

No. XIV.

Wohl Ehren Bester, Borachter und Wohl-
gelahrter

Sonders vielgeehrter Herr und Freund.

Nachdem Wir aus dessen sub dato 31. July an uns erstatteten Berichte und des Raths zu Wolkensstein originaliter eingeschlossenen Schreiben sub dato 28. ejusd. erschen, was dieser wieder die angeordnete Translocation derer dieses Orts bisher verwalteten Berg; Gegen; und Recess - Schreiber Dienste eingewendet, auch wie er sich in casum denegationis einer Eventual - Appellation zu bedienen gemeinet. Wir aber dafür halten, daß in dergleichen a Serenissimo unice et plenissime dependirenden auch bereits gemessen decidirten Bestallungs; Sachen weder Provocation noch Appellation statt finden könne; Als haben Wir dem Herren Zehndner, daß er des Raths Einwenden und bedungene Appellation sich an der ihm aufgetragenen Einweisung derer Marienbergl. Berg; Gegen; und Recessschreibere im geringsten nicht irren lassen dürfe, bescheiden, und auf Unsere an demselben dishalb bereits abgelassene Verordnungen nochmaln weisen wollen.

Anbey unter Gott verharren

Unser ꝛc.

Dat. Freyberg,

den 5. Aug. 1693.

An Balthasar Lehmann,

Zehndner zu Annaberg.

bereitwilligste

Abraham von Schönberg.

J. C. von Carlowiz.

Joh. Aug. Beuthner.

No. XV.

Wohl Ehrveste, Borachtbar und Wohlge-
lehrter, Sonders vielgeehrter Herr und
Freund.

Es haben Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
unser gn. Herr, auf vorhergegangene Ober Berg Amts
Denominationes und Berichts Leistungen, sub 9.
Juny nächsthin, durch 2 besondere Rescripte in Gnade
bewilliget, daß 1) die Wolkensteinische: und durch
Herrn Barthel Mdstels Absterben erledigte Berg: und
Gegenschreiberey, durch den Marienbergischen Berg:
Gegen: und Receßschreiber, Herrn Carl Schmiden,
Herrn Heinrich Eberwein und Herrn Michael Hungern,
jedoch ohne einzig besonderes Salarium, gegen die ge-
wöhnlichen Accidentien mit versorget, 2) Herr Benz-
jamin Lindner zum Berg: und Gegenschreiber nach Ehren-
friedersdorf, und 3) Herrn Gottfried Martini zum
Berg: und Gegenschreiber nach Scheibenberg und Ael-
terlein bestellt werden sollen.

Nun Wir denn die letzten zwei acto hierzu in ge-
wöhnliche Pflicht genommen, die Marienbergischen
aber, weil sie bereits pflichtmäßig seyn, resp. dieser
gleichmäßigen Bestellungen zu Ersparung der Reiser-
kosten, durch den Herrn Zehndner auf ihre vorige ge-
leistete Pflicht gewiesen, und durch den Handschlag ver-
bindlich gemacht. Die Scheibenberg: und Ehrenfrie-
dersdorffischen Bergschreiber aber bei Gelegenheit von
demselben vorgestellt wissen wollen; Als soll dem Herrn
Zehndner hierzu von Ober: Bergamtswegen Com-
mission ertheilt sein, damit er bei erster dieser Orten

habender Berrichtung solche zugleich mit expediren möge, wobei Wir unter Gott verharren,

Unsers vielgeehrten Herrn und Freundes

Dat. Freyberg,

am 15. July

1692.

An

Balthasar Lehmann,

Zechnern zu Anna;

und Marienberg.

dienstwillige

Abraham von Schönberg.

Hanns Carl von Carlowitz.

Johann August Beuthner.

No. XVI.

Nachdem sich Irrungen zwischen den beiden Bergstädten St. Marienberg und Wolkenstein der Dreyen Kirchen: Kur auf der Griefsbacher Feinchsberger und Hoppe: Garten gestur zugetragen, und nemlich dergestalt bemelte beyde Städte sich derselben Kure angemasset, und vermöge beiderseits Bergbefreyung und alt Herkommen dem Gebrauch dieselben zu haben, befugt zu sein, vorbracht, haben wir nachgeschriebene Heinrich von Görzdorf, Ober: Hauptmann, Hans Köling Berg Amts Verwalter, George Stumpfelt Austheiler, und Franz Schumann Bergmeister auf St. Marienberg, beiderseits Räthe und Befehlichshaber, heut dato vor uns beschieden, Ihre Gerechtigkeit vorzubringen, aus denen soviel befunden, daß sie fast uf beyden theilen gleichmäßige Bescheinigung vorgelegt, haben Wir obgenannte Haupt: und Amptleute mit beiderseits Vorwissen und Willen sie in der Güte nachfolgender meinung vortragen, nemlich dergestalt, daß die von St. Marienberg und Wolkenstein die Kirchen Kure uf den obvor:

wenter dreyer Dörffer Fluren izund und hinförder, zugleich theilen und gebrauchen sollen, da sich aber außerhalb der entwehnten dreyer Dörffer etwan neu Bergwerge erregen würden, sollen sich die von Wolkenstein derselben Kirchen Ruhe anzumaassen nicht unterfahen, sondern die von S. Marienberg ferner unbedrängt lassen, und da sich die von der Tschopau unterstehen wollten, gemelte Kr. vff der Dreyer Dörffer Flur anzumaassen, sollen es die von S. Marienberg und Wolkenstein zugleich einträchtiglich zu Recht vertreten, Wie wohl die von der Tschopau sich dato derselben anmaßen wollten, so haben sie doch gar keinen gründlichen schein Ihrer Befreyung vorbringen mögen, denn sie niemals keine beständige Bergregierung weder Bergmeister noch Gegenbuch allda bei Ihnen gehabt, Aber ihren grundt dahin gesätzt, Sie hätten einen Bergmeister vor langen Jahren alda gehabt, welcher noch lebet, und dato zur Stelle gewesen, da wir aber Ihren Bergmeister *) befraget, durch was Ankunst Er den Nahmen des Bergmeister Ampts braucht, hat er ausgesagt, daß vor alten Jahren, die Bergmeister zu Freyberg die Gebürge bis an das Wasser der Tschopau zu verleihen gehabt, und diese Gebürge den Bergmeistern zu Freyberg täglich zu erreichen entlegen gewest, derhalben Sie Ihnen vermocht, daß Er anstatt derselben Bergmeister zu Freyberg die Muth Zeddel annehmen, und Ihnen ferner überreichen, und habe also dergestaltt bei Bier**)

*) Aus archivalischen Nachrichten erhellet, daß dieser für einen Bergmeister ausgegebene Mann Christoph Stengel geheissen hat.

***) Christoph Graube 1528; Andreas Köhler 1541; Simon Bogner 1545; Nickel Lockel 1557.

Bergmeistern die Verwaltung des Bergmeister Ampts, wie zuvor erwehnet, gehabt.

Und weil dann nunmahls die Gebürge bis an die Flöhe alhier uf Marienberg dem Bergmeister zu uerwalten eingethan, denen von Freyberg durch die Hohe Obrigkeit entnommen, die von St. Marienberg damit begnadet, haben wir obgemelte Haupt; und Amptleute die von der Tzschopau von Ihren Anspruch abgewiesen, dergestalt, so sie an ermelten Kirchen; Kuren gerechtigkeit vermeinten zu haben, sol Ihnen das Recht zu vorbehalten sein, zu mehrern Gedächtnis ist dieser Abschied gezwiefachet, und unter der Haupt; und Amptleuthe Petschaften ieden Theil einen zugestellet und jedes Orts ins Bergbuch geschrieben. Geschehen Sonnabends nach Invocavit Anno 1548.

No. XVII.

Unserm geneigten und freundlichen zuvorn, lieber besonder und guter Freundt, Abwesens Hochgedachts Unsers Gnädigsten Herren gelangt an uns, wie sich etliche neue außerschürfte Gänge am Kießholze, Hilmersdorfer Geriswalde, und umb derselben Fluren gelegen, mit Silber beweisen sollen, und sich derer Dertter der Rath zum Wolkenstein der Kirchen; und Stadt; Kure, und des Gegenbuchs darüber anmaßen, und zu sich ziehen wollen, Nun wißet Ihr, welchergestalt die Bergregierung usn Marienberge, und desselben eingeleibten Bergwerks verordnet; Wie wol nun der Rath zum Wolkenstein uf der Stadt gütter, die Kirchen; und Stadt; Kure und das Gegenbuch ihren Rühmen nach,

bishero gehabt haben sollen, so hatt doch dasselb sein sonderlichen Bescheid, dieweil dann vor dieser Zeit die Meinung der Berg: Regierung des Marienbergischen Bergwerchs allenthalben clar gemacht, Als begehren an: Stadt Hochgedachts Unsers Gnädigsten Herrns wir ihr wollet euch derselben Berg: Regierung und Meinung, wie die allenthalben vereinet, und gemacht, Vorhalten, die Kirchen: und Stadt: Rure und Gegenbuch in derselben Euer Bergregierung und derselben incorporirten Bergwerge von den Zechen und obbemelten Neuen geschehen, uf Marienberg, antwortten, reichen und halten lassen, und niemands davon etwas einräumen, dann hochgedachten unserm Gndsten Herren nicht gelegen, dergestalt an viel Derter Bergmeister und Geschworne zu halten, dieweil dieser Ort von Marienberg aus, durch die Geschworne nottürftig befahren, versorgt und bestellt werden kann, Daran thut Ihr hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn meinung. Datum Dresden, den 3. Juni 1551.

An

Franz Schumann,
Bergmeister auf
Sct. Marienberg.

No. XVIII.

Von gottes gnaden Friederich wilhelm
Herzogk zu Sachsen, vormundt vndt der
Chur Sachsen administratorr.

Lieben getreuen. Uns ist euer vnterthenigster Bericht, die ersetzung des alten vnuermögenden Bergkmeisters zum Wolkensteins stelle vnterthenigst vorgetragen worden.

Hirobfft Sient wir vor vns den hochgebornen fürsten ic. gnedigst zufrieden, daß den Ihigen alten Bergkmeister Hansen Roschern mit gnaden von seinen Dinst erlaubet. Dagegen aber an seiner stadt, der Ihige Bergkgeschworne daselbst Michel Hanuschka zum Bergkmeister, an dessen stelle aber Paul Horn, Iho Bergkgeschworner uf Marienbergk zum geschwornen vsm wolckenstein verordnet werden mögen, wie ihr sie den fürderlichst vor euch bescheiden, Ihnen diß vnser gemüth zu erkennen geben, darauf gebürliche Pflicht leisten lassen, vnd ihnen allerseits, daneben mit gebürlichen ernst einbinden, vnd untersagen werdet, daß ein jeder An seinem Ort, seinen beuolnen Ampte treulichker sein alle dem Jenigen, darzu sie die Außgegangene Berg Ordnunge vnd ihre Pflicht verbinden, auch zu vnser geliebten Jungen Vettern, Bergkwerge des Orths nutz vnd aufnehmen gereichen magt bestes ihres vermögens befodern vnd sich dermaßen erzeigen sollen, wie treuen vleißigen Dienern eignet und gebürth.

Da auch der alte Bergkmeister, seines fernen vnterhalts wegen etwas suchen würde, vns solchs vnd woher ihm derselbe zu Ordenen sein möchte, berichten, vnd darauf ferners bescheiz gewarten, daran vollbringet ihr vnsere gnedigste meinung. Dat. den 26. July ao. 93.

Friedrich Wilhelm.

Vnsern in Vormundschaft verordnet. Oberhauptmann d. Erzgebürge vnd lieben getreuen, Heinrichen von Schönbergk zum Frauenstein, vndt Christof von Schönbergk, Berg Amtmann.

No. XIX.

Wolkenstein Berg Amt.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Chur:
Sachsen Administrator.

Beste, Liebe getreuen ꝛc.

So viel euch lezlichen der Bergmeister uf S. Mar:
rienberg Wolf Hahn belangen thut, weil derselbe sei:
ner Leibes Beschwerung halber bishero auch noch nicht
aus, oder ufs Bergwerck kommen können, So laßen
wir uns euern Fürschlag in diesen auch gefallen, daß
ihm der Bergmeister zum Wolkenstein, Paul Hahn
zugeordnet, und demselben euren Ermessen nach, die
Verrichtung ufn Bergwerk ufgetragen, er auch gleich
den Geschwornen des Orts unterhalten werden möge.

Wollet derowegen hierinnen euch gebührende Ver:
ordnung thun, und Ihm Paul Hahn seinen Unterhalt,
wie den Geschwornen von dem Quatembergeld reichen
laßen, inmaassen sich dann der Rath alda dessen um
soviel weniger zu beschwören, alldieweil vor dieser Zeit
6 Geschworne davon unterhalten worden, da derselbe
sonsten izo nicht mehr als 4 besoldet werden.

Was aber Martin Leupolden, welcher von euch
wiederum zum Bergmeister nach Wolkenstein vorge:
schlagen, betrifft, weil wir berichtet, daß er bishero
nur Schichtmeistereyen verwaltet, und vielleicht zum
Bergmeister nicht dienstlicher sein würdet, So werdet
ihr an seine Statt uf eine andere Person mit der solch
Bergmeister: Amt nützlicher zu bestellen sein magt, be:

dacht sein, und uns dieselbe nachhaft machen und dar-
auf unsern weitem Bescheids gewarten ꝛc.

Dresden, den 15. Aug. 1597.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

An

Heinrichen von Schönberg,
Oberhauptmann und Chris-
stoph von Schönberg, Berg-
Amtmann.

No. XX.

Friedrich Wilhelm, Herzog
zu Sachsen, der Chur Sachsen Administrator.

Beste, liebe getreuen ꝛc.

Was aber vordere andere Martin Leupolten, den
ihr zum Bergmeister beim Wolfenstein vorgeschlagen,
betrifft, weil wir aus diesen euern anderweit übergebenen
Bericht, soviel vermerken, daß er hierzu genugsam,
und dieses Amt mit ihm wol versehen, So seynd wir
gnädigst zufrieden, daß er bemeldet Orts zum Berg-
meister bestellet werde, darauf ihr auch fernere gebüh-
rende Verordnung zu thun werdet wissen. ꝛc.

Dat. Annaburgk, den 10. Nov. 1597.

F. W., H. zu Sachsen.

An

Heinrich von Schönberg zu
Frauenstein, Oberhauptmann
der Erz Gebürge, Christoph
von Schönberg, Berg Amt-
mann.

No. XX.^b

Christian der Ander, Herzogk vnd Chur-
Fürst ꝛc.

Wester, liebe getreuen. Wir haben euern eingewandten vnterthenigsten bericht, Wegen anderweit bestellung des Bergkvorwalteramts vfn Annabergk vorlesen hören.

Weil Wir dann gnedigst zufrieden, das eurem gethanen fürsclage nach der izige Bergkmeister vfn Wolkenstein Martin Leupoldt zu solchen Bergverwalterambt besteldt vndt angenommen, ihme auch seinen suchen nach vergönnnet werde, das er noch ein Jahr zum Wolkenstein verbleiben; vnd von daraus solch Ambt zu gedachten Annabergk verrichtenn, nach Außgang des Jahres aber als dan sich dahin wesentlich begeben möge, Als begeren Wir vor Uns und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beide Herzoge zu Sachsen ꝛc. Unsern freundliche liebe Brüdern, Ir wollet ihn söderlichen zu solchen Ambt bestellen vnd aufnehmen, Ihn wie gebreuchlichen hierzu verzeiden, Auch zu allen treuen schuldigen vleiß vermahnen vnd anhalten, ihme auch eine bestallung verfertigen, vnd Uns zum vollziehen zu schicken, so woll vf andere tüchtige Person bedacht sein, Welche an seine stadt zum Bergkmeister zum Wolkenstein zu gebrauchen, Uns dieselbe fürsclagen, vnd nach befindung darauf ferners

bescheids gewartten. Daran geschicht unsere gefellige
meinung. Datum Zielbach, den 30. Augusti Anno
1606.

Christian Churfürst.

An

den Oberhauptmann Heinz
rich von Schönbergk, vnd
Bergkambmann Christof
fen von Schönbergk.

No. XXI.

Erbarer und Ehrenwohlgeachter besonders
guter Freund und resp. günstiger lieber
Schwager und Gevatter.

Was uns der Rath zu Wolkenstein, wegen des
Berggeschworne daselbst Hans Krausen tödtlichen Ab-
schied, vnd Versorgung desselben Bergwerks Reser in
Schriften gelangen laßen; Solches ist aus der Inlage
mit mehrern zu ersehen, vnd ihr der Bergmeister befin-
det beyliegend, was der Zehndner zu Annabergk der-
halben an euch den Bergkschreiber, und ihr darauf an
mich den Bergamts Verwalter geschrieben.

Damit nun beides der Churfl. Neuglucker Stolln
und die hieranhangenden Gruben nothdürftig befahren,
und soviel möglichen vor besorglicher Gefahr gesichert,
hierneben auch die einkommenden sowohl zum Bergmeis-
ter als Geschworne Amt gehörigen Berrichtungen ge-
bürlich versorget, vnterdeßen aber die Berg Bücher und
andere Amts Sachen, soviel deren obbenannter Ge-
schworne bishero in seiner Verwahrung gehabt, an

verwahrliche Orte geschafet, und zu künftiger Nachrichtung beigeleget, oder inmittelst versiegelt werden mögen; So ist von Ober Berg Amtswegen Unser Begeren und Suchen, vor uns gesinnende, Ihr der Bergmeister wollet nicht allein die Wolkensteinische Bergwerks Resier bis auf fernere und Churfl. gn. Verordnung in eurer Versorgung nehmen, und die alda einkommenden Amts Sachen gebührlich verrichten, sondern auch obberürten Stolln durch den Marienbergischen Geschworne quartaliter, oder so oft es von nöten sein möchte, und wechselsweise befahren. Die befundenen Mängel in Besetzung bringen, und die besorglichen Brüche, soweit als möglich, verwahren lassen, wie denn in kurzen und sobald Churfl. gnedigste Resolution vff unsere vor ehigen Wochen eingeschickte und unterthänigste Berichte erfolget, die vorgeschlagnen 20 fl. Berg Kosten Steuer dazu verordnet werden sollen, Ihr der Bergschreiber aber berürte Bergbücher und andere nothwendige Amts Sachen vñ Fall solche bey des Geschwornen seel. Wittbe zur Nothdurft nicht verwahret wären, an einen sichern Ort, in euer des Bergmeister Gegenwart verschaffen, und daselbst versiegeln, oder in eine wohlverwahrte Lade mit 2 Vorlegschlößern beylegen, davon einen Schlüssel, nebst einem specificirten Verzeichniß, deren hierinnen befindlichen Bergsachen mehr besagten Bergmeister zustellen, den andern aber bei euch behalten, und euer Ampts auf die gewöhnlichen Tage fleißig abwarten Insonderheit aber beyderseits daran sein und verschaffen, und nicht allein den angefangenen Gemein: Stolln zu Trettbach, so sonst als möglich gebauet, und standhaft fortgetrieben, sondern auch andre Zechen, so bishero nur in Recess und mit Frist erhalten, wieder beleget und Churfl. Behenden: Seiger: und Münz: Nutzung befördert, zu

gleich auch die Berg Gerichte und alte Freyheitenn erhalten und zur Ungebühr nicht verhindert, noch sonst geschmählert werden mögen.

Ob aber vnser gn. Churf. und Herr zc. vf obbes meldten Gemein: Stolln 16 Rure zugewähren und woher die Zubußen zu gewarten, derhalben mag der Schichtmeister sich bei Herrn Christoph Lehmann, Churf. Geheimen Cammerdiener, und weil der Berleger Peter Fischer verstorben, durch ein Schreiben sich erkundigen, oder do hierauf nichts erfolgte, uns eine unterthänigste Supplication deswegen als denn zu fertigen, domit wir solche zu unsern Quartals Bericht benebst andern bringen, vnd darauf gnädigste Resolution bei Ihro Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst uns erholen können, welches wir euch hiermit vermelden wollen, vnd sind euch sonst mit guten Willen und geneigter Freundschaft gewogen. Freyberg, den 25. Septbr. 1637.

Churf. S. D. zc.

George Friedr. Schönberg,
Amts Verwalter.

An

Martin Hillern, Bergmeistern
zu Marienberg und George
Bernt, Bergschreiber zu Wol-
fenstein.

No. XXII.

Johanns George, Herzogk vnd Churfürst zc.

Besten Rath und Liebe getreue. Wir seyndt von
Vnserm Oberbergkmeister vnd Bergwerckts Verwalter

Hansen Brieffen in Schriften vnderthenigst berichtet, wie das Friedrich Praetorius sich seines Gegenschreiberdienstes zum Wolkenstein (weil er dorüber noch bis dato keinen Vorstandt aufbringen können) genzlichen begeben, Vnd in Vnderthenigkeit demselben resigniret auch hierumb Martin Büttner der Jüngere burger doselbsten wieder angehalten habe.

Dieweil Wir dann aus eingezogener erkundigung so viell vernommen, das er Büttner hierzu fuglichen vnd mit Nuß zu gebrauchen sein solle, Als begeren wir gnädigst, Ihr wollet verordnen, das mehrgedachter Büttner zu solchem erledigten Gegenschreiber Dienst, wie gebreuchig vnd mit bestellung eines genugsamen Vorstandes wiederumb bestalt vnd angenommen, gebreulichchen vereidet vnd zu schuldigen treuen Bleiß vermahnet vnd angehalten werden möge.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, den 25. Januarii Anno 1619.

George Pflugk der Elter.

An

den Oberhauptmann Caspar
Rudolph von Schönberg
und Berghauptmann George
Friedrich von Schönberg.

J. Nimberg.

B. Bachsmuth.

II.

Ueber die Einwendung

der

Rechtsmittel in Bergsachen

mit

Rücksicht auf die Erlegung

der

Succumbenzgelder und deren Zweck,

aus geschichtlichen Quellen bearbeitet und mit den
neusten Rechtsansichten verglichen

von

F. A. Schmid,

Berg- und Gegenschreiber.

§. 1.

Die Einwendung der Rechtsmittel in Bergsachen findet nach Königl. Sächsischen Rechten bekanntlich nicht bis zu Ablauf der in den Civilrechten gesetzlichen zehntägigen Frist, sondern sofort (*stante pede*) und dergestalt statt, daß entweder Leuterung oder Appellation einzuwenden, die diesfällige Schedel aber innerhalb 24 Stunden schriftlich einzubringen ist.

§. 2.

Da durch das Mandat vom 13. März 1822 die in verschiedenen Gegenständen der Gerichts-Verfassung und des Prozeßverfahrens des Königreich Sachsen beschlossenen Abänderungen und Einrichtung betreffend, diese ältere Vorschrift des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713 unverändert geblieben ist, *) so haben die in Bergsachen eines Rechtsmittels bedürftenden Partheien auch mit Einreichung der Leuterungs- oder Appellations-Schedeln zugleich um Termin zu Prosecution der Leuterung oder Ertheilung der Aposteln anzusuchen, und ist dies um so nothwendiger zu beobachten, als widrigen Falls die eingewendeten Rechtsmittel für

*) Rescript 28. Octbr. 1825.

unzulässig erachtet, und dasjenige, was erkannt und ausgesprochen worden, zur Execution gebracht werden soll.

§. 3.

Diese Verfahrensart weicht nach den Rechten des österreichischen Kaiserstaats und den im Königreich Baiern und Preußen auch andern deutschen Landen üblichen Bergrechten verschiedentlich ab, wobei jedoch der Instanzenzug nach den besondern Landesverfassungen ebenfalls verschiedenen Bestimmungen unterliegt.

§. 4.

Denn

im Königreich Böhmen und dem
Markgrathum Mähren,

wo die Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Januar 1548 als Grundgesetz in Bergsachen gilt, ist die früher ebenfalls auf unverwandtem Fuße üblich gewesene Leuterung und Appellation in Bergsachen aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß die Rechtskraft eröffneter Bergurtelsprüche oder Bescheide erst nach acht Tagen in Wirksamkeit treten solle.*)

Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548. Art. 15.

Patent vom 1. Novbr. 1781. Die Berggerichtsbarkeit betr.

Patent vom 10. July 1783. Die Berggerichte der ersten Behörden in Böhmen betr.

*) Es ist nicht ohne Interesse für den sächs. Bergrechtsgelehrten und die Bergrechts-Geschichte überhaupt, zu ver-

§. 5.

In Oesterreich, Steyermark, Kärnten und Crain wird eine vierzehntägige Rechtskraft nach

nehmen, was Beyer in seinen *Otiis metallicis*, Schneeberg 1748. 1ster Theil. S. 15. 34. f. über die Entstehung dieser Bergordnung bemerkt.

Es behauptet derselbe nemlich nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß die Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Jan. 1548 größtentheils aus den sächsischen Bergordnungen, namentlich der Herzöge George und Moriz genommen sey, indem beyde Bergordnungen älter und namentlich Morizens Bergordnung vom Jahre 1544 fast gänzlich in die Joachimsthaler aufgenommen sey. Denn aus dem ersten Theile dieser Bergordnung hat der Verfasser der Joachimsthaler Bergordnung zwey Theile; — aus dem 2. Theile bis zum 17. Art. den dritten Theil; — aus dem 18. bis 70. Art. den vierten Theil sammt Anhang gefertigt. Der Eingang der Joachimsthaler Bergordnung sey fast wörtlich aus Morizens Bergordnung entlehnt; — ja im Art. 94, §. III. der Joachimsthaler Bergordnung habe der Conci-pient derselben aus Herzog Morizens Bergordnung §. I. Art. 101 sogar die Worte: „viertelhalb Erzgebirgische Ellen für ein Pachter gerechnet,“ nicht abgeändert, da doch bekannt sey, daß ein Freyberger Pachter 2 Zoll (rheinländisch) größer als ein Joachimsthaler sey.

Dieses aber werde dadurch noch wahrscheinlicher, daß der damalige Bergmeister in Joachimsthal und wahrscheinliche Conci-pient dieser Berg-Ordnung, auch nachmalige Amts-verwalter Matias Enderlein, ein geborner Saxe, von Schneeberg nach Joachimsthal sich gewendet und mehrere Landsleute im Bergfache dort angestellt habe, welche alle ihre vaterländischen Rechte einzuführen suchten — woraus auch sich erkläre, warum diese Joachimsthaler Bergordnung

Eröffnung der in Bergsachen gesprochenen Urtheile und abgefaßten Bescheide angenommen, innerhalb welcher von den Partheyen Rechtsmittel dagegen eingewendet werden können.

Bergordnung für Oesterreich, Steyermark, Kärnten und Crain, Montag vor Heilige drey Könige 1517. Art. 265.

§. 6.

Für das Herzogthum Kärnten insonderheit ist jedoch durch die

Berg-, Teutsch-, Hammer- und Bergwerks-
Ordnung vom 24. April 1759,

durch welche die Alt-Hüttenbergische Bergordnung vom Jahre 1567 revidirt und erneuert worden, Art. 65 in Betreff der Appellationen in Bergsachen festgesetzt worden,

„daß solche in Zeit, da der Richter noch sitzt und den Berggerichtsstab in der Hand hat, eingewendet werden sollen, doch soll dieser Berggerichtsstab vor Verlauf einer Viertel Stunde nach gesprochener Sentenz nicht aus der Hand gelegt werden.“

als Hülfrecht in Berg-Sachen durch das Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. §. 16 anerkannt worden sey.

Für diese Meynung spricht insonderheit auch der Umstand, daß unter den sächsischen Bergordnungen, die des Herzogs Moriz v. S. 1541 und 1544 die einzigen sind, welche die Einwendung der Rechtsmittel in Bergsachen auf unverwandtem Fuße abgeschafft und das Octiduum eingeführt haben.

§. 7.

In Tyrol und nach dasigem Berggerichtsbrauche ist gleichergestalt die Einwendung der Rechtsmittel in Bergsachen auf unverwandtem Fuße alten Herkommens;

Denn in der Schwazerischen Bergordnung, Freytag nach St. Maria Magdalena 1668. Art. 14 ist diesfalls vorgeschrieben:

„wer vrteyl dingen will, der soll dingen bey weyl der Richter siset, vnd den stab in der Hant hat,“

und in der Schwazerischen Erfindung vom Jahr 1556 Art. X. wird in Betreff der Prosecution der Rechtsmittel verordnet:

„wenn ain vrtel vor Unserm Perkhgericht geet vnd ain tail oder der aneder davon in vnnsrer Camer appelliret, so sollt du oder ain jeder vnser konnftig perkrichter vber drei tag nach geualner Betail ain schreibtag setzen. Darauf sollen die Parteien erscheinen vnd hat alsdan auf solchen schreibtag der tail, so Appelliert hat, die waal die Apellation oder Geding zuzuern oder vallen zu lassen.“

§. 8.

Im Königreich Ungarn wird ein gleiches beobachtet, indem nach der Bergordnung vom 16. Febr. 1575 Art. 37 vorgeschrieben ist

„zu appelliren die weil unser Bergmeister

oder Bergrichter mit seinen Geschwornen
sitzet und den Gerichtsstab in Händen hat,
worauf binnen drei Tagen ein Schreibetag
angesezet werden soll.“

§. 9.

Im Königreich Baiern ist in Gemäsheit des
organischen Edicts vom 14. Septbr. 1809, so wie
schon früher durch die Bergordnung für das Herzog-
thum Baiern, die obere Pfalz und Landgrafschaft
Leuchtenberg vom 6. Mai 1784 Art. 97, die Frist
zu Einreichung des Gravatorial-Libells gegen ein in
Bergsachen gesprochenes Urtheil gegen die diesfalls in
Civilsachen bestehende sechsziigtägige Frist auf dreyßig
Tage festgesetzt.

§. 10.

Im vormaligen Markgrafthum Brandenburg
mußte die Appellation in Bergsachen unverwandten
Fusses geschehen.

Patent vom 2. Novbr. 1619. Art. 127.

§. 11.

Im Königreich Württemberg findet, in Ge-
mäsheit der Bergordnung vom 27. Juli 1597 ein
gleiches statt.

Besagte Bergordnung. Theil 5. Art. 7.

§. 12.

Im Großherzogthum Baden sind die Appellationen gegen in Bergsachen gesprochene Urtheile innerhalb des nach gemeinen Civilrechte stattfindenden decendii einzuwenden.

Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim den 1. Jan. 1590 Art. 21.

§. 13.

Nach dem im Churfürstenthum Hessen gültigen Bergrecht ist bei Appellationsfällen in Bergsachen, nach der Wahl des beschwerten Parts, entwedder unverrückten Fußes an den Landesfürsten oder innerhalb 10 Tagen vor Notarien und Zeugen schriftlich zu berufen, wobei innerhalb Monatsfrist die aus den vorigen Acten gezogenen gravamina summarisch zu überreichen sind.

Bergordnung vom Jahre 1616. Thl. IV. Art. 7.

§. 14.

Nach der Churfürstlichen Bergordnung vom 2ten Januar 1669 Thl. 14 Art. 8 ist Leuterung und Appellation in Bergsachen unverwandten Fußes einzuwenden, welches durch das Edict vom 24. März 1739 bestätigt worden ist.

§. 15.

Die Churtriersche Bergordnung vom 27. Juli 1564. Th. V. Art. 20 schreibt ebenfalls Appellation auf unverwandtem Fuße vor, welche jedoch innerhalb 10 Tagen prosequirt werden muß.

§. 16.

Die Herzoglich Sächsischen Bergordnungen disponiren darüber meist gar nichts, daher sich in Appellationsfällen nach den Vorschriften der Civilgesetze zu richten ist.

Nur die Fürstl. Schwarzburgsche Bergordnung vom 9. Febr. 1533 Art. 91 bezieht sich wiederum auf die in Bergsachen übliche Berufung unverwandten Fußes, welche sodann binnen 10 Tagen schriftlich wiederholt werden soll.

§. 17.

Aus diesen landesherrlichen Dispositionen geht zwar unverkennbar eine besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf die Unterstützung der Bergwerksunternehmungen hervor, allein im Königreich Sachsen ist man darinn noch etwas weiter gegangen.

In diesem hat man nämlich zwar auch das Rechtsmittel der Berufung gegen Rechtsprüche und Entscheidungen in Bergsachen auf unverwandtem Fuße eingeführt, hierbei jedoch unterschieden, ob gegen Ober- und Bergamts-Bescheide bei solennen Berggerichts-Aussprüchen auf der Halde oder gegen Urtheil

appellirt werde, welche von einem Spruch: Collegio eingeholt werden, wo nach Vorschrift des §. 53 der Bergresolutionen vom Jahre 1709 und §. 17 des Bergprozeß: Mandats v. J. 1713 in jenem Falle 10 Mark — in diesem 20 Mark Silber Succum: benzgelder zu erlegen sind.

§. 18.

Außerdem ist aber gänzlich untersagt, wider Citationen, Beaugenscheinigungen und andere Präliminar: Verrichtungen, bei welchen die Civilgesetze aller Länder dem Verschleiffsystem der Anwälte oder Partheien keine genaue Grenzen gesetzt haben, vor Ertheilung Bescheids in der Sache, Appellationen einzuzuwenden und anzunehmen, mit der Verschärfung, daß der Part oder Advocat, so dergleichen Berufungen sich erlaubt, jeder in Zehn Thaler Strafe verfallen solle.

§. 19.

Der Berg: Rechtsgeschichte gehört daher die Frage an, welche Gründe vorhanden gewesen seyn dürften, das Rechtsmittel der Appellation beim Bergbaue in solcher Maase zu beschränken und zu verpönen.

§. 20.

Die Bergrechte, als jus singulare, im Gegensatz zu dem juri universali civili, finden bekanntlich in den besondern Verhältnissen, unter wel-

chen der Bergbau überhaupt, als ein dem Staate wohlthätiges Institut nur allein zu bestehen vermag, ihren Grund — und in ihnen mithin sehr folgerecht auch die Beschränkung des civilrechtlichen Beneficii der Berufung.

§. 21.

Diese höchst wohlthätige Absicht des Gesetzgebers besteht zwar auch in dem Civil-Rechte hin und wieder — immer aber theilt sie in solchem Falle die gemeinsame Absicht des besondern Schutzes des theilhaftigen Rechtszweigs.*)

§. 22.

Lassen wir die Rechtsgeschichte für sich selbst das Wort führen.

In selbiger sind die Straf gelder wegen frivoler Appellationen unter dem Namen Succumbenzen bekannt — und es bestehen demnach Succumbenz gelder in einer Geldsumme, welche der Appellant nach gesetzlicher Vorschrift im Fall des Unterliegens (in casum caducitatis) bezahlt; doch dürfte hierbei anzunehmen seyn, daß das Unterliegen an sich zu rechtlicher Begründung der Straf gelder nicht ausreiche.

*) Nach dem Privilegio der Stadt Leipzig vom Monat Februar 1598 namentlich können den Partheien daselbst bei Appellationen wider Urtheil und Bescheide funfzig und mehr Thaler Succumbenz gelder zur Erlegung vor der Justification des Rechtsmittels auferlegt werden.

§. 23.

Schon bei den Griechen und Römern finden wir in diesem Sinne Spuren von denselben.

Bey den Griechen nämlich sind die Strafen unter dem Namen der Prytanien, (der Athenienser) bekannt und die darauf bezuglichen gesetzlichen Vorschriften scheinen in der Absicht gegeben zu seyn, die Partheien von einem ungerechten Streite abzuhalten.

Dieselben mußten nämlich gleich zu Anfange des Rechtsstreits von beiden Partheien bei einem Object über hundert bis tausend Drachmen mit drei Drachmen, und bei mehr als tausend bis zu zehntausend Drachmen mit dreißig Drachmen ad depositum des Gerichts erlegt werden.

Der sachfällige Theil verlor nicht allein das von ihm erlegte Succumbenzgeld, sondern war auch verbunden, dem Gegentheile die von diesem erlegte, dem Gericht gleichergestalt verfallene Summe zu ersetzen.

cf. Archiv für Commercial-Recht und Staatsverwaltung. Leipzig 1826. 8. S. 1 und 57 f.

§. 24.

Im römischen Recht verordnet eben so bekannt, die *Constitutio Diocletiani et Maximiniani* in l. 6. C. de appellat. et consultationibus §. 4.

ne temere autem ac passim provocandi omnibus facultas praebetur, arbitramur eum, qui malam litem fuerit persecutus, mediocriter poenam a competenti iudice sustinere.

Nach klarem Inhalte derselben traf jedoch diese Strafe nur denjenigen, welcher das Rechtsmittel der Berufung zu Verfolgung einer ungerechten Sache mißbrauchte — nicht beyde den Appellat, wie den Appellanten.

§. 25.

Dieses scheint auch um deswillen in den folgenden gesetzlichen Vorschriften ratio legis geblieben zu seyn, als der Gesetzgeber zu allen Zeiten voraussetzen darf und muß, daß die von den Partheien gegen die Entscheidungen seiner eingesetzten Gerichte erhobenen Beschwerden ungegründet seien, — denn, nur gegen ungegründete Beschwerden scheinen die Succumbenzen nach dem Geiste der römischen und jeder andern zweckmäßigen Gesetzgebung eingeführt worden zu sein, welche das wahre Wohl der streitenden Partheien unverrückt im Auge zu behalten beabsichtigt.

§. 26.

Diese Ansichten haben ohnstreitig die deutschen Gesetzgeber bei Aufnahme der römischen Rechts-Principien geleitet und zu den diesfalligen Verordnungen bestimmt, worüber

Johann Gottlob Heineccius in seiner
Dissertation

de pecunia in casum, si causa ceciderint ab appellantis alioque remedio contentibus deponenda. Hal. Magd. 1736.

die genauen diesfalligen deutschen gesetzlichen particular-Bestimmungen aufstellt.

§. 27.

Die ältere deutsche Gesetzgebung, in welcher demnach, nach Uebertragung der meisten römischen Rechtsprinzipien auf selbige, der Ursprung, der noch gegenwärtig in einigen Zweigen derselben gesetzlich bestehenden Succumbenzgelder zu suchen ist, beabsichtigte daher durch Einführung dieser Strafen, die Erschwerung der Rechtsmittel zu Verhütung des Mißbrauchs derselben und dadurch ganz eigentlich — die Abkürzung der Prozesse überhaupt.

§. 28.

In diesem Sinne ist auch unbezweifelt der Grund derselben untadelhaft, indem der Staat wohl befugt erscheint, alle Mißbräuche seiner Institute zu verhüten, und durch Auferlegung empfindlicher Strafen dem frivolen Appelliren zu begegnen, so wie die Rechtshülfe zu befördern.

§. 29.

Ob dieser Zweck nothwendig, ja sogar rechtlich sei, darüber sind allerdings jedoch die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilt, — ohne daß hierbei inzwischen entschieden würde, daß durch Erschwerung der Rechtsmittel der Mißbrauch derselben gänzlich verhütet zu werden vermöge.

§. 30.

Der Staatsrath und Ritter von Gönner nämlich in seinem Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, (Erlangen 1815 bis 1817) Bd. I. Cap. V. v. 20 und in seinen Motiven dazu Bd. III. Abtheilung I. S. 275, ferner J. N. Vorst, in seinen Grundlinien für eine vernünftige Gesetzgebung des Civil-Prozesses (Nürnberg 1810) II. 52 und Dr. Gök im Archiv für civilistische Praxis, herausgegeben von Dr. von Löhv, Dr. Mittermaier und Dr. Thibaut, Heidelberg 1822, Bd. V. haben in der neusten Zeit sehr erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder aufgestellt.

§. 31.

Der Staatsrath von Gönner gesteht denselben nämlich nur für die obersten Instanzen einigen Nutzen in dem Falle zu, wenn der Appellant in der Hauptsache nicht ein abänderndes Erkenntniß erhält; außerdem scheinen ihm dieselben eine unnatürliche Strafe und eine unzweckmäßige Maaßregel.

§. 32.

Dr. Gök stimmt demselben in der Hauptsache bey.

Seine Ansicht begründet derselbe nämlich durch das Recht der Deutschen auf drei Instanzen, wel-

ches durch die teutschen Reichsgesetze, und nach Aufhebung des teutschen Reichs durch den 12. Art. der Wiener Congress-Acte vom 8. Juni 1815 bestätigt worden sey.

Hiernach aber könne der Gebrauch des Rechts; mittels der Berufung weder strafbar noch unzuweckmäßig seyn, indem die Gesetze keinen Unterschied zwischen Gebrauch und Mißbrauch des Rechtsmittels gemacht und der Name derselben ganz eigentlich ihre Anwendung bezeichne.

§. 33.

Es ist nun allerdings sehr wahr, daß durch die Appellations-Instanz blos die Verschiedenheit der Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen entschieden, und daß, wenn eine Differenz in den beiden ersten Instanzen vorhanden ist, eine Dritte, welche der Meinung einer der beiden ersten in der Regel beitrifft, nicht zur Ungebühr angezogen werde, daher auch das Unterliegen in der höchsten Instanz an sich kein zuverlässiger Beweis des Mißbrauchs des Rechtsmittels genannt werden mag.

Wenn inzwischen zugestanden werden muß, daß, wie Borst in seinen Grundlinien mehrfach darthut, die Partheien bei Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten in den beiden ersten Instanzen ausreichende Zeit und Gelegenheit haben können, ihre Gerechtfame wahrzunehmen und vorzustellen, so ist nicht wohl zu präsumiren, daß Rechtsmittel, welche zu der dritten Instanz führen, aus wahrer Rechtsnothdurft eingewendet werden dürften.

§. 34.

Nicht zu übersehen möchte hierbei jedoch seyn, daß nova oder noviter reperta, wenn sie anders rechtsbegründet sind, in den Restitutions- und Nullitätsklagen innerhalb deren, der Rechtskraft der Urtheile nicht unterworfenen Verjährung, ausreichenden Schutz finden, und daß daher der Grund der Succumbenzgelder nicht in der Beschränkung der Remedien an sich, als Berufung auf die höchste Entscheidung, sondern in dem muthwilligen, frivolen Protrahiren des Rechtsstreits ganz eigentlich zu suchen sey.

§. 35.

Diese Ansichten sind es auch ohnfehlbar, aus welchen in denjenigen Ländern, wo Succumbenzgelder in Bergsachen statt finden, das Berufen auf die Entscheidung der höchsten Instanz erschwert wird, indem durch den Zeitverlust, welcher dabei unvermeidlich eintreten muß, den Bergwerksunternehmungen selbst ein oft gänzlich irreparabler Schaden zugefügt werden würde.

§. 36.

Der Bergbau des Königreichs Sachsen hat auch hierin sich des besonderen Schutzes seiner Landesfürsten und Gesetzgeber von jeher zu erfreuen gehabt, worüber bereits im 1. 2. und 17. §. das Vorzüglichste angemerkt ist.

§. 37.

Wenn aber eigentlich die ältesten diesfalligen gesetzlichen Dispositionen für den Bergbau gegeben worden seyen, ist gewiß für den sächsischen Bergrechts-Gelehrten, und in Betracht, daß die Rechtsgeschichte die Quellen aller Zweige der Rechtswissenschaft gründlich aufklärt, nur für den Sachwalter von Interesse, ob dies schon nicht so ganz bestimmt auszumitteln seyn möchte, indem man in den ältesten Zeiten bei dem Bergbau mehr Gewohnheits-Rechte zur Richtschnur nahm, als das jus scriptum.

§. 38.

Soviel scheint inzwischen, was zuvörderst die Frist, in welcher Reutung und Appellation in Bergsachen einzuwenden seyn solle, angeht, ausgemacht, daß vor dem Jahre 1520 darüber keine festen Bestimmungen gesetzlich bestanden haben dürften; indem in solchem Jahre die erste gedruckte Bergordnung für Sachsen erschien, die frühern handschriftlichen aber mehr Betriebs-Bestimmungen und deren rechtliche Verhältnisse im Auge hatten.

Dieses letztere ist daher auch der Fall in

- a) Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts zu Sachsen, Mittwochs nach Martini 1479;
- b) Churfürst Friedrichs, Herzog Albrechts und Johannis zu Sachsen, Freitags nach Priscæ virginis 1487, so wie in
- c) Churfürst Friedrichs III. und Herzog Johannis und Georgs, Montags nach Erhardi 1492 (renovirt ao. 1497)

erlassenen handschriftlichen Bergordnungen, welche blos für den Schneeberg ergangen sind, und eigentlich nur in geschriebenen Anschlägen, wie die sämtlichen ältesten Bergordnungen, bestanden. Diese erwähnt Melzer in der Schneebergischen Chronik pag. 395. 726. 1114. und theilt solche im Auszuge mit.

§. 39.

Ein gleiches ist der Fall in den von Kloßsch in seiner Sammlung zur sächsischen Geschichte abgedruckten

- 1) Reformationen einiger Schneebergischen Bergwerks; Gebrechen vom Jahre 1487. (Bd. X. S. 266.)

ingleichen in

- 2) Friedrichs und Georgens, Churfürsten und Herzogen zu Sachsen Reformation einiger Schneebergischen Bergwerks; Gebrechen, in der Woche Quasimodogeniti 1491. (Kloßsch a. a. D. S. 270.)

Ferner in

- 3) Herzog Georgs Bergordnung auf den Schreckenberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, vom Jahre 1493.
- 4) Churfürst Friedrichs und Herzog Johannis und Georgens der Herzoge zu Sachsen, Ordnung aufn Schneeberg, Mittwochs unserer lieben Frauen Annunciationis 1500 und
- 5) Herzog Georgs Bergordnung aufn Geusingsberg d. d. Dresden am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1503,

welche insgesamt bloß angeschlagen und niemals gedruckt worden sind, auch ausschließlich Betriebsgegenstände umfassen.

§. 40.

Man wird daher wenig oder gar nicht fehlen, wenn man annimmt, daß der Befehl Herzog Georgs d. d. Dresden am Sonnabend Cecilia virginis anno 1505 an den Stadtrath zu Freiberg, anzuzeigen „wie und welchergestalt sich gebüre in Bergwerks-Sachen zu appelliren vnd in welcher Zeit und Frist solche Appellation geschehen solle,“ die erste Spur in den sächsischen Berggesetzen von diesem Rechtsmittel sey.*)

§. 41.

Als hierauf Herzog Georg sub dato Dresden, Donnerstag nach Innocent. ao. 1520**) seine Berg-

*) Beilage II.

**) Herzog Georg erließ zwar schon im Jahre 1509 eine Bergordnung (welche im Druck erschien), welches aus dem Eingange der Bergordnung vom Jahre 1520 hervorgeht; es sagt derselbe selbst damals aber schon, daß sie schwer zu bekommen sey.

In Betreff der Bergordnung von 1520 behauptet Kloßsch in seiner Sammlung zur sächsischen Geschichte Bb. 7. S. 310. Not. b. Diese Bergordnung sey nicht in Quart, sondern in Folio zu Leipzig durch Melchior Lottern auf $11\frac{1}{2}$ Bogen gedruckt worden.

Allein es giebt allerdings eine Ausgabe in Quart, so bei

ordnung auf dem St. Annaberg in Druck ergehen ließ, wurde im 98. Artikel, welcher sich unverkennbar auf die ältesten civilrechtlichen Gewohnheitsrechte gründet, folgendes verordnet:

„und az sichs begeben, das eynich parth vff gesproch
 „chen vrteyl leutterung bitten, ader das vrteyl
 „straffen, vnd sich deßhalb beruffen wurde, dem
 „soll man einmal, doch nicht vnnotdurftig leutter-
 „rung, auch sich an vns czu beruffen, nicht ver-
 „sperren, doch das solchs beydes vff vnverwandtem
 „Fuß nach herkommen der bergrecht geschehe, in
 „ander weyße appellacion fall man nicht gestatten.

§. 42.

Denn das alte im zwölften Jahrhundert so berühmte und ausgebreitete Magdeburger Schöppenrecht Art. 83 (— Schott in seinen Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten 3. Thl. 4. 1772 — 1774) enthält schon die Vorschrift:

„stehende soll man Vrteil erhalten, sitzende shall
 „man Vrteil vinden.“

Lottern in Leipzig gedruckt worden. Diese besitzt der Verfasser als ein höchst seltenes Exemplar selbst.

Der Titel ist von Mönichs Schrift und die ganze Bergordnung auf 11½ Bogen in 4. gedruckt. Voran steht das Privilegium d. d. Dresden, Donnerstag nach Innocent. 1520. Der 125ste Artikel, welcher einen Anschlag vom Jahre 1519 enthält, macht den Schluß der Bergordnung.

Daraus ist Beyers Irrthum in Ott. met. I. S. 25 von einer Edition vom Jahre 1519 entstanden.

§. 43.

Gleichwohl hob 24 Jahr später Churfürst Moriz in seiner Bergordnung vom Jahre 1544*) die Leuterung und Appellation auf unverwandtem Fuße auf und führte statt derselben das Octidium ein, das in Bergsachen noch gegenwärtig bei der oblatio ad jurandum beobachtet wird.

Der Gesetzgeber spricht sich darüber im 35ten Artikel also aus:

„welch' Urteil durch Leutterung oder Berufung, immasen wie hernach zu befinden, nicht aufgezo- gen werden, dieselben sollen nach Verlauf Acht Tagen, von der Stunde der Eröffnung zu rech- nen, ihre Kraft erreicht haben, und zwischen den Parth vor ein Recht gehalten werden. Das- mit soll das Leuttern und Appelliren auf unver- wandten Fuß aus hochwichtigen Ursachen aufge- hoben werden.“

Ferner Art. 45:

„welcher sich von versprochenen Urthel oder rechts- mäßigen Beschwerung berufen will, derselbe das innerhalb acht Tagen, von Stunde eröffneten Urteils durch Schrift, bei dem Unterrichter ein-

*) Bergordnung derer löbl. Bergwerke des Freyberg, Oct. Annaberg, Oct. Marienberg samt andern Bergwerken in s. f. g. Fürstenthumb und Obrigkeiten gelegen ao. dni 1544.

Diese Bergordnung existirt nicht gedruckt, — sie ist, wie die meisten ältern Bergordnungen, bloß angeschlagen worden und daher in der Handschrift nur vorhanden.

„zulegen, thun, und sich alsdann an Uns, wie
„gebühlich und gebräuchlich berufen.“

§. 44.

Churfürst August, unter dessen Regierung die Bergwerke Sachsens so herrlich blühten und dem solche so viele vortreffliche Gesetze verdanken, änderte diese gesetzliche Vorschrift jedoch wiederum ab.

Es verordnete derselbe nämlich in seiner unterm 3. Oct. 1554 erlassenen Bergordnung, zu deren Revidirung er den Rath und die Bergbeamten zu Freyberg und Annaberg laut Befehl vom 4. Octbr. 1554 zu Eröffnung ihres Bedenkens aufgefordert,*) Art. 107 daß die Leuterung und Appellation anders und fernerweit auf unverwandten Fuß und alsbald, nach Herkommen der Bergrechte, geschehen und statt finden solle, welche dann später in der erneuerten Bergordnung Churfürst Augusts vom Jahre 1574**) neue Bestätigung empfieng, gegenwärtig auch in Gemäßheit der Bergordnung Churfürst Christians vom 12. Juni 1589 dem Decisiv-Rescript vom 9. April 1609 den Bergresolutionen vom 7. Jan. 1709 und

*) Klossch, Sammlung zur sächsischen Geschichte Bd. 3. S. 226.

**) Diese Bergordnung ist nicht, wie Moller in den Anna-
len zu seiner Freiburger Chronik pag. 299 irrig glaubt,
eine neue in Druck gebrachte Bergordnung, sondern die im
Jahre 1554 erschienene, erläutert und mit einigen Artikeln
vermehrt; eben so wenig ist auch eine ganz neue Bergord-
nung vom Jahre 1571 vorhanden, sondern es kamen nur
diese Artikel, welche nachher in die Edition vom Jahre
1574 eingerückt wurden, durch den Druck heraus.

dem Bergprozeß; Mandate vom 26. Aug. 1713 un-
verändert besteht.

§. 45.

Die Bewegungsgründe zu dieser Abänderung
des gerichtlichen Verfahrens in Bergsachen scheinen
auch ohnfehlbar in dem für besser und dem Bergbau
zuträglicher erachteten ältern Herkommen zu suchen zu
seyn, worüber Churfürst Augusts scharfer Regentens-
blick wohl nicht mehr zweifelhaft seyn konnte; da
jedoch Churfürst Morizens im Jahre 1544 erlassene
Bergordnung diese Ansicht mit dem spätern Gesetz-
geber nicht theilt, so werden wir von selbst auf die
Bergordnung

Herzog Georgs vom Jahre 1536

gewiesen, in deren Sinn und Geist Churfürst August
die Verfassung beim Bergbau erhalten zu wollen
nicht allein in seiner Bergordnung vom Jahre 1554
sich ausgesprochen hat, sondern es ist später auch un-
ter der Regierung Churfürst Christians in dem un-
term 9. April 1609 wie in streitigen Bergsachen
zu verfahren, an die Cammer; und Bergräthe er-
lassenen Mandate durch die gegen das Ende desselben
befindlichen Worte auf diese Bergordnung, als in
Zweifelsfällen zum Anhalten und zur Richtschnur
dienend, verwiesen worden, wenn es daselbst heißt:

„da sich auch ein Fall zuträgt, da in unserer Berg-
ordnung (12. Jun. 1589) gar nicht, oder ja
nicht vollständig decidirt, so sollet ihr die Vor-
sehung thun, daß es darinnen Herzog Georgens
zu Sachsen milden Gedächtniß publicirten Berg-

ordnung gemäß nach Inhalt des 138sten*) Artikels gehalten werden soll, wie Ihr denn solche Bergordnung vssuchen und derselben nach an unsere Bergkgerichte in unsern Namen wiederholen werdet, und künftig in Revidirung unserer Bergkordnung in acht genommen werden soll."

§. 46.

Diese Entstehung der Succumbenzgelder aber nun selbst betreffend, so ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben mit der Einführung der Rechtsmittel gegen gesprochene Urtheile oder ertheilte Bescheide selbst fast gleichen Ursprung haben dürften.

§. 47.

Denn schon in Herzog Georgens Bergmandate vom Jahre 1512 wurde eine Strafe von 20 Mark Silbers gegen die Frivolität gegen bergurthelsmäßige Bescheide festgestellt.

*) Dieses ist die im Jahre 1536 Donnerstag nach Jacobi publicirte, im 2. Bd. des Cod. Aug. pag. 75 f. befindliche Bergordnung, welche jedoch nur 130 nicht 138 Artikel hat, daher diese Zahl ein Druckfehler im Mandate ist.

Zwar hält Beyer in ot. met. I. pag. 27 dafür, daß diese acht Artikel bei den Berg- und Aufrechungen nach und nach publicirt seyn dürften, allein dieß ist ungegründet und der Druckfehler höchst wahrscheinlich anzunehmen, da in den in der Canzlei des Geheimen-Archivs vorhandenen Original-Acten der letzte und 130ste Artikel in Buchstaben ausgedrückt zu befinden ist.

§. 48.

Dasselbe ward dann ferner im Jahre 1536 vom Churfürst Johann Friedrichen, Inhalts der Weislagen No. III. und IV. *) anderweit angeordnet und bestätigt.

§. 49.

Am nachdrücklichsten schärfte solches Churfürst August durch das Decisiv. Rescript vom 5. Juny 1561 ein, nach welchem die muthwilligen Veruser — außer dem Verluste des Klagegegenstandes — annoch mit Dreyßig Mark Silbers bestrafet: —

Diejenigen aber, welche solche Strafe zu erlegen nicht vermögend, mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen. **)

§. 50.

Einige Abänderung erlitte hiernächst diese gesetzliche Bestimmung durch das höchste Rescript vom 9. April 1609 (Cod. Aug. II. pag. 235) in welchem Churfürst Christian anordnet, daß derjenige Part, von welchem der Verdacht entstehe, daß er muthwilliger, oder halbstarrigerweise zum Verschleif der Sache appellirt habe, im Fall er sachfällig würde, um zehn Mark Silber höher, als andere zur Strafe gezogen werden solle.

*) Beilage III. et IV.

**) Beilage V.

§. 51.

Den Grund des Gesetzes hat vor allen aber das unterm 18. März 1747 an das Ober-Berg-Amt zu Freyberg erlassene höchste Decisiv-Rescript ausgesprochen, *) wenn dasselbe gemessenst vorschreibt:

„Nachdem nun in Ansehung des bei Erlegung der
 „Succumbenzgelder lediglich auf coercionem
 „temere litigantium gerichteten Absehens sowohl
 „eine mehrere Ausnahme diesfalls zu machen, als
 „eine dergleichen verwirkte Strafe (per pruri-
 „tum litigandi) zu Bezahlung der Judicialien,
 „als welche die litigirenden Theile ohnedem zu er-
 „statten schuldig, anwenden zu lassen, bedenklich;
 „Als ist hiermit unser Begehren, gnädigst befeh-
 „lend, ihr wollet die bei euch hinterlegten Suc-
 „cumbenzgelder zusammen an 200 Thlr. ohne den
 „geringsten Abzug von Kosten und Verlag, sofort
 „zu unserer Rentcammer einsenden, auch euch
 „inskünftige ereignenden Falls, hiernach gehor-
 „samst achten.“

§. 52.

Der höchste Gesetzgeber hat hierbei jedoch nach-
 folgende Beschränkung der Strafgerlder festzusetzen für
 gut befunden, wenn in erwähntem Decisiv-Rescript
 ferner vorgeschrieben wird, daß

a) in Fällen, wo der appellirende Theil entwe-
 der noch ante citationem sich seiner Ap-
 pellation wieder begiebt,

*) Beilage VI.

- b) oder auf Anrathen des Richters mit dem Gegentheil einen Vergleich eingeht, mithin liti et causae entsagt,
 c) oder aber in der Appellations-Instanz eine reformatoria erhalten, obschon solche nachher wieder reformirt werden.

die in casum succumbentiae erlegten Gelder wieder zurück erhalten soll.

§. 53.

Gleichwohl treten doch Fälle ein, wo das Gesetz zuweilen, aus bewegenden Gründen, Ausnahme von der Regel gestattet, und diese sind es, welche vorzüglich für den Practiker von besondern Werth und zu kennen nöthig sind.

Dahin gehört fürs erste der Fall, wo gegen in Bergsachen publicirte Urtheil sub eventuali appellatione Leuterung eingewendet wird und daher die Frage entsteht, ob auch in solchen Fällen Succumbenzgelder erlegt werden müssen.

Die Gesetze haben diesen Fall verneinend entschieden und es ist in solchen Fällen zu Prosecution der Leuterung Termin anzusetzen und nach beendigten Verfahren anderweites bergrechtliches Erkenntniß einzuholen, so wie das eingehende Erkenntniß den Interessenten zu publiciren, gemessenst anbefohlen worden. *)

§. 54.

So bestimmt inzwischen die Gesetze über den

*) Beilage VII.

Preis und die Werthbestimmungen der Succumbenzgelder allenthalben disponiren, so hat gleichwohl die höchste Gnade des Landesherrn darin nicht selten den Umständen angemessene Modificationen eintreten lassen.

§. 55.

Dahin gehört der in der bergjuristischen Praxis bereits ziemlich vergessene Fall, wo in Gangstreitigkeiten Sachen der hohen Birke 9. 10. Maas im Freyberger Bergamts-Reser gegen die Spaat-Gewerksn im Jahre 1614 bei Ermangelung baaren Geldes diesem gleichzuachtender Werth in ungemünzten Silber offerirt und angenommen worden ist.

§. 56.

Auch Staats-Obligationen sind anstatt baaren Geldes erlegt und angenommen worden.

In dieser Maase ist unterm 28. Octbr. 1758 in Sachen Wilhelm Hans Carl von Kirchbachs gegen Curt Alexander von Schönberg entschieden worden.

§. 57.

Nicht weniger hat es dem höchsten Gesetzgeber auch genügend erschienen durch Bestellung hypothecarischen Unterpfandsrechts die gesetzlichen Succumbenzgelder in streitigen Bergsachen bestellen zu lassen, wie das Appellations-Gericht zu Dresden im Monat May 1802 in Gangstreitigkeiten der Gewerkschaft des Zwitterstock's tiefen Erbstolln zu Altenberg gegen Nothe Zeche Fundgrube, daselbst erkannt hat, und diesfalls

eine expresse Hypothek über eine dasige Pochmühle anstatt der Deposition der baaren Succumbenzgelder geschehen lassen. *)

§. 58.

Es bleibt nunmehr noch übrig die im 17ten §. des Bergprozeß-Mandats vom 26. Aug. 1713 bezeichneten einzelnen Fälle der Desertion der eingewendeten Remedien, der bei deren Einwendung von den Sachwaltern sich zu Schulden gebrachten Negligenzen und die Modalität des Verfallens der Strafgelder mit einigen Zügen anzudeuten und zu belegen.

§. 59.

Nach gemessenster Vorschrift des erwähnten §. des angezogenen höchsten Mandats ist verordnet, daß Appellant noch vor Ausfertigung derer Aposteln und des Berichts, innerhalb vier Wochen von Zeit der Publication an, ohne Vorgehung einer besondern hierauf gerichteten Citation vor dem Judicio, wo das remedium ergriffen, bei Verlust der Appellation die geordneten Succumbenzgelder zu deponiren habe, da aber Appellant diese gesetzten vier Wochen vorbei und die Deposition unterlassen, so soll alsdann ipso facto durch den bloßen Zeitverlauf die Appellation desert seyn, ohne daß nöthig wäre, darüber zu sprechen oder rechtliche Erkenntniß einzuholen, nichtsdestoweniger aber von dem Part und Advocaten,

*) Beilage VIII.

die sich dessen bedienet, von jedem 20 Thaler zur Strafe eingebracht werden.

In dieser Maase hat das Appellationsgericht zu Dresden im Monat Juny 1803 in Sachen Gottschald gegen Raub, wegen Benutzung der Wässer in dem grünen Graben bei Eybenstock erkannt, wo von Klägern gegen ein bei der Juristenfacultät zu Leipzig eingeholtes rechtliches Erkenntniß zwar stante pede appellirt, dabei aber um Erlassung der Aposteln zu bitten unterlassen auch die gesetzlichen Succumbenzgelder innerhalb der ordnungsmäßigen Frist nicht erlegt, beide, der Part wie der Advocat aber mit 20 Thaler bestraft worden sind.

§. 60.

Daferne jedoch der Part oder Advocat zu unvermögend sind die Strafgeder zu erlegen, so ist, dieselben mit Gefängnißstrafe zu belegen, wiederholt anbefohlen worden.

Dahin gehören die in den Beilagen IX. und X. mitgetheilten höchsten Rescripte vom 16. July 1711 und 13. Februar 1712.*)

§. 61.

Daß diese Strafgeder endlich dem Fisco metallico anzufallen pflegen, ist consequent, — und diesfalls noch als Unterlage die Beilage XI.***) beigebbracht.

*) Beilagen IX. und X.

**) Beilage XI.

I.

Friedrich August, König ic.

Wohlgeborner, Ráthe, liebe getreue.

Nach der, in Rücksicht der Behandlung der vor Unfern Bergbehörden anhängig werdenden Rechtsfachen, bestehenden Verfassung, haben diese Behörden in allen und jeden Appellationsfällen — diese mögen nun in eigentlichen Bergrechtsfachen oder in reinen Civilsachen vorkommen — an Unser Geheimes Finanz-Collegium, als oberst richterliche Behörde in Bergsachen, Bericht zu erstatten und von diesem Collegio darauf Entscheidung zu erwarten.

Diese Verfassung wird auch dermaln gar nicht in Zweifel gezogen und bedarf daher keines besondern Beweises, nicht minder ist, was die eigentlichen, nach dem Mandate vom 26. August 1713 zu behandelnden Bergwerksfachen anlangt, in dem, wegen der in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen unterm 13. März 1822 erlassenen Mandate ausdrücklich vorgeschrieben,

daß es in Ansehung dieser Sachen bei der Disposition des Bergprozeß; Mandates vom 26. August 1713 verbleiben solle.

An dem 10. Gegeben zu Dresden am 28. October 1825.

Freih. von Manteuffel.

An
das Oberbergamt
zu Freiberg.

Gottlob Wilhelm Pfarr.

II.

Georg von Gots gnaden Herzog zu Sachsen Romischer kr. Mt. vnd des heyligen Reichs Erblischer Gubernator In Frieslanden. Lieben getrewen. Wir begern an euch, Ir wollet vns durch Ewer schreiben underrichtung thun: wie vnd welchergestalt sich geburt In Bergkwegks; Sachen zu Appelliren vnd In welcher Zeit vnd Frist solche Appellacion geschehen sal: vnd was sich In solchem falle nach Bergkrecht eygent vnd geburt, das wollet vns bey diesem poten schriftlich vormelden Uns darnach zu richten.

Daran tut Ir vns guts gefallen. Geben zu Dresden am Sonabent Cecilie virginis Anno xv. c. quinto.

Unsern lieben Getrewen dem Rath
zu Freybergk.

III.

Zwen Articl. der abends nach dem
achtten Corporis Christi 1536
publicirtt.

Wir Johans Fridrich von gottsgnaden Herzog zu Sachsen 2c. vnd Churfurst Thun kuntt allen die sich vnserß Berckwercks vfm Schneberge vnd Ingehorenden gebyrgen gebrauchen Wiewol wir vnserm Berckmeister alhie vfm Schneberge drey geschworne Berckuerstendige manne, die wir Zerlichen versolden, czu geordnett, fleissig auffsehung auff die Berckwerck czu haben das die nuczlich vnd wol gebauett, vnd was gebrechen czwischen czechen vnd leutten so die Berckwercke bauen, als von wegen wassersteuer schachtsteuer Bergforderung vnd anderm, das czu ver hinderung der Berckwercke der gewercken nutz und vnserß czehenden reichen möchte 2c. vorstelenn, das sie die leutte nach yrer achtung vnd fleissigen besichtigung, sollen czu scheiden haben, So kömet vns doch glaublich fuer das sich eczliche dar Inne yrer weiffung widerseczen, das wir keinen gefallen tragen, von deswegen wir auß redlich beweglichen vrsachen ordnen seczen vnd wollen das sich ein yder furder, so Berckwerck bauett, des Berckmeisters vnd der geschworne weyffung der sie sich in obberurttenn fellen gethan, ader furder auff nothdurfftige besichtigung thun wurdenn, vngewegert haltten sollen vnd op ymand sich beduncken ließ das er durch vnserß Berckmeisters vnd der geschworne weyffung, vnbillige weyffe beschwerd vnd gedrunge wurde, off den fall soll einem yden

ezugelassen vnd vorbehalten sein seine beschwerung an vnserm Amptmann vnd Amtsuorwesser zu gelangen lassen, Soll alßdan billich einsehen, damit ein yder vnbeschwerd bleybe bescheen, So dann ein partt vber dieses alles weitter muthwillige krige einführen, seine sachen Rechtlich wolt georttert vnd nach Bergkrecht erkannt haben Soll man ynen das ezulassenn Im fall das Recht ym auch seines kriges keinen beyfall thette, soll es vorpents werden, das der oder dieselben vns **XX.** ml. silber in vnser furstliche kamer zu geben vorfallen sein vnd ehe sie zu Recht vorfasset sollichs wo es nothgeacht, dafur vorgewisung machen. *ic.*

Actl. vffm Schneberge Donnerstags am achten Corporis Christij Anno 1536.

IV.

Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Lieben Rätthe und getreuen. Wir begeren hiez mit für vns vnd vnsern lieben Bruder, Herzog Ernste zu Sachsen *ic.* Wann die Fundgrübnen, in der Landschron, dergleichen die Gewercken von beyden nächsten vnd andern Maasen, vfn mittlern u. Qvergängen daselbst, vff die versürte Gezeugnis zum Urteil beschließen werden, ir wollet alsdenn, ehe die Urteil eröfnet, nochmals gütlliche Handlung zwischen ihnen fürwenden, mit Bermeldung, was die Bergverständige, vff geschehene Besichtigung, für Bericht gethan, ob dadurch dem Gebrechen außserhalb Rechts möchte

abgeholfen werden, ob aber die Partheyen Sich außershalb Rechts nit entscheiden lassen wolten, so wollet Inen Rechts gestatten, doch mit dieser Anzeigung, welcher Theil der Sachen verlustig, daß er Uns zwanzig Marck Silbers, in Unser Cammer zur Noen verfallen sein soll. Das wolten wir euch nicht verhalten u. geschicht daran Unsere Meynung. Dat. Bfñ Schneeberg Dienstags nach Egidi Ano Dei xv. c. xxxvi. (1536.)

An

Hansen von Weisenbach Rath

u. Amtman, u. Paul Schmid

Ambts Berwesern zu

Schneeberg.

V.

Augustus, Churfürst.

zc. Diweil wir befinden, daß viele unnöthige vergebliche Gezäncke hin und wieder, auf Unsern Bergwercken erregt werden, und sich doch niemand von unsern Bergamtleuten, in der Gütte, nach billigen dingen entscheiden lassen, noch an ihrer Weisung und Erkenntniß zufrieden seyn will.

So befehlen wir euch hiermit gnädig, und ernstlich, ihr wollet bey den Gewerckschaften (die Gewercken in S. Georgen auf den Brand u. in der 3. 4. Maas nach der Mordgrube) ehe die fremden Bergleute (r. c. Berg Beamten, noch solche andere Weisung thun, von unsertwegen anzeigen, da sie mit

eurer Weisung nicht werden zufrieden seyn; sondern sich mit einander darüber zu Recht verfaßen und einlassen,) welches ihnen den vermöge unserer Ordnung frey stehen sol. welches theil den des rechtens verlustig würdet, das soll uns darum, das es vergeblich muthwillig Gezänke, die zu hinderung der Bergwercke gereichen, erreget, über den Verlust der Sachen, Dreißig Marck Silber, oder deselbigen werth, wie man das Silber bezahlt, zur Straf unnachlässig erlegen; da aber eine Gewerckschaft, solche Strafe zu erlegen, nicht vermöchte; so wollen wir doch die fürnehmen Rädelsführer, die den Zank erreget und auf ihrer unbilligkeit a' so hart sinnig starren, mit Gefängniß am leibe Strafen lassen und solches mit diesen, und künftig mit allen andern zankenten Gewercken nicht weniger Stracks halten, als wäre dieser Articul unserer Bergordnung einverleibet. Hier vollzieheth ihr unsere gänzliche Meynung. Torgau d. 5. Juni 1561.

Augustus Churfürst.

An

Wolf von Schönberg Rath
und Hauptmann der Erzgebürge,
Simon Vogner bergvoigt
Martin Planer Bergmeister zu Freyberg.

VI.

Friedrich August, König ic. Churfürst ic.

B. N. L. G. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Erfordern, occasione derer

Alten Grünen Zweiger Fundgrübner Gewercken zu
 Freyberg, ingleichen der Gewerckschaft des Grünen
 Tanner und Gabe Gotteßer Berg Gebäudes am Väs-
 renstein geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, um
 Zurückgebung ihrer in rechtsanhängig gewesenenen und
 nunmehr abgeurthelten Gangstreit: Sachen bey euch
 deponirten Succumbenz Gelder vermittelst erstat-
 teten unterthänigsten Berichts von 14. u. 21. Septbr.
 a. pr. gehorsamst vor; und mit Eröffnung eures
 ohnmaßgeblichen Gutachtens zu Unserer Entschließung
 gestellet. Nun können wir zwar befundenen Umstän-
 den nach, noch ferner gnädigst geschehen laßen, daß
 in Fällen, wo der appellirende Theil entweder
 1) noch ante citationem sich seiner Appellation
 hinwieder begeben, oder 2) besonders auf Anrathen
 des Judicis in einen Vergleich getreten, hinfolglich
 liti et causae renunciret, oder aber 3) in der
 Appellations: Instanz eine Reformatorium erhal-
 ten, obschon solche nachhero wieder reformirt wor-
 den, die in casum succumbentiae erlegte Gel-
 der zurückgegeben werden mögen. Nachdem uns aber,
 in Ansehung des, bey Erlegung derer Succumbenz:
 Gelder, lediglich auf coercionem temere liti-
 gantium gerichteten Absehens, sowohl eine mehrere
 Ausnahme diesfalls zu machen, als eine dergleichen
 per prurimum litigandi verwürckte Strafe, nach
 der, von dir, dem Ober Berg Amts Berwalter, der
 Bergordnung und den Berg: Proceß - Mandat de
 ao. 1713 entgegen, gefaßte Meynung zu Bezah-
 lung derer aufgelaufenen Judicialium, als welche
 die litigirende Theile, ohnedem zu erstatten schuldig,
 anwenden zu lassen, bedenklich; Als ist hiermit un-
 ser Begehren, gnädigst befehlende, ihr wollet obige

von besagten beyden Gewerckschaften bey euch hinterlegten Succumbenzgelder zusammen an zwey hundert Thaler, ohne den geringsten Abzug von Unkosten und Verlag, sofort zu Unserer Renth: Cammer einsenden, und an den Cammerschreiber Grahlen adressiren, auch euch ins künftige ereignenden Falls hiernach gehorsamst achten. Wöchtens euch mit Remission derer zugleich mit eingesendete gewesenen Acten, an 22 Voll. nicht bergen. Und geschicht hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dresden den 18. Martii 1747.

Joh. Ch. v. Hennicke.

An
Ober: Berg: Amt

Magnus Lichtwer.

zu
Freyberg.

VII.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr mit Einsendung derer an 3. Fasc. hierbei zurückgehenden Acten, 12 Stück Register und 5 Convolut Belegen auf die wider das, in Sachen die, zwischen denen Gewerken derer beiden Berggebäude, des Sct. Georgen und Reichen Seegen Gottes Erb: stolln zu Hbfendorf obschwebenden Differenzien betr. eingegangene, und fol. 203 seq. Act. No. 2209 publicirte Urthel, von dem Appellations: Secretario Grundmann und Cons. eingewandte Leuterung und Eventual: Appellation vom 25. Novbr. a. pr. zu

Unserer Entschließung unterthänigst berichtet; Es besaget auch die copeiliche Beifuge mit mehrern, was bei Uns ermelter Grundmann und Cons. dieserwegen unterthänigst vorgestellt und gebethen.

Ob wir nun zwar sothane Appellation hierdurch rejiciren; So ist dennoch Unser Befehl, ihr wollet zu Prosecution der eingewandten Leuterung einen Termin ansetzen, und nach beendigten Verfahren die Acten anderweit nach bergrechtlicher Erkenntnis versenden, das eingehende Urtheil aber, denen Interessenten behdrig publiciren.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Hannß Christoph v. Poigk.

An

das Berg: Amt zu

Freyberg.

Christian Heinrich Kettner.

VIII.

Friedrich August,

Churfürst ꝛc.

Liebe getreue. In der vor euch anhängigen Bergrechts: Sache der Gewerkschaft des Zwitterstocks Tiefen Erbstollns zu Altenberg wider die Gewerkschaft in Rothe Zeche Fundgrube zum Neufange daselbst ist auf euern, unterm 10ten dieses erstatteten Bericht und das, nebst dem ältern sub A. 125, im Originale sub 133 beifolgende Supplicat der letztbesagten Gewerkschaft, Unser Befehl, ihr wollet, daferne Supplicanten wegen der von ihnen, als Appellanten,

zu erlegenden 200 Thlr. Succumbenz; Gelder, Cau-
tion mittelst Verpfändung der Gewerkschaft zustehen-
der Grundstücke ad summam concernentem be-
stellten, apostolos reverentiales auf die von ihnen
eingewandte Appellation gebührend ertheilen, vorjehet
aber ihnen hiervon ungesäumte Eröffnung thun.

Daran ꝛc. Datum Dresden, den 13. Octbr.
1800.

An
das Bergamt zu
Altenberg.

IX.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem Uns vorgetragen wor-
den, daß ihr wegen Gottfried Schuppens, in der zwis-
schen den Gewerken auf Gottes Geschick, und der Hoff-
nung zu Gott Idgrb. an der Habichtsleute, obschwe-
bende Streit; Sache wider die Verabfolgung der bisher
in Deposito gelegenen Hoffnungen Zinne eingewende
unzuläßige Appellation unterm 20. Junii dieses Jah-
res allergehorsamst berichtet. Als begehren wir hier-
mit, ihr wollet wegen des Misbrauchs, nach Inhalt
der 53ten Berg; Resol. Schuppen um 10 Mr. oder
wenn er nichts im Vermögen hat, mit 14 Tage Ge-
fängnis bestraffen. Woltenß ꝛc. und geschicht daran ꝛc.
Dat. Dresden, den 16. July 1711.

An

J. E. Almann.

Zehndner und Bergamt
zu Schneeberg.

Christoph Glob. Lichtwer.

X.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr auf derer Gewerken der Hoffnung zu Gott an der Habichtsleithe bei Publication des in Sachen ermeldeter Gewerken an einem und die Gewerken auf den Gottes Geschick allda, am andern Theil in Vol. Act. sub F fol. 77 ergangenen allerhöchsten Befehls eingewandte Appellation unterm 29. Jan. izt laufenden Jahres, mit Einsendung der Acten allergeh. berichtet. Wie Wir es aber bei dem unterm 5. Decbr. abgewichenen Jahres ergangenen Rescripte nochmaln verbleiben lassen; Als ist hiermit unser Begehren gnd. befehrend, ihr wollet Appellanten deßen also bescheiden, und sowohl von demselben als ihren Advocaten die nach Anleitung des 53ten §^h Unserer Berg-Resol. der jeczigen unzuläßigen Appellation halber, verwürkte Strafe gehorsamst einbringen, auch künftig allezeit die Folia Actorum, wo Rescripte und Urtheil zu befinden forne auf den Titul-Blatt der Acten anzeigen. Wolkens euch ꝛc. und geschicht ꝛc.

Dat. Dresden, den 13. Febr. 1712.

J. E. Almann.

An

Zehndner und Berg-
Amt zu Schneeberg.

Christoph Glob Lichtwer.

XI.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir sind auf euern, in streitigen Erb: Kux: Bertheilungs: Sachen Johann Daniel Kesslern, contra Susannen Marien Mellerin betr. mit Einsendung wieder angeschlossener Acten, unterm 13. dieses Monats erstatteten unterthänigsten Bericht, von nur besagten Kessler und dessen Advocaten D. Ehrenhausen, die nach Inhalt des Berg: Proces: Mandats §. 17. auf den Misbrauch des beneficii appellationis gesetzte Strafe derer 20 Thlr. einbringen zu lassen gemeinet; Und befehlen dannenhero hiermit, ihr wollet solches ungesäumt bewerkstelligen, und sothane Strafgeder zusammen an Vierzig Thaler unter der Adresse des Cammerschreiber Grahls zu unserer Renth Cammer gehorsamst einsenden. An dem 20. Dat. Dresden am 22. Januar 1749.

J. Ch. G. v. Hennicke.
An das Berg Amt zu Freyberg. Magnus Lichtwer.

III.

Versuch

einer Geschichte

der

Bergschmiede-Verfassung

des

Bergamts-Reviers Freyberg,

von

F. A. Schmid,

Berg- und Gegenschreiber.

Magna laus est, invenisse artes utiles huic vitae;
sed non minor est, vel res tituisse, vel conservasse. —
Si quidem in literis hoc accidere videmus, ut non
minus negotii sit, conservasse inventas, quam inve-
nire. —

Melancht. decl. I. p. 543.

Ältere Bergschmiede = Verfassung.

Einleitung.

Das hohe Alter der Bergwerke zu Freyberg gab von jeher in der literarischen Welt mancherlei Veranlassungen zu gelehrten Streitigkeiten. Urkunden und Chronicken, unsere eigene Landesgeschichte und besonders diesem Gegenstande gewidmete Schriften — geben der Beweise manche an die Hand, wie sehr man sich bemühte, diese dunkle Periode der Geschichte aufzuhellen. —

Höchst wahrscheinlich ist es das Jahr 1169, von welchem sich die Entstehung des Freyberger Bergbau's mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen läßt.

Markgraf Otto der Reiche machte den Anfang seiner Regierung (1157) durch die Stiftung des Klosters Altenzelle merkwürdig. Dieses geschah im Jahre 1162. Es ist bekannt, daß er dieses Kloster mit den Dörfern Christiansdorf, Berthelsdorf und Tüttendorf dotirte; so wie, daß er eben diese Orte einige Jahre hernach, wegen des sündig gewordenen hoffnungsvollen Bergbaues ihres Bezirks, gegen das Städtchen Roßwein, wieder eintauschte. —

Alles Aufsehens ohngeachtet, welches der glückliche Fortgang dieses Bergbaues in allen, damals cultivirten Staaten Deutschlands machen mußte, finden wir doch nirgends einige bedeutende schriftliche Nachrichten über die nähere Beschaffenheit und Haltung dieser für das Land so wohlthätigen Quelle unermesslicher Reichthümer.

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, dem Anfange der Buchdruckerkunst, bleibt uns wenig oder nichts als Muthmaassungen über das Wie? und Wo? unseres heutigen Freyberger Bergbaues übrig.

Um so weniger läßt sich also etwas zuverlässiges von einem, zwar unentbehrlichen, doch damals erst im Werden begriffenen Theile des hiesigen Bergbaues erwarten, da das Ganze in Ungewißheit und Zweifel schwebt. Dieser Theil ist das Bergschmiedewesen. — Denkt man sich den Ursprung des Bergbaues in öden und unbewohnten Gegenden, so befand sich der Bergmann in der Nothwendigkeit, seine sehr einfachen Gezähstücke durch die geschickteste Hand in seinem Hause — fertigen zu lassen. So wie sich aber zu den Kauen und kleinen Wohnungen des Bergmanns auch andere Kunstgenossen versammelten, so nahmen sie als Mitglieder ihrer Knappschaft geschickte Huf- und Waffenschmiede unter sich auf. Bisweilen geschah es, wenn Bergbau in der Nähe von Dörfern und Städten rege wurde, daß die Verfertigung des Berggezäh bei einem, dem in Umtriebe befindlichen Grubengebäude zunächst wohnenden, Hufschmiede stattfand. In diesem Falle sahen sich jedoch die Bergleute wahrscheinlich genöthigt, letzterem die Form und sonstigen Verhältnisse ihres Gezäh vorzuschreiben oder anzudeuten. Noch geschieht dies

heut zu Tage in Gegenden, wo neuer Bergbau sich erhebt.

Welche Anwendung sich davon für Sachsens Bergbau machen lasse, bleibt so lange unentschieden, als man sich nur an die vorhandenen wenigen Nachrichten jener Zeit halten kann.

Erwägt man aber die Unentbehrlichkeit sowohl, als den beträchtlichen Nutzen der mancherlei empirischen Vortheile jedes technischen Gewerbes, und wirft dabei einen Blick in die frühere Geschichte des deutschen Bergbaus — so wird man wohl die Vermuthung für sehr wahrscheinlich annehmen, daß man damals die Auswanderung der Harzer Bergleute — auch in dieser Hinsicht zum Vortheile des sächsischen Bergbaues benutzt haben werde. — Diese Auswanderung geschah zwischen 1163 und 1173. —

Je ausgebreiteter jedoch nach und nach der sächsische Bergbau wurde, um so mehr wurden Bergschmiede und zwar gute Arbeiter nöthig. Sehr consequent war es dann, wenn sich einige Huf- und Waffenschmiede mehr mit dem Bergschlage, als mit ihrem Handwerke beschäftigten und sich nach und nach auf gewisse Arbeit einschränkten. Daraus bildete sich mit der Zeit eine Art Observanz; das heißt, man betrachtete allmählig diesen Theil der gemeinen Schmiedearbeit als einen besonderen Zweig, dessen Erlernung sich vorzüglich gewisse Familien*) widmeten, um sie unter sich fortzupflanzen. Ob hierüber die locale Schmiedeinnung sich jedoch beschwert habe, läßt sich

*) So findet man schon im Jahr 1624 Bergschmiede aus der Störzelischen Familie in der Bergamts-Revier Freyberg.

vor der Mitte des 16. Jahrhunderts eben so wenig beweisen, wie obiges für Gewißheit ausgeben.

Kurz nach diesen, dem damaligen Bergbaue sehr günstigen Fortschritten des Bergschmiede- Wesens vermuthet man den Ursprung der in der Folge der Zeit so nachtheiligen Muthungen der Bergschmiedearbeit.

Mit Gewißheit läßt sich der Anfang derselben indessen nicht bestimmen — indem die Berg- und Belehnungsbücher des Freiburger Bergamts- Reviers, deren ältestes mit dem Jahre 1511 anfängt, vor dem Jahre 1528 keiner solchen Muthung gedenken.

Es war mit unter sogar gewöhnlich neben den Muthungen der Schmiedestätte — auch die Bergschmiedearbeit einzelner oder mehrerer Grubengebäude, gegen Erlegung eines Groschens, zu muthen.

Die Folge wird uns mehrere Beispiele von dem Nachtheile an die Hand geben, welcher für die Verfassung daraus erwuchs.

Dieses abgerechnet, scheinen doch nach und nach die Grubenvorsteher auf den Gewinn aufmerksam geworden zu sein, der bei der Bergschmiedearbeit ausfiel. Dadurch bewogen, dachten sie wahrscheinlich zuerst auf den Anbau eigener Bergschmieden, verschafften ihren Gewerken die Schmiedenußungen und begneten, durch die Standhaftigkeit, mit der sie diese Absichten zu erreichen suchten, einer der mächtigsten Observanzen der technischen Vorzeit.

Erstes Kapitel.

Älteste Bergschmiede = Verfassung, gegründet durch die erste Bergschmiede = Ordnung d. d. Freyberg den 1. Nov. 1560.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts gründet sich die Bergschmiede = Verfassung des Bergamts; Neviers Freiberg auf bloße Vermuthungen, deren Volubilität wir so eben einen Standpunkt zu geben suchten. —

Die erste schriftliche Nachricht von der Existenz eines Bergschmiede = Wesens in der Berg; Amts; Nevier Freiberg geben uns, wie bereits gedacht, die Belehnungsbücher des Bergamts daselbst.

In ihnen findet sich nämlich unter dem Jahre 1528 folgende Verleihung:

Jacob Schmit.

„Anno Domini 1528 Sonnabends nach Pfingsten hab ich Donat Förster Bergmeister verliehen, Jacob Schmit eine Schmiede Stadel vor S. Donats Thor, das vor Michael Jhrnig hat inne gehabt. uts.

Wenn diese Verleihung, als die erste in ihrer Art, für die sächsische Bergwerks = Geschichte stets interessant bleiben wird, so ist folgende, zwei Jahre später datirte, nicht minder wichtig, da sie auf die

Existenz des Zechenschmiede Wesens schließen läßt, in-
deß jene das Dasein der Eigenthumschmieden be-
wies.

Sie ist vom Jahre 1530.

Markus Henell.

„Anno Domini 1530 Sonnabend nach Geor:
„gi habe ich Andreas Köhler, Bergmeister, ver-
„liehen Markus Henell cyne Schmitz Stadel uf
„der Schiefferleiten*) an S. Peters Kav. uf Har-
„tizsch Güttern, den verliehenen Maßen ohne
„Schade. uts.

Mehrere solcher Verleihungen hier aufzuführen
würde, nach diesen, nichts beweisen; daher übergehen
wir einen Zeitraum von 30 Jahren, nach deren
Verlauf die erste und älteste Bergschmiedeordnung
zum Vorschein kam.

Um diese Zeit war Wolf von Schönberg Haupt-
mann der Erzgebirge. Unter diesem Titel führte er
die Aufsicht über den größten Theil des sächsischen
Bergbau's. Ihm war unter andern auch das Berg-
amt Freyberg untergeordnet, welches damals ein Ober-
bergmeister, Bergvoigt und Bergmeister konstituirten;
Oberbergmeister war Markus Köling, Bergvoigt Sie-
mon Vogner, und Bergmeister Merthhen Planner
— von welchen die beiden ersten Männer dem berg-
männischen Publico noch jetzt sehr ehrenvoll bekannt
sind. —

*) In der Austheilung auf die Rechnung Conversionis Pauli
1531 kommt die Schiefferleite vor, wo das Berggebäude
Heilig drei König 1½ fl. Ausbeute gab.

Die Mittheilung dieser Bergschmiede-Ordnung *) selbst, mag den Zustand des damaligen Bergschmiedewesens, so wie die Veranlassung zu ihrem ersten Entwurfe aufklären.

Confirmirte
und bestetigte Ordnung der
Bergschmiede ꝛ.

Mit gnedigster vergünstigung Und
nachlassunge ꝛ.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und
Herrn Herrn Augusti Herzogk zu Sachsen des
heiligen Römischen Reichs erz Marschalln und
Churfürsten Landgrafen in Dörringen Marg-
graffen zu Meissen und Burggraffen zu Mag-
deburg ꝛ.

Ich Wolf von Schönberg zu der neuen Sorge,
jetziger Zeit Ihrer Churfürstl. Gnaden der Erzgebirge
Hauptmann, Beneben den Bergkauptleuten, Alß
nehmlich Markus Köhlingk Oberbergmeister, Siemon
Bogner Bergvoigt vnnnd Merthen Planner Bergk-
meister zu Freybergk, hiermit öffentlich bekennen, Das
vor mir erschienen seindt die Ersammen Handtwerk-
meister der Bergschmiede allhier zu Freybergk vnd
haben Alda gebetten, Ihnen eine Ordnunge, darnach

*) Span giebt davon in Specul. iur. met. de ao 1698. T. I.
c. 36 einen Auszug zu lesen, ohne jedoch zu sagen, für wen
diese Ordnung bestimmt sei.

sie sich hinförder zu richten hetten, Schriftlichen zu gebenn vnd zu bestettigen, So ich dan neben obgemeldter Bergkauptleutten Ihr andragen fur zimlich ermesen, vnd fur nottwendigk angesehen, habe ich ihnen hernach geschriebene Ordnunge in Artikel gestellet, Anstadt Hochgedachtes M. G. C. F. vnnnd Herrn confirmirt vnnnd bestettiget, auch mit seiner Churfl. rc. gnedigsten Vorwissen vnd zulassung 2c. Doch mitt dem Ausdrucklichen vorbehalt solche Ordnung ieder Zeit nach gelegenheit vnnnd erforderunge des Bergkweriges notturft zuvorendern, zu erhöhen, zu mindern, zu besern oder auch ganz vnd gar wiederumb abzuthun vnnnd aufheben, darwider sich auch alsdann die Bergkschmiede mit keinen althero gebrachten gebrauch noch vor Tzerung dieser Ordnung zu schutzen, vnnnd zu behelfen haben sollen 2c. Erstlichen sollen zwenne Vorstendige Handwerkksmeister aus Ihren mittel zu viermeistern gekoren, vnd von Bergkvoigt vnd Bergkmeister bestettigt vnd vereydet werden vnnnd alles ihres einnehmen vnd Ausgebens den neuem nächst nach ihnen folgenden Handwerkksmeistern volstendige Rechnunge thun, denselbigen sollen die andere Meister in allen zimlichen Sachen, des Handwerks belanget gebührlichen gehorsamb leisten. Vnd wan die Meister des Handwerks durch Biermeister zusammen werden gefordert sollen sie die Eltesten meister zu sich sezen vnd mit denselben vnd den andern Meistern alle Notturftsachen des Handwerks, wohlbedechtlichen mit gutten Rath hendelln vnd beratheschlagenn vnnnd soll cinner den Andern vleissigk hören, vnnnd keinner den andern in seinner Rede fallen, noch mit vnzimlichen geschrey oder vngestimmen Wortten einlaßen, die es aber vbertretten, sollen zwenner groschen zu der buße

vorfallen sein, vnd so imandes des Handwergks vnd ander sachen vorzutragen hette, der sol es mit erlaubnus der Eldesten thun, darauf ihnen die viermeister neben den andern gutten Bescheidt vnd vnterricht thun sollen.

Zum andern sollen sie alle Quartthal zusammen gehen, des Handwergks notsachen ohne schaden und vbersetzung des Bergkwegks, herradtschlagen, vnd daselbe zusammengebott sol mit zuschickung des Ringes mit Unterricht auf den Tagk vnd stunde bey den Viermeistern zu erscheinen angezeigt werden, vnd welcher meister ohne erlaubnus oder erhebliche vrsachen aussen bleibett, der soll zwenne groschen zu der Buße nieder legenn &c.

Wie man Meister werden und die Meisterstücke machen sol.

Welcher alhier wihl Meister werden, der sol es: Erstlich mit gunst und willen der Bergkampts leutte thun, vnd denen einen güldenn, vnd den Handtwergk einen halben gülden zu Meisterrecht geben, vnd vor allen Dingen sein Lehr vnd Geburtsbrieff niederlegenn verpflcht sein, vnd ob einner solches dem Handwergk auf einmahl auszurichten nicht vermöchte, dem soll man bis aufs nechste Quartthal hernach kommende Frist darzu geben, jedoch das er einnen genugksammen Vorstandt dafür machen soll, Welcher aber ein neuer Meister werden will, der sol das selbige Quartthal zuvor bey einen ganzen Handwergk suchen vnd bitten, vnd wenn er das Quartthal hernach sein Handwergk mit dem gewöhnlichen Meisterstücke, Als Nemblich ein krayll, eine

Kraze, ein Bergk: Ruebelle, eine große Waßer: vnd Bergkthonne beschlagen, vnd wan das alles geschieht, das ein jeder meisterstücke gemacht vnd damit bestet het vnd also das Handwerk genugsam beweiset hat, Alß denn soll ihn daß Handtwerk vnweegerlich auf vnd Annehmen, und ein jeder sol den Bergk: amptleutten die obgenannte gebühr, vnd gebührliche Nydes: Pflicht *) thun, 2c.

Begraebnus Belangendt.

Wenn auch einen Meister sein Weib, Kinder oder iemandes anders aus der Bruderschaft vorstörbe, sol ein jeglicher Meister mit zu grabe gehen, bey penn einen groschen, und welchen Jungen meister durch die Biermeister die Leich zu tragen aufgeleget wirt, die sollen es willigt vnd vnweegerlich thun, Welcher aber hierrinnen vngehorsamblich sich erzeugen wurde, die sollen umb 10 gr. ein jeder gestrafft werden 2c.

*) Bergschmiede Eydtt. Ich — schwehre, das ich wil meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zw Sachsen getrew vnd gewerttigk sein, Seiner Churfürstl. G. vnd gemeines Bergkwerkes bestes mit meiner Arbt, vnd sonderlichen meinen meister Ambt, genugt thun, meine Arbt nach der Bergschmiede Ordnunge Auch Also vorfertigen vnd machen, darmit kein Bergkman, eigenlehner ober gewerke, indem verforttelt noch vbernehmen werden sollen, Sondern wil mich obgedachter Bergschmiede Ordnunge gemess bezeugen, Keines andern nutz oder gewinsts, denn der nicht zwgelassen ist gewartten, Sondern dem Allen nach meinem höchsten Vermögen männiglich nachleben, Als mir Gott helffe vnd sein heilliges Wort.

Meisters Töchter oder Widbe
belangendt.

Nimmeth auch ein Geselle einnes Meisters Tochter oder Widbe, die dis Handwerges ist, der soll den Bergkauptleutten vnd Handwergk die angezeigte Gebuhr, zu burger und meister Recht, nicht mehr dan die helffte zu geben befreyhet vnnnd vorpfflichtet sein, doch das er die Meisterstuecke gleich so wohl, wie oben vormeldet, zu machenn vnnnd die eydes Pfflicht zu thun schuldigk sein 2c.

Schuld des Handwergks
belangendt.

So auch ein meister dem Handwergk ein einzige Schuldt schuldigk sein würde, das sollen die Zechmeister erfordern und mahnen, und mögen vier Wochen frist darzu geben, vund so einer die Bezahlung ausgegang der vier Wochen nicht thun würde, sol es dem Bergkmeister angezeigt werden, vnnnd was ihn deswegen aufgeleget wirdt, soll er sich gehorsamblich verhalten 2c.

Gestoln vnd vordechtig

Gezeugt zw Kauffen belangende.

Es soll auch hiermitt zum Ernstlichen verbotten sein, das kein meister alt gezeugt oder gestollen gutt, wie es nahmen haben magk, kauffen, es were dann, das Jemandes alt Gezeugt, das er redlich an sich gebracht, zu uorkauffen hätte, doch das solchs durch den Bergkmeister besichtigt, vnd zu uorkauffen zuge:

lassen wurde, Wer es aber vbertretten wurde, der sol nach erkendtnus der Bergkamptleutte und Handwergks gestraft werden. So sich auch iemandes vn-
terstehen wurde betrichlicher weise einnige Zeichen auff
den eissen, anlegen, oder kleinen gezeuge auszuschla-
gen, der sol nach erachtunge des Betrugks, mit der
Peinlichen strafe nicht verschonet bleiben 2c.

Das vordechtige Arbeit nicht soll gemacht werden 2c.

Es soll auch kein Meister keine vorbottene oder
vordichtige Arbeit, als Ziegenfuß, Helnwiger, Heb-
Zeuge oder Hacken nicht machen, es were dan, das
es vnuerdechtige Leutthe beddrfften, den sol es vnuer-
botten sein; wer aber ohne das solche verbotten Ar-
beit machen wurde, der sol nach erkendnus der Bergk-
amptleutte gestrafft werden, 2c.

Von Bußen.

Die geringe Bußen sollen von Stunde an,
Nach der Vorbrechunge aufgeleget werden, aber zu
den großen Bußen mdgen die meister nach Ihren
gefallen Rath vnd erkendtnus Zeit und Friste darzu
geben, Aber bey dem Bergkamptleutten sollen die
Bußen vnuorzugklich vund schleinnigk gefallen, erlegt
und bezahlet werden. 2c.

Von Lehrjungen auffzunehmen.

Es sol kein Meister ohne vorwissen der Zunft-
meister keinen Lehr, Jungen an vund Aufnehmen bey

Straffe 1 fl. Welcher aber einen Lehrlingen aufzunehmen bedacht, soll der Lehrjunge seinen geburtsbrief vor allen Dingen vor und aufzulegen schuldig vnnnd vorpflcht sein, vnnnd wenn der vor gnugsam erkannndt, als dann sollen Ihme die viermeister das Handwerck bey seinem meister zu lehren gestatten, Ihedoch das einem Handwerck, ehe er Anziehe, fünf groschen erlege.

Gutten Montagk vnnnd feiernn.

Es soll auch hiermit aufgehoben vnnnd ganz ernstlich verbotten sein, das kein geselle hinförder einnigen gutten Montagk oder in der Wochen einen Feiertagk zu machen einnige macht haben sol, vnd wan ein geselle vff den Montagk oder vff einen Tagk nicht zu rechter Zeit an seine Arbeit gehett, oder vorsezzlich vnd mutwilligk feuern wollte, den soll der meister die selbigen Wochen das Lohn bey dem Bergmeister niederlegen, vnd so er seines beginnens vnd feiernns nicht erhebliche ursach hat, demselbigen sol der Bergmeister in gebührliche Straffe nehmen. 2c.

Mit vordächtigen Weibern nicht Hauszuhalten.

Es sol auch hinförder kein meister, der ein Erliches weib hat mit einer andern Haus zu halten, keinesweges gestadt werdenn, auch sonst nicht vordächtige Perschonnen in ihren Heussern oder schmiedten lauffhaltten bey Straff der Bergkamptleutte.

¶ Biermeister zu werden
soll sich niemands wegern, 2c.

Welcher Meister vnder ihnen zu einnen viermeister gekorn und erwehlet wirdt, der soll sich unwegerlich, willigt vnd gehorsamblich darzu gebrauchen lassen, Welcher sich aber ohne genugsamme erhebliche vrsachen darwidersetzen oder sperren würde, der sol M. G. H. ein Silberschock zu strafe, ohne Ausflucht, vorkallen sein. 2c.

Gesinde nicht Abspennigt zu machen.

Es soll kein Meister dem andern seine Gesellen oder Gesinde oder zugeordnete Erb abspennigt machen, bey Straffe 20 gr. die er alsbalt vnd widersprechlich den Handwergkmeistern niederlegen soll, 2c.

Auf das auch dem Bergkwerck zum Nachtheil kein vngewöhnliche vbersezliche Steigerung des Bergkgezeugts eingeführt würde, soll es, wie hieueorn geordnet durch die Bergkschmiede semplichen bewilliget vnd angenommen Ist, mitt der Bezahlung gehalten werden.

Als nehmlich

— fl.	2 gr.	— pf.	vor eine Krake,
— s	2 s	6 s	vor eine Keilhaue,
— s	2 s	6 s	vor ein Handfäustel,
— s	5 s	6 s	vor ein Ortpeuschel,
— s	2 s	— s	vor einen Fimmel,
— s	14 s	— s	vor ein gesezzkrill und plezze, welches 13 Pfd. wigt, wigt es aber weniger, soll man auch weniger gebenn

- fl. 1 gr. 6 pf. vor ein Seilhacken,
 — : 2 : — : vor ein Fardthaspen,
 — : 4 : — : von einen wagen eissen zu
 schrotten,
 — : 6 : — : von 1 fo. angelegte eissen zu
 machen,
 — : 10 : — : von einem Kübell zu beschla-
 gen, von des Schmiedes eissen,
 — : 5 : — : von einen zweymännischen Zo-
 ber zu beschlagen, von des
 Schmiedes eissen,
 — : 9 : — : vor einen stolln Karrn zu be-
 schlagen von des Schmiedes
 eissen,
 — : 10 : — : von einen Auslauff Karrn zu
 beschlagen,
 — : 6 : — : von einem Römbaum mit 2
 pflenek Zapfen zu beschlagen,
 von des Schmiedes eissen,
 — : 2 : — : von 2 Haspelstuzen zu be-
 schlagen,
 — : 1 : — : von einen Haspelhorn zu be-
 schlagen,
 — : 1 : — : von einem Fäustel zu stälenn,
 — : 1 : — : von 40 Ortter auszuschmie-
 den, oder von einen heuer
 einen groschen,
 5 : — : — : von einer Bergtonne zu be-
 schlagen mit Schmiedes eissen,
 8 : — : — : von einer Wafertonne zu be-
 schlagen auf 4 Pferde, von
 des Schmiedes eissen,

- 5 fl. — gr. — pf. von einer Waßertonne zu beschlagen vff 2 Pferdte, von des Schmiedes eissen,
- : 18 : — : von einen großen Fäustel, welches einen Stein wiegt,
- : 6 : — : von 1 So. gerin senckell,
- : 3 : — : vor ein stueck feustel,
- : 2 : — : von einen Venuschell zu stärkenn,
- : 1 : 6 : vor einen Handfäustel zu machen von der Gewerken eissen,
- : 1 : — : von einer Reilhauē zu erlegen,
- : 4 : — : von einen Karrn zu beschlagen, von der gewerken eissen,
- : 1 : 6 : von einen Pfüzeimmer zu beschlagen.

So man aber grob gezehe machen lest, soll man keinnes in Anschnitt annehmen. — Der Bergkmeister oder zum wenigsten die Geschworne haben den es besichtiget, vnd sollen die Steiger die geschrotten eissen vnd alle andere gezeuge von Schmierden, alles gewogen nehmen, vnd sollen die Schmiede nicht mehr den 1 Pfd. vom Stein zum Abgangt nehmen.

Damit nun diese obberurte Ordnung von Zechenmeistern vnd andern Meistern, vnnnd sonst von menschlichen vnvorbruchlich gehalten werdenn soll, habe obgenannnder Hauptmann Amptshalber, vnd an stat des Churfürsts zu Sachsen ic. meines gnedigsten Herrn, mein Angeborn Insiegell wiessentlich auffgedruckt, geschehen vnd geben Freitagk den ersten No:

vembriß nach Christi vnfers Heylands geburt. Im
1560 Jahr. 2c.

So weit die erste hiesige Bergschmiede: Ord-
nung.

Ein zweites vor uns liegendes Formular hat
einige Zusätze, ohne daß man jedoch zu bestimmen
vermag, wenn und wo diese hinzugekommen. Sie
sind folgende:

1) Den Ringf umzuschicken.

der Zunftmeister aber soll den Ringf zu rechter
Zeit ausgehen lassen, vnd welcher dem andern den
Ringf nach Handwergksgewohnheit nicht würd schik-
ken, damit iemandt auß vnwißenhait außbleibe, der-
selbe der den Ringf erhalten hat, soll 4 gr. zur
Straffe geben, es soll auch ein wachslicht angezündt
werden, vnd welcher nicht kömpt, weil das Wachs-
licht brennt, soll einen groschen verfallen sein.

2) Das Licht anzuzünden.

vnd wenn das Licht verbrennet, so soll die Lade
aufgethan werden, vnd die vrsachen warumb sie bes-
chieckt von den Zunftmeister angezeigt werden, vnd
dieweil die Lade vffn stehet, vndt des Handwergs-
sachen gehandelt, soll kein Bier oder Wein gehollet,
viell weniger getrunken werden, bey vermeydung des
Handwergsstraffe, wenn aber die Lade geschlossen, vnd
des Handwergshendell geendet, mogen sie wohl Zechen,
doch das keiner vber 4 pf. alda vertrinken soll, ein
jeglicher soll ein Quartthal einen groschen in die
Lade legen verpfflicht sein.

3) Straffen vndt vngheorsam vndt Freuelthatten.

Wierdte sich aber iemandts vngheorsamblich halten, vnd den viermeistern freuendlich widersezlich machen, der soll den Bergambtleuten 1 fl. vnd den Handwergk $\frac{1}{2}$ fl. zur Straffe verfallen, es möchte sich aber einer so freuendlich mit der That einlassen, der sol nach erkentnus der Bergamptleute vber den fl. gestrafft, vnd solche Straffe von den Bergamptsleuten eingebracht, vnd meinen gnädigen Herrn verzeichnet werden. Desgleichen soll keiner den andern, wenn das Handwergk bey einander ist, mit wortten vnd groben geberden vberfahren oder luegen straffen, der es aber vnd sonderlich mit einiger Gotteslästerung übertretten würde, der sol nach gröÙe der Berwirkung durch die Bergkamptleutte vndt viermeister gestrafft vnd gleichergestalt wie obuermelt die Straffe M. G. Herrn von den Bergamptsleuten eingebracht werden. Wen aber das Handwergk bei einander ist, sol keiner keine Märdtliche wehre, wie die nahmen haben magk ins Handtwergk tragen, wer aber daselbige verbricht, der sol den Handwergk 5 gr. verfallen sein zur straffe, begeben sich aber Handtschellen, reuffen oder andere Hader in schmietten, halten, Zechen vnd andern Dritten, zum Bergkwergk gehörig, die sollen die viermeister bey ihren gethanen Pflichten dem Bergkmeister zur Straffe ansagen, vñ das die Haderer nach GröÙe der Berwirkung M. G. Herrn zum Besten wie oben gestrafft werden.

Würden aber die Zechmeister solches verschweigen, vnd nicht alßbald ihnen möglichen anzeigen, die sollen in zweysache straffe verfallen sein, zc. —

Für die Oekonomie des Freyberger Bergbaues war ohnstreitig die, der Ordnung beigefügte Bergschmiede-Taxe, der wichtigste Artikel. Sucht man dafür Beweise, so muß man die vorhandenen Register jener Zeiten nachschlagen. —

Wir wollen das älteste aus dem Jahre 1565 vorhandene zur Hand nehmen, zwischen diesem und jener Bergschmiede-Taxe eine Parallele ziehen, und dann ein Jahrzehnd später die Vergleichung noch einmal anstellen, um aus zwei verschiedenen Gesichtspuncten auf die Fortdauer der neu begründeten Verfassung und ihrer Beobachtung zu schließen. —

Nach der
Bergschmiedetaxe von
1560

kostete

- Mfl. 6 gr. — pf. 1 so. Angelegt eissen zu machen,
- „ 10 „ — „ vor 1 Ruesbel zu beschlagen von des Schmiedes Eisen,
- „ 4 „ — „ vor einen Wagen eissen zu schroten,
- „ 2 „ 6 „ vor 1 Handfeustel,
- „ 2 „ — „ vor eine Krage,
- „ 2 „ 6 „ vor eine Reilhau,

Nach einem
Register von Thormhoff
vunder 9te Maas D.
Luciae 1565

kostet

- Mfl. 6 gr. — pf. 1 so. Angelegt eissen zu machen,
- 1 „ — „ — „ vor 2 Ruesbele zu beschlagen mit neuen eissen,
- „ 8 „ — „ vor 4 Stein eissen zu schroten,
- 1 „ — „ — „ vor 8 Handfeustel,
- 1 „ — „ — „ vor 4 Kragen vnd 4 Reilhauen,

Schmiedetaxe 1560.

Register 1565.

— Mfl. 18 gr. — pf. vor 1 groß Feustell, wel- ches 1 Stein wigt,	1 Mfl. — gr. — pf. vor 1 groß Fäustel,
— : 6 : — : vor 1 so. Ge- rinne Senn- kel,	— : 20 : — : vor 4 so. Ge- rinne Senn- kel,
— : 2 : — : vor einen Zimmel,	— : 10 : — : vor 4 Zim- mel,
— : 1 : — : vor 1 Reil- hau zu er- legen.	— : 10 : — : vor 2 Reil- hau zu er- legen.
— : 10 : 6 : vor 1 Auslauf Karrn zu be- schlagen von des Schmiedes eissen,	— : 11 : — : vor 1 Karrn zu beschlagen mit neuen eissen,
— : 1 : 6 : vor 1 Hand- feustell zu ma- chen von der Gewerken eis- sen,	— : 6 : — : vor 4 Hand- feustell zu ma- chen.
— : 1 : — : vor 1 Feustel zu stelenn.	— : 4 : — : vor 4 Hand- feustell zu stelenn.

Von 16 gr. bis 1 Mfl. vor Ortter — ist in der Schmiedekost des vor uns liegenden alten Registers stets der erste Ansatz.

Vergleicht man dieses mit der Schmiedetaxe von 1560, so findet sich: 1 gr. von 40 Ortter auszuschiemen, oder von einem Häuer einen groschen. *)

*) Das Orttergeld ist eine der vorzüglichsten Revenüen der Bergschmiede. Die Norm, welche man ihr bei Gründung der ersten Verfassung durch die Schmiedeordnung von 1560

Und wirklich ist in besagten Registern die Anzahl der arbeitenden Häuer mit der Belegung des Gebäudes, dem Derttergelde, bis auf einen mehr oder weniger, stets konform.

Aus dieser Parallele sieht man, daß nach Verlauf von 5 Jahren die festgesetzte Taxe zur Zeit noch nicht streng beobachtet wurde. Jetzt wollen wir sehen, wie es nach Verlauf von 18 Jahren damit gehalten wurde.

Schmiedetaxe von
1560.

Register von Gottes
Gabe, vnter 3, 4, 5, 7,
maas Q. Trin. 1578.

— Mfl. 6 gr. — pf. vor 1 so. angelegteisen zu machen,	— Mfl. 4 gr. — pf. vor 1 so. angelegte Eisen zu machen,
— = 2 = 6 = vor 1 Handfeustell,	— = 5 = — = vor 2 neue Handfeustell,
— = 1 = — = vor 1 feustell zu stelenn.	— = 1 = — = vor 1 feustell zu stelenn.
— = 4 = — = vor einen Wageissen zu schroten,	— = 4 = — = vor 1 Wageissen zu schroten,
— = 10 = — = vor 1 Kuebel zu beschlagen von des Schmiedes eissen,	— = 5 = — = vor einen Kuebel zu beschlagen,

gab, ist noch H. z. t. beibehalten. Wir werden in der Folge sehen, welcher Mißbrauch daraus erwuchs, daß man die Schmiede nicht scharf genug beobachtete.

Schmiedetaxe 1560. Register 1578.

<p>— Mfl. 1 gr. 6 pf. vor 1 Hand- feustell zu machen von der Gewer- ken eissen.</p>	<p>— Mfl. 6 gr. — pf. vor 3 Sant- feustel zu ma- chen von der gewerken eis- sen.</p>
---	--

Woraus sich ergiebt, daß man sich in der letz-
ten Zeit der bestehenden Ordnung und Verfassung
um ein merkliches genähert habe.

Es haben aber auch die höchsten Landesfürsten
ihr besonderes Augenmerk auf den so ergiebigen säch-
sischen Bergbau und dessen Flor und Verbesserung in
allen seinen Zweigen unausgesetzt gerichtet gehabt,
wohin für den vorliegenden Zweck insbesondere nachste-
hendes höchstes Rescript Churfürst Augusts d. d. Dres-
den den 1. März 1564 an Wolfen von Schönberg
gehört, worin zu gleicher Zeit die Ursache der Ver-
legung der damaligen Eisenkammer (Niederlage) von
Pirna nach Dresden angedeutet wird.

Augustus, Herzog, Churfürst.

Rath vnd lieber getreuer. Wir haben Dein
schreiben, betreffend die zweene Pfennige, so auff
jeden Stein Eysen, so für das Freybergische Bergk-
wergk gekauft werden muß, geschlagen würdet, ver-
lesen, weil wir die Eysenkammer zu Vorhütung al-
ler Partirerey, die bishero mit dem Eysen getrieben
worden, von Pirna anhero genommen, daß wir sol-
che zweene Pfennig auf einen jeden Stein Eysen
Fuhrlohn von Pirna gegen Dresden schlagen müssen.
Weil dann das Eysen für das Bergkwerck nunmehr
nicht zu Pirna, sondern nur allhier, vnd also zweene
Meilen näher geholt werden darf, auch mehrentheils,

bei zufälligen Fuhrn hinauf bestellt werden kann, vndt das Fuhrlohn daran ersparet würde, so kann man solche zweene Pfennige den Fuhrleuten an den Fuhrlohn wohl wiederum abziehen, damit das Eysen nicht gesteigert, sondern den Gewerken in vorigen alten Kauff gelassen werde.

Haben wir dir zur gnädigen Antwortt nicht bergen wollen.

Dat. Dresden, den 1sten Martii a Lxiiiij.

Augustus Churfürst.

An

Wolf von Schönberg

Hauptmann der Erzgebirge, Rath, lieben getreuen.

Sienge die Sammlung der Register im Freyberger Registerarchive weit genug hinaus, so würde es interessant sein, zu untersuchen, welchen Einfluß dieser Befehl in jenem Zeitalter für die Deconomie des Bergbaues gehabt habe.*)

*) Das Registerarchiv des Bergamts Freyberg ist seit etwa 20 Jahren erst in Ordnung gebracht, und für den Gebrauch zweckmäßig eingerichtet worden. — Das älteste Register darin ist jedoch nur aus dem Jahre 1566, während wir Gelegenheit gehabt haben, einige ältere aus andern Reflexen in Privat-Händen zur Einsicht zu erhalten. — Unter andern ist das eine von Ursula Erbstolln vom Jahr 1538 — jedoch aus Marienberger Berg-Amts-Revier.

Zweites Kapitel.

Zweite Bergschmiede-Ordnung d. d. Freyberg den 10. May 1580. Erweiterung der bisherigen Verfassung.

Die Freyberger Bergschmiede-Innung bestand in diesem Zeitraume (1560 bis 1580) größtentheils aus Bränder und Freyberger Stadt-Bergschmieden. — Nie waren diese unter einander recht einig. Ihr Zwist wurde vorzüglich dadurch genährt, daß sie sich die Arbeit auf den Zechen wechselseitig entzogen. Dieß war um so leichter möglich, je gewöhnlicher es in jenen Zeiten war, daß Grubengebäude liegen blieben, auflässig, wieder aufgenommen oder, zu einander erklagt auch zusammen geschlagen wurden.

Im Jahre 1580 waren diese Uneinigkeiten, die lange in der Stille genährt worden sein mögen, endlich zur Sprache gekommen. Man sah die Unzulänglichkeit der vorhandenen Bergschmiede-Ordnung in dem Unvermögen, jenen Uneinigkeiten mit Nachdruck abzuhelfen, gar wohl ein.

Das gesammte Handwerk suchte daher um eine neue Ordnung an, und entwarf zu diesem Behufe folgende Artikel, die wir, um ihrer Originalität willen, wörtlich beifügen wollen.

Edliche Artikel von denn Meistern des Ganzen
Hanttwergks der Bergschmiede den 10. Aprillis
ao. 1580.

1.

Nachdem Sich forthin zutragen Mechte, das Ein
Zeche zu der Andern Kommen Megett, aber Einer
zu der Andern geschlagen möchte werden. Aber Eine
Zeche die Andere Erklagen mochte Ahn Steuerer
Aber Andern scholten So habens die meister Allda
Vor guth Ahngesehen, vnd Wollens Auch forthin
Also sal gehalten werden. Das dieselbige Arbeit
des Erklagen vnd Aufgelassen festes Sal dem schmitz
te bleiben, der Gewerken ihm feste bleyben.

2.

Wahn ihrgendte Ein Meister Ein das Berg Ampt
möchte lauffen vndt dasselbige nicht der Billigkeydt
gewest sein möchte, der Selbige Sal dem Hanttwergk
1 Faß Bier zu der Straffe vorfallen sein
vnd dem Berg Ampt auch Eines.

3.

Wahn Aber Ein Alte Aufgelassen Zeche die Eine
Zeit lang gelegen wider haben vnd sie wieder Aufgez
nommen wirdt vndt Erbahuedt wirdt dieselbige Sal
dem schmitz bleiben, der zu nechste hier geschmitt
habe Ehe sie Auflesigk worden ist.

4.

Wahn Aber Eine Zeche Lehnschafftweise Aufgelassen
wirdt Eß where Ober dem Stolln Aber Under dem

Stolln So sol die selbige Arbeit der Lehnschaft dem Schmite bleiben zuforthin hinge Arbeit hatt.

5.

Ferner Sal Auch Keiner Keine Schmite Auf Irgeandt Einem Zogen Wihe Ehr Nahmen haben magt vnd 6 Maßen Keiner dem Andern zu nahe Bhauen.

6.

Es ist Auch Auf Allen Bergfortten vbsich vnd Breuchsich das die Berg Schmite Einem Jden Bürger zu seinem Bauwerck ihn seinem Hause Arbeit machen möchte wohs ehr betarff.

7.

Es haben Auch die Meister Beschloßen das Mahn forthin Alle iher (allhier) nicht mehr Als Zweene Meister machen Soll, doch Sal der Selbige der Meister werden wihl der sal zuvor Nach seinen Lehrjahren 2 ihm zuvor Alhie zu Er Arbeit haben.

8.

Es sal Auch Kein meister dem Andern Arbeit Auff seine Zehen machen Es sey Kauf Arbeydt Aber ander arbeydt, wie sie namen hadt Es wehr dan das derselbige meister solche Arbeit nicht machen konnte so sal eher sollcher keinem Andern zu machen vorgegunnen.

Hanß Kleinscheffel

Ist Gott vor uns wer

wiel wieder — — — —

Dieser Entwurf ist die Skizze der einen Monat später datirten Bergschmiede-Ordnung. Hieher gehörende, die Bewilligung dieser Ordnung erläuternde, Nachrichten, sind uns nirgends unter die Hände gekommen, und es ist dieselbe wohl eigentlich nur für einen bloßen Zusatz zu der ersten Bergschmiedeordnung vom Jahr 1560 anzusehen, daher wir sie auch, um alle Wiederholung zu vermeiden, bloß im Auszuge mittheilen.

Bergschmiede-Ordnung

d. d. Freyberg den 10ten Mai 1580.

1ster Artikel.

Wenn Grubengebäude, aus irgend einer Ursache, eine Zeitlang auflässig worden und dabei in Fristen gehalten worden; so soll der Berg-Schmied, welcher vorher die Arbeit treu und fleißig versorgt hat, auch nach ihrem neuen Aufnehmen die erste Anwartschaft darauf haben.

2ter Artikel.

Mehrere Grubengebäude, welche auf irgend eine Art mit einander vereinigt werden, sollen — es sei nun daß jedes einzelne dieser Gebäude, oder nur ein einziges unter ihnen, vorher einen eignen Bergschmied gehabt haben, — wenn der Schmied desjenigen Grubengebäudes, zu welchem die übrigen geschlagen werden, außerdem hinreichende Arbeit hat, — ihre vorigen Bergschmiede beibehalten können, so daß, wenn eines unter diesen Gebäuden einige Maassen besonders bauen wollte, auch hierzu der vorhandene Schmied zu gebrauchen sein soll.

3ter Artikel.

Im Fall, daß nach der Vereinigung mehrerer Gruben statthafter gebauet würde, folglich auch die Schmiedearbeit zunähme; soll diese mit Rücksicht auf den im vorigen Artikel angenommenen Fall, im Ganzen unter die Schmiede getheilt werden, welche vor der Vereinigung bei jeder Grube gebraucht wurden, doch so, daß demohngeachtet jedem Schmiede die Arbeit bei seinem Gebäude reservirt werde.

4ter Artikel.

Bleibt eine auflässig gewordene Zeche ein Jahr im Freien, und wird dann von einer neuen Gewerkschaft gewältigt; so steht es dieser frei sich einen Schmied nach Gutdünken zu wählen.

5ter Artikel.

Wird eine solche Zeche aber vor dem Jahre wieder aufgenommen, so bleibt dem ersten Schmiede das Recht des ältern.

6ter Artikel.

Eigenldhner sollen an keine Schmiede gebunden sein.

7ter Artikel.

Kein Meister soll dem andern Arbeit für eine Grube machen oder als Bauender Gewerke seinen Zubußbetrag durch Schmiedearbeit entrichten; ausgenommen der zur Grube gehörige Schmiedt könnte die Arbeit nicht selbst machen.

8ter Artikel.

Es sollen jährlich nur 2 junge Meister gemacht werden, überdieß noch der neue Meister, nach Verlauf seiner Lehrjahre als Geselle 2 Jahre bei dem hiesigen Handwerke gearbeitet haben.

9ter Artikel.

Außer der Verfertigung der Bergschmiede; Arbeit soll es jedem Bergschmiedt erlaubt sein für Bürger und Handwerker Schmiedsarbeit zu fertigen.

10ter Artikel.

Auf einem neuen Zuge soll keine Schmiede der andern über sechs Maassen zu nahe gebauet werden.

11ter Artikel.

Hat einer vom Handwerke eine Klage anzubringen, so soll es vor den Vormeistern und dem ganzen Handwerke geschehen, und im Falle, daß diese der Sache nicht abhelfen können, so soll es dem Berghauptmann oder den übrigen Beamten gemeldet werden. — Publicirt in Gegenwart der Bergamptleute und unterschrieben von dem Hauptmann von Schdnberg und dem Oberbergmeister Markus Röhling ao. et die uts.

In einem Zeitraume von mehr als 10 Jahren ward für die Verbesserung des Bergschmiede; Wesens der Bergamts; Revier Freiberg hierauf, so viel wir wissen, wenig oder gar nichts gethan. Churfürst August gieng im Jahr 1586 mit Tode ab und Christian der erste folgte ihm in der Regierung. Ob;

gleich seine Regierung nur 5 Jahre dauerte, und ohngeachtet während dieser der Streit der Calvinisten, so wie die Theilnahme an den Schicksalen Heinrichs IV. in Frankreich, die Aufmerksamkeit des Churfürsten von der Wohlfahrt seines Bergbaus abzulenken schien, so beweisen doch einige der wichtigsten Gesetze unsers sächsischen Bergbaues, nämlich die Bergordnung vom 12. Juny 1589 (welche für die sächsischen Silberbergwerke noch gegenwärtig als Hauptgesetz giltig ist) so wie die Berg-, Schmelz- und Hüttenordnung vom 12ten Septbr. 1589 — das Gegentheil. — Er starb im Jahre 1591, und sein unmündiger Sohn, Christian der zweite, folgte ihm in der Regierung.

Während seiner Minderjährigkeit besorgten Churfürst Johann Georg von Brandenburg und Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar, als Vormünder, die Regierungsgeschäfte.

Unter diesen liefen im Jahre 1593 häufig Klagen über das schlechte Eisen von Seiten der Gewerken der in der Bergamts-Revier Freyberg gangbaren Gruben-Gebäude ein*). Diesen Beschwerden abzuhelpfen, erließen die Administratoren, unterm 16. Mai besagten Jahrs, an die damaligen Directoren des Bergbaus und Eisenhütten-Wesens im Erzgebirge folgenden Befehl:

*) Daraus ergibt sich, daß die dässigen Grubengebäude schon damals nicht mehr ihr Eisen aus der Churfürstlichen Eisenkammer zu Dresden erhielten, wie im Jahr 1564 angeordnet worden war.

Friedrich Wilhelm 2c. der Chursachsen Administrator.

Lieber Getreuer. An Unsere in Vormundschaft verordnete Kammer und Bergräthe, beschweren sich die Schichtmeister insgemein sowohl das Handwerk der Bergschmiede zu Freibergk vber das untüchtige böse *) Oberländische Eisen, so bisher vof der Freybergischen Werkwerke eingeschoben, inmaßen ihr auß der Beylagen mit mehrern zu vernehmen. Weil aber dieses den Werkwerken, in viel Wege zum Nachtheil gereicht, vnd ahn ihn selbst der Ordnung zu wider vndt strafbar ist; So begeren wir vor vns vnd der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johans Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk 2c. vnsern freundlichen lieben Oheim, Schwegern, Herrn Vettern und Gevattern, in gesammter Vormundschaft Herrn Christiani Weyland Herzogen, vnd Churfürsten zu Sachsen Christlbblichen selhigen Gedächtnis, nachgelassner Junger Herrschaft, ir wollet solches den Oberländischen Hammermeistern vorhalten vnd verweisen, vnd darneben auferlegen, daß Bergwerk zu Freibergk, sowohl die andern Bergstädte dieser Lande, so sich des Eysens bey ihnen erholen, mit tüchtigen, guten, vnd nicht ungeschmeidigen, brüchigen Eysen zu versehen, oder die darauf gesetzte Strafe**) von

*) Unter den Oberländischen Hammerwerken sind nicht etwa die Eisenhütten von Tyrol, der Pfalz oder Steyermark gemeint, welches zu einem großen geographischen, wenn schon nicht historischen Irthum veranlassen könnte; sondern lediglich die Sächsisch- Erzgebirgischen Hämmer zu verstehen.

**) c. f. Churfürst Augusts Eisen und Hammer-Ordnung d. d. Dresden 23. Apr. 1583.

den Verbrechern vnnachlässig einbringen, damit dergleichen Klagen an uns forder nicht gelangen dürfen. Hieran geschieht Unsere Meynung.

Dat. den 16ten May ao. (1593) (ohne Ort).

Friedrich Wilhelm.

An

Christoph von Schönberg Berg Amtmann

Wolf Pegolden Bergwerks Verwaltern

und Sebald Werner Schöfher zu

Schwarzenbergk.

Mittlerweile hatte bei dem Handwerke der Berg-

schmiede eine große Unordnung über Hand genom-

men, so daß selbst die Innung ihrer gänzlichen Auf-

lösung nahe zu sein schien. Die Ursache davon wa-

ren die Mitglieder selbst. Der größte Theil dersel-

ben kam nämlich selten oder nie in die Quartale,

unterwarf sich diesfalls keiner Handwerkes oder an-

deren Strafe und die Jungenmeister kannten selbst

ihre Artickel nicht —, überdieß thaten sie auch still-

schweigende Eingriffe in die Gerechtsame des Berg-

amts, indem sie sich die Arbeit auf den Gruben nach

Willkühr abtraten oder verkauften. Alles dies zus-

sammen bewog zwar das Bergamt untern 30ten

Jan. 1597 einen, diese Mißbräuche gänzlich abschaf-

fenden Bescheid zu verfassen und zu publiciren, mit

der ausdrücklichen Verwarnung

„daß jeder Uebertreter für die Zukunft nicht

„allein mit Gefängniß und Geldstrafen zum

„Behorsam gebracht, sondern auch selbst der ganz-

„zen Arbeit verlustig werden solle, —

allein dieses half nicht lange. Denn schon im Jahr 1600 entstanden neue Klagen gegen die Bergschmiede, wo man sie einer Menge Betrügereien beschuldigte. Da die Beweise dafür sehr triftig waren, und jene keinen Ausweg vor sich sahen; so nahmen dieselben ihre Zuflucht zu dem Vorwande, daß man sie bei ihrer Verpflichtung niemals vereide, sondern sich bloß, gegen Erlegung der Gebühren*), in der Wohnung des Bergmeisters mit Ablegung des Handschlags begnüge.

So wenig ausreichend auch immer diese Entschuldigungen waren, so hartnäckig behauptete sie doch das ganze Handwerk, indem es sich auf die zur Observanz gereiften Sitte berufte, und die nachtheiligen Folgen darzuthun suchte, die eine allgemeine Vereidung für das gesammte Handwerk haben müsse, da man nach dieser stillschweigenden Genehmigung Lehrlingen aufgedingt und gelehrt — aus ihnen Gesellen gemacht habe, die, bekannt mit jener Observanz, bei ihren unternommenen Wanderungen auch im Auslande oder fremden Bergstädten dieses Recht zu behaupten und einzuführen suchen würden. —

Das Berg-Amt konnte bei so bewandten Umständen nicht durchdringen. Daher trug es die Sache bei der gewöhnlichen Aufrechnung, welche für das Quartal Reminiscere 1600 gehalten werden sollte, einstimmig seinen Ober- und Berghauptleuten Heinrich und Christoph von Schönberg vor.

*) Diese betrugten ohngefähr 1 Mfl.

Die Bergschmiede hatten indeß eine schriftliche Beantwortung der gegen sie erhobenen Beschwerden entworfen, welche sie zu gleicher Zeit dem Oberbergamte überreichten. In dieser befanden sich als die erheblichsten Gründe ihres erhobenen Widerspruchs gegen die Vereidung sämmtlicher Bergschmiede, folgende zwei Umstände herausgehoben.

Erstlich bezogen sich dieselben auf die ihnen diesfalls angeblich zur Seite stehende Verjährung, und dann schützten sie vor, daß sie durch den hohen Preis des Eisens und der Kohlen, bei der eingeführten fixirten Schmiedetaxe zur Selbsthilfe genöthiget worden wären.

Darauf erschien untern 21. Jan. 1600 folgender merkwürdiger Abschied des Oberhauptmanns Heinrich von Schönberg und Bergamtmanns Christoph von Schönberg, von welchem wir das wesentlichste im Auszuge liefern.

— „Als wir nun solche ihre Schmiedesordnung — durchgesehen, haben wir befunden, daß solche Bergschmiede in dieser ihrer Ordnung in dreien Artickeln zur Eidesleistung verbunden sein. Diese Ordnung kann nicht verjähren, sondern zu mindern und zu mehrern der Herr ihm das Recht vorbehalten hat. Derowegen sie sich zur Unbilligkeit in dem wider das Amt gelegt, und in dessen Strafe gefallen sind.

— Ob sie auch wohl, daß Kohl und Eisen theuer, und das Eisen böse wäre, würden auch gedrungen

das Eisen in der Knappschaft zu nehmen und blieben alle Stücke wie vor Alters gesetzt in ihrem gewissen Kaufe, ihre Arbt würde ihnen auch des mehrertheils mit Zubuß; Zetteln bezahlt — deshalben wir 2c. und die Bergschmiede endlich überwiesen, daß ihnen fast alle Arbt erhöht worden, lauts eines sonderlichen Verzeichnis; — daß aber den Bergschmieden aufn Brande manches Stücke etwas geringer bezahlt wird, als vor der Stadt, haben die Amtleute dagegen vorgewandt, das Gezah des Orts sei etwas geringer und leichter, jedoch solches auch zu ändern vor gut angesehen worden. Wollen dahero kraft dieses Abschieds befohlen haben — daß alsbald ein neuer Meister gemacht wird, die Bergamtleute vorn Amt die gebührliche Pflicht thun lassen. —

Die Meister sämtlichen solchen, wann sie gefordert worden, den körperlichen Eid zu leisten schuldig sein. — Bei dem Kaufe soll es, wie es dahero von den Amtleuten Stückweise gesetzt worden, ihre Arbeit lauts eines beiliegenden Verzeichnis*) verbleiben. — Die Bergschmiede aufn Brande hinforder ihre Arbt gleich denen vor der Stadt zu bezahlen ist auch verordnet. —

Ihr Eisen von der Knappschaft zu nehmen, soll kein Bergschmid gezwungen sein. Die Gewerken aber sein, ihr Eisen in der Knappschaft zu nehmen vor Alters verpflichtet gewesen, dabei laßen wirs auch bewenden.

*) Dieses Verzeichniß ist dem Ende des Abschieds angehängt.

Daß auch auf den Zubuß Zechen bishero halb mit Geld, halb mit anhängischen Zetteln die Bergschmiede und andere bezahlet worden sein, kann noch mals nicht geändert werden. Wann aber die Schichtmeister ihnen anhängische Zettel von andern Zechen eindringen wollten, — Dies sollen die Bergschmiede zu klagen wohl befugt sein. 16.

Zu Urkund haben wir Heinrich von Schönberg aufn Frauenstein, Oberhauptmann der Erzgebirge, und Christoph von Schönberg, Bergamtman diesen Schied bis auf Rectification Unsers gnädigsten Herrn, mit unsern Petschaften und Händen bekräftigt, gerzwiefacht den einen den Viermeistern des Handwerks zugestellt und den andern ins Amt hinterleget.

Datum Freyberg aufn Schloße, den 21. Jan. 1600.

Auf daß auch dem Bergwerk zum Nachtheile keine ungewöhnliche überseckliche Steigerung des Bergzeuges eingeführt würde, soll es, wie hiebvor geordnet, und durch die Bergschmiede sämtlich bewilliget und angenommen ist, mit der Bezahlung gehalten werden, als nehmlich:*)

*) Dieses Verzeichniß befindet sich zwar bereits in Span. Spec. iur. m. P. I. cap. 36 pag. 125 abgedruckt. Allein wir finden nicht nur bei Vergleichung dieses Abdrucks mit dem Original manches unrichtig und überflüssig, sondern auch, daß Span solches ohne alle Hinweisung auf Ort, Zeit und Veranlassung aufgenommen habe.

Alter Kauf.	Neuer Kauf.
— Mfl. 2 gr. — pf. vor eine Krage	— Mfl. 2 gr. 8½ pf.
— : 2 : 6 : vor eine Keilhau	— : 2 : 8½ :
— : 2 : 6 : vor ein Handsfeustel	— : 2 : 8½ :
— : 5 : — : vor ein Ort: Peuschel	— : 6 : — :
— : 2 : — : vor ein Fimmel	— : 3 : — :
— : 14 : — : vor ein Keyl und Plöge, welches 13 Pfd. wiegt, wiegt es weniger, soll man auch weniger ge- ben,	1 : — : — :
— : 1 : 6 : vor 1 Seilhacken	— : 1 : 6 :
— : 2 : — : vor 1 Fahrthacken	— : 4 : — :
— : 1 : — : vor 1 Fahrthaspen	— : 1 : 4 :
— : 4 : — : vor 1 Waag eisen zu schroten	— : 4 : — :
— : 6 : — : vor 1 so. angelegt Eisen	— : 8 : — :
— : 10 : — : vor 1 Kübel zu beschla- gen von des Schmiedes Eisen	— : 12 : — :
— : 5 : — : vor 1 zweimännischen Zober zu beschlagen von des Schmiedes Eisen	— : 8 : — :
— : 9 : — : vor einen Stoll Karrn zu beschlagen von des Schmiedes Eisen	— : 12 : — :
— : 10 : 6 : von 1 Auslauf Karrn zu beschlagen von des Schmiedes Eisen	— : 15 : — :
— : 6 : — : von 1 Renn-Baum mit 2 Pfleck-Zapfen zu beschlagen von des Schmiedes Eisen	— : 9 : — :

Alter Kauf.

Neuer Kauf.

— Mfl. 2 gr. — pf.	von 2 Haspelstüßen zu beschlagen	— Mfl. 2 gr. — pf.
— : 1 : — :	von 1 Haspelhorn zu beschlagen	— : 2 : — :
— : 1 : — :	von 1 Feustel zu stehlen	— : 1 : — :
— : 1 : — :	von 40 Dertter auszuschnieden oder von ein Häuer 1 gr.	— : 1 : — :
5 : — : — :	von 1 Berg-Tonne zu beschlagen von des Schmiedes Eisen	} Werden jeso keine gemacht u. gebraucht.
8 : — : — :	von 1 Wasser-Tonne zu beschlagen mit des Schmiedes Eisen uff 4 Pferde	
5 : — : — :	von 1 Wasertonne zu beschlagen uff 2 Pferde von des Schmiedes Eisen	
— : 18 : — :	von 1 großen Feustel, welcher 1 Stein wiegt, das Pfd. jeso vor	
— : 6 : — :	vor 1 so. geringe Senkel	
— : 3 : — :	vor 1 Stück Feustel	— : 1 : — :
— : 2 : — :	vor 1 Feustel zu stählen	— : 7 : — :
— : 1 : 6 :	vor 1 Handfeustel zu machen von der Gewercken Eisen	— : 3 : — :
— : 1 : — :	von 1 Reilhau zu erlegen	— : 2 : — :
— : 4 : — :	von 1 Karrn zu beschlagen von der Gewercken Eisen	— : 1 : 6 :
		— : 1 : — :
		— : 7 : — :

Alter Kauf.

Neuer Kauf.

— Mfl. 1 gr. 6 pf. von 1 Pfüß: Eimer zu

beschlagen .

— Mfl. 1 gr. 6 pf.

— 18 * — von 1 dreymännischen

Kübel zu beschlagen,

von der Schmiede Eisen.

Von 1 Wag Eisen, wenn sie solche schrotten, ist ihnen vor diesem, oder vor Alters, 2 Pfd. ins Feuer passirt worden, jezo aber 4 Pfd., jedoch wird das Eisen allezeit angesehen, nachdem es böse wird, der Abgang passirt auf die Wage 6, auch wohl 8 Pfd. —

Es war den Bergschmieden in ihren Artikeln von 1580 zugestanden alle Schmiede:Arbeit, die Bürger auf ihren Baustädten nöthig haben dürften, neben der Bergschmiede:Arbeit zu verfertigen. Diese Freiheit war von jeher den Huf: und Waffenschmieden der Stadt Freiberg ein Dorn im Auge gewesen. — Hierzu kam, daß die Bergschmiede bisweilen gestohlnes Zechen:Eisen, oder schon verarbeitetes Eisenmaterial, ohngeachtet es in ihrer Ordnung ihnen scharf verboten war, an sich zu bringen suchten.

Dadurch wurde es ihnen möglich viele Schmiedearbeit wohlfeiler, als die Hufschmiede zu verfertigen, welches unter andern eine der vorzüglichsten Beschwerden dagegen war, welche die Huf: und Waffenschmiede:Innung in einem Suppliche an den Landesherrn unterm 1ten August 1600 vorbrachte. Außerdem wollten die Hufschmiede den Bergschmieden fernerhin nicht gestatten, Pferde, Wagen und Räder zu beschlagen.

Was in dieser Sache ergangen, werden wir in der Folge sehen — für jetzt schien alles auf einige Zeit in Ruhe und Ordnung zu sein, und wirklich finden wir von den Jahren 1620 kaum eine Spur von schriftlichen Ueberbleibseln, die Bergschmiede, Verfassung betreffend.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

S a m m l u n g

einiger merkwürdiger, noch ungedruckter

sächsischer Bergurtelsprüche.

Mitgetheilt

von

F. A. Schmid,

Berg- und Gegenschreiber.

- 1) Ueber das rechtliche Verfahren in Bergsachen.
- 2) Ueber das Schmelzen in den Hütten am Sonntage.
- 3) Ueber das Vorkaufrecht an Bergtheilen.
- 4) Ueber das dingliche Recht des Berg-Verlags.
- 5) Ueber den Gesellen-Bergbau mit Ausschluß der Juden.
- 6) Ueber den Diebstahl angewiesener Bergwerksgelber.
- 7) Ueber die wegen Zugewährungs-Mangel in Anspruch genommenen Bergtheile.

1.

Ueber das rechtliche Verfahren in Bergsachen.

Unsere willige Dienste zuvor

Edler und Wohlgelahrter

Günstiger Herr und Freund!

Auf dessen an uns gethane Frage darüber derselbe des Berg-Rechtens berichtet zu seyn verlanget. Sprechen wir zum Berg-Schuppen-Stuhl in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen verordnete Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleißigen Verles- und Erwegung, solchen Acten gemäß und Berg-Rechtens zu sein.

Hat Johann Gottlieb Lehmann, Handelsmann in Budizin, nach seiner Ehefrauen, Dorotheen Hedwig, geborne Christianin, Absterben, bei allhiefigem

Berg:Amte schriftlich angebracht, wie Besagter seiner Ehefrauen Eltern, unter hiesiger Berg:Amts Refier unterschiedene Bergtheile aufm Kröner Fundgrube und andern Zechen verlassen, worzu dieselbe nebst ihren beiden Brüdern Erben ab intestato worden und nach der erstern Absterben, der dritte Theil auf ihn verfället worden sey. Wannenhero derselbe um Zugewährung der Kuxe und Abfolgung der Ausbeuten angesucht. Nachdem nun immittelst der Kläger auch verstorben und dessen Vater Johann Jacob Lehmann diese angebrachte Klage ferner fortgesetzt; Ist endlich der 7. Juni 1730 in der Sache terminlich anberaumer worden, in welchem Klägers Mandatarius seine Imploration von einer Schedul ablesende wiederholet, von Seiten Beklagter aber, ihm *exceptio illegitimationis*, auch daß selbigen hierunter die 54. neue Decision im Wege stehe, opponiret und zugleich das *Septiduum*, bedungen, vom Gegentheile aber, darwieder nichts eingewendet worden; worauf Kläger am 12. ejusdem seine *Replie* und Beklagter den 14. bemeldten Monats seine *Duplic* samt der *Eventual-Litis Contestation* eingebracht, da denn Beklagter von Klägern *contumaciret*, und ihm, als ob die Einlassung nach verflossenen *Septiduo* eingebracht sey, beygemessen worden, weshalber anfänglich das in dem Schöppen:Stuhle zu Leipzig eingeholte Urtheil dahin ausgefallen, daß Beklagte *pro confessis et convictis* zu achten, auch daher *condemnatorie* erkannt, solches aber nach erfolgter Reuterung geändert und in der Juristen:Facultät alldar, auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden; Es verlanget solchem nach derselbe des Berg:Rechten berichtet zu sein, ob in Berg:

Sachen, sonderlich welche nicht Klüfte und Gänge anbetroffen, das Septiduum eingeführet und in dem ersten Termin das Verfahren productswise von 8 Tagen zu 8 Tagen nachgelassen sey, ingleichen ob in gegenwärtigem Fall das Septiduum tacito iudicis et partis adversae Consensu zugestanden worden, nach mehrern Inhalt der uns überschickten Frage.

Ob nun wohl Kläger für sich anführet, daß nach dem allergnädigsten Mandat vom 26. August 1713 in Berg; Sachen alle Exceptiones abgeschnitten und der Beklagte sich der Einlaßung oder Recognition auch im ersten Termin nicht entbrechen können, sondern selbige sub poena confessi et convicti zu verrichten gehalten und klagender Lehmann daraus darzuthun vermeinet, daß in Berg; Sachen kein Septiduum zugelassen, sondern sogleich in die Termini eingebracht werden sollen, da zumahl bei denen Acten keine Nachricht zu finden, daß das Berg; Amt Beklagten auf sein Ansuchen das gesuchte Septiduum eingeräumet, auch wenn es ja statt fände, solches dennoch nach der erläuterten Proceß; Ordnung ad Tit. III. §. 3. unter beide litigirende Partheyen eingetheilet werden, und solchem nach Beklagter seine Litis Contestation wenigstens am 4. Tage einbringen sollen, und da es nicht geschehen, derselbe pro confesso et convicto zu achten, und das in contumaciam gesprochene Urtheil Leuterungsweise zu confirmiren gewesen. Alldieweil aber dennoch in der angezogen erläuterten Proceß; Ordnung ad Tit. III. §. 3. nachgelassen worden, daß das in denen hiesigen Landen eingeführte Septiduum auch in denen Unter; Gerichten, wovon

die Bergämter nirgends ausgeschlossen, auch sonst in denen Berg-Rechten ein anders nicht verordnet ist, beobachtet werden möge und solches um so viel desto mehr in denen Berg-Sachen statt hat, da bekanntermaßen bei denen Berg-Ämtern ordentlicherweise in einer Woche nur zwey halbe Tage Gericht gehalten wird, und daher wegen anderer dabei insgemein mit vorkommenden Verrichtungen das Verfahren sogleich in die Termini nicht zu absolviren; Um solcher Ursachen willen auch, wie die diesfalls ergänzte Acta bewähren, sowohl bei dem Ober- als Berg-Ämte allhier per observantiam eingeführet ist, daß man dasjenige, was in dem angezogenen Berg-Mandat de ao. 1713 §. 18. von dem Verfahren bei Prosecution derer Leuterungen productsweise von 8 Tagen zu 8 Tagen disponiret ist, auch auf andere Verfahren mit extendiret und zu Absolvirung des Verfahrens, eine Frist von 4 Wochen eingeräumet, solchemnach aber denen Partheyen, wenn sie diese Frist zu Beschleunigung der Sache nicht selbst coarctiren wollen, sich deren zu bedienen, unbenommen.

Inmaßen denn, daß das Berg-Ämt auch in dieser Sache das Verfahren productsweise nachzulassen gemeinet gewesen, daher ganz deutlich zu schlüssen, daß bei Ausfertigung der ersten Citation der 29. September 1729 zur Einlassung und der 26. October d. a. zur Inrotulation derer Acten ernennet worden, welches, wenn das Verfahren sogleich in Termino oder intra Septiduum bewerkstelliget werden sollen, darzu eine Frist von 4 Wochen einzuräumen ganz unndthig gewesen; Da hingegen was

aus dem Mandat de ao. 1713 §. 7. entgegengesetzt worden, obigen nicht zuwider ist, weil auch dasjenige, was intra Septiduum oder bei dem Verfahren productswise binnen 4 Wochen eingebracht wird, zum Termin mit zu rechnen und selbiger dahin zu extendiren; Dergleichen Fristen aber so denen streitenden Partheyen ex lege vel consuetudine zu stehen, in denen praefigirten Terminen anderweit von dem Judicio einzuräumen überflüssig, vielmehr da Beklagter das Verfahren productswise nicht urgiret, sondern sich nur das Septiduum in Termino bedungen, und hierwieder weder das Berg: Amt noch Gegentheil etwas eingewendet, daraus, daß ihm solches tacite zugestanden worden, zu schließen:

Endlich daß bey dem damaligen Termin das Septiduum unter beyden Partheyen nicht zugleich eingetheilet werden können, Kläger selbst verursacht, indem er nicht sogleich auf Beklagters Satz, den folgenden sondern erst den 5. Tag mit seiner Replik eingekommen, Beklagter aber so den 14. Juni und also nach Abzug des Sonntags, welcher hierunter nicht mitzuzählen, am sechsten Tage und also noch intra Septiduum mit seiner Litis Contestation annoch zu hören: so erscheinet daraus allenthalben so viel, daß in Berg: Sachen sowohl das Septiduum, als auch das Verfahren productswise von 8 Tagen zu 8 Tagen, wenn es die Partheyen verlangen, billig nachzulassen, auch nachdem Beklagter in obiger Sache sich das erstere reserviret und hierwieder niemand contradiciret, solches dadurch stillschweigend zugestanden worden.

Von Berg; Rechtswegen. Urkundlich mit unserm und gemeiner Stadt kleinerm Insiegel versiegelt. So geschehen Freyberg, den 18. Octbr. 1731. Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg.

2.

Ueber das Schmelzen in den Hütten am Sonntage.

Unser freundlich Dienst zuvor ic. ic.

Auf eure an Uns gethane Frage, erachten wir nach fleißiger Vorlesung und Erwegung derselben, in Rechten gegründet und zu erkennen zu seyn.

Haben einige Gewerken, das in der Graffschaft Mannsfeld, ehemals entdeckte Bergwerk, so in vorigen Kriegs; Pest; und andern verderblichen Zeiten sehr herunter gekommen, wieder in guten Stand zu bringen, sich angelegen seyn lassen, da sie denn in Beobachtung aller hierzu dienlichen Mittel wahrgenommen, daß wegen geringhaltiger Erzte, die erforderten Kosten nach aller Möglichkeit zu sparen, und unter andern in Vorschlag gebracht, daß durch continuirliches Feuer das Schmelzen fortgesetzt und dadurch die Kohlen, deren Werth bis anhero um ein großes gestiegen, um ein merkliches erspart werden möchten, dabei aber das große Bedenken verursacht, daß des Sonntags auch Feuer gehalten werden müßte, und daher die dabei beschäftigten Leute dem öffentlichen Gottesdienst nicht beiwohnen könnten, wel-

ches, ob es ohne Entheiligung des Sabbath's mit gutem Gewissen geschehen mögen? gezweifelt werden will.

Ob nun wohl zur Heiligung des Sabbath's und Tages des Herrn mit gehöret, daß keine Hand- Arbeit an demselben vorgenommen, sondern von denen ordentlichen Berufswerken gefeiert und damit zu desto besserer Abwartung des Gottesdienstes, auch Ermunterung der Andacht zum Gebete und Lobe Gottes, inne gehalten und dieselben auf die Werkel- Tage erspart werden.

Dennoch aber und dieweil solche Feier die Werke der Nothwendigkeit und Liebe nicht ausschließet, welche nach Anleitung der heiligen Schrift und darinnen vorhandenen Exempel, ohne Entheiligung des Tages des Herrn verrichtet und vorgenommen werden mögen. Gestalt denn auch sowohl geistliche als weltliche Rechte, zur Erndte, auch Sae- und Bestellzeit, nach Gelegenheit der Bitterung und wenn bei anhaltender Nässe und Ungestüm, des Sonntags Sonnenschein und dieser nöthigen Verrichtungen bequem Wetter einfällt, solche des Sonntags nicht gänzlich untersaget und denenselben

die Chur-: Fürstl. Sächß. Kirchen- Ordnung art. Gen. XVII. §. „Es soll auch ic. Verb. außerhalb vorfallender Noth“ beipflichtet. Dahin denn auch die zu Unterhaltung derer Bergwerke continuirliche Feuerung nicht unfüglich gezogen werden mag. Aus welcher Unterlassung an denen Sonntagen, nach angezogener Gelegenheit derer Erzte und anderer Beschaffenheit, da die Defen bei zeithero anwachsenden hohen Preisen derer Kohlen in gehöriger Hitze, anders nicht, als durch die

continuirliche Anfeuerung zu erhalten seyn und ohne dieselbe der erwartende Nuß, außerdem die Beamte und Diener, auch so viel arme Leute, an ihren Unterhalt, Gebrauch und die Geistliche des Orts, so davon das ihrige mit zu gewarten haben, an ihren Einkommen Abgang leiden müssen, nicht erreicht werden kann, noch die Aufkunst derer ohnedem schon armen Dertler zu befördern ist, in welchem Absehen auch die nicht ohne Bedacht gemachte Berg-Ordnungen in Sachsen, Meißner, Lüneburgischen und andern Landen diese und andere unausseßliche Berrichtungen, als wenn die unterirrdische Wasser zu gewäldigen und abzuleiten, Brüche und nothwendige Durchschläge zu machen seyn, so durch continuirliche Arbeit und ohne Ausseßung einiges Tages, wenn sie anders ihren Zweck erreichen sollen, geschehen müssen, des Sonntags verstaten, bei welcher Berrichtung die Leute mit guten und nach Gelegenheit der Zeit in der Kirche gebräuchlichen Liedern, ihre Andacht ebennermaßen, beibehalten und auch also des Gottesdienstes pflegen können, zumalen wenn dem gethanen Vorschlag nach, die Anstalt gemacht würde, daß zur Zeit währenden öffentlichen Gottesdienstes nur etliche wenige Leute bei dem Feuer, vermittelst Abwechsellung gewisser Stunden gelassen, oder auch dieses eingerichtet wird, daß etliche Personen nur den vierten Sonntag auszuseßen nöthig hätten, dabei auch obgedachtermaßen, mit Beten und Singen den Gottesdienst beobachten könnten.

So möchte auch dergestalt in denen Schmelzhütten am Sonntage die Feuer nicht ausgehen zu lassen, wohl verstatet und folglich mit gutem Ge-

wissen, die Schmelz:Arbeit fortgetrieben werden.
Von Rechtswegen. Urkundlich mit des Consistorii
Insiegel versiegelt.

Mens. Aug. 1704.

Die verordnete des Chur: Fürstl. Sächß.
Consistorii zu Leipzig.

3.

Ueber das Vorkaufsrecht an Bergtheilen.

Unsere willige Dienste zuvor

Wohl Edle,

In Gebühr günstige gute Freundin.

Als dieselbe uns speciem facti, nebst einer
Frage zugeschicket, und sich des Berg:Rechtens darü:
ber zu belehren gebethen; Demnach sprechen wir
Bürgermeister und Rathmanne, der Chur: Fürstl.
Sächßl. alten freyen Berg: Stadt Freyberg, als von
uralten Zeiten her, gnädigst privilegirte Berg:
Schöppen nach deren fleißigen Vorles: und Erwegung,
Berg: Rechtens zu seyn.

Hat Herr George Graf von Wolframsdorf, ei:
nige Kuxe im Eislebischen Bergwerke gehabt, selbige
aber seiner Frau Gemahlin im Berg: Amte zuschrei:
ben und richtig abgewehren lassen, diese auch selbige
nachgehends an Herrn Hans Wilhelm Dünklern, und
dann, an die Frau Major Cramerin vercontrahen:
tirt, auch den Contract dem Berg: Amte zur Con:
firmation vortragen wollen, inzwischen aber sich er:
eignet, daß Herr Johann Friedrich von Wolframs:

dorf, darwieder protestiret, unter dem Vorwand, als wenn in einem zwischen ihm und seinem Bruder, getroffenen Vergleiche, verabhandelt wäre, daß ohne seine Einwilligung, sein Bruder, den ihm gehörigen Antheil derer Kuxe, nicht veralieniren können, und diesernach Anfangs das Jus protimiseos und den Vorkauf gesucht, so dann aber, als der Graf von Wolframsdorf verstorben, dieselben ohne Wiedererstattung des Kauf: Schillings vindiciren wollen, und es entstehet dannenhero die Frage, ob sein Suchen in denen Berg: Rechten gegründet oder nicht? Ob nun wohl an Seiten Herrn Johann Friedrich von Wolframsdorf vorgewendet wird, daß er sich mit seinem Bruder, dem Herrn Grafen von Wolframsdorf, richtig verglichen habe, daß keiner, ohne des andern Vorbewußt, seinen ihm zugetheilten Antheil derer Kuxe, zu verkaufen befugt seyn, auch einem jedweden der Vorkauf daran zustehen soll, dieser mit seinem Bruder getroffene Vergleich, auch von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur: Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Hochlöbl. Landes: Regierung zu Dresden, confirmiret worden wäre, ja des Bruders Gewähr: Scheine, noch bis jezo in seinen Händen gelassen worden, und daher wider solchen Vergleich nichts beständiges vorgenommen noch veralieniret werden mögen: Dieweil aber gleichwohl die dem Herrn Grafen von Wolframsdorf zugestandenen Bergtheile, dessen Frau Gemahlin, von dem Bergamte zu Eisleben, einmal zugewähret worden, auch nicht zu befinden, daß das unter denen Brüdern abgehandelte Jus protimiseos, dem Berg: Amte Eisleben gebührend denunciiret, und sich darnach zu achten, in die Berg: Bücher behörig einverleibt worden wäre, und

also das Jus protimiseos wider einmahl verkauft und zugewehrte Bergtheile weiter nicht statt haben kann, zumahl dem Anführen nach, die jetzige Besizerin, solche Bergtheile nicht von dem verstorbenen Herrn Grafen selbst, sondern allererst von dessen Frau Gemahlin, über und durch das Bergamt anderweit gewehret bekommen, die in des Herrn Cammerherrns von Wolframsdorf Händen gelassenen alten Gewehr-Scheine auch gegenwärtiger Sache nichts abtragen können, weil diesfalls auf das Gegenbuch mehr als auf solche Scheine zu sehen, auch seit voriger Gewehrscheine, die Sache in einen ganz andern Stand gerathen; Als mag auch bey so gestallten Sachen, Herr Johann Friedrich von Wolframsdorf, sich des Juris protimiseos mit Bestande Rechts, nicht anmaßen; es bleibet ihm aber seines Bruders Herrn George, Grafen von Wolframsdorf, nachgelassene Erben, ad interesse zu belangen unbenommen. Von Berg-Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm und gemeiner Stadt kleinem Insiegel bedrucket; So geschehen Freyberg am 21ten Mart. ao. 1712.

Bürgermeister und Rathmanne
der Berg-Stadt Freyberg.

4.

Ueber das dingliche Recht des Berg-Verlags.

Unsere willige Dienste zuvor ic.

Auf seine an Uns überschickte Frage und beylegte facti speciem, darüber derselbe des Bergs

Rechten berichtet zu seyn verlanget; Sprechen Wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächß. alten freyen Berg; Stadt Freyberg Berg; Rechtens zu sein. Hat in einer gewissen Berg; Stadt hiesiger Lande, ein Gewerke mit Nahmen Adolphus, der Zeche Daniel, nach und nach 73 fl. 6 Gr. 7 Pf. baares Geld, sowohl zu dessen Fortbauung als auch Ausmachung des mit einer andern Zeche, Nahmens Michael, sich ereigneten Streits vorgeschossen, und dagegen von dem Lehenträger der Daniels Zeche, die Versicherung erhalten, daß ihm solch vorgeschossenes Geld von denen zu liefern habenden Erzten, hinwiederum bezahlet werden solle. Nachdem aber die Zeche, der Daniel, nachgehends liegen geblieben, und der Lehenträger, George, sich von dar weg, und auf eine andere Zeche gewendet, so hat derselbe, wegen dieses vorgeschossenen Geldes, vor dem Berg; Amte des Orthes auf diese Zeche Arrest anzulegen sich gemüßiget befunden, welcher auch endlich, ungeachtet selbiger anfänglich aus dieser Ursache, weil dieser Verlag ohne Vorwissen des Berg; Amts geschehen, nicht angenommen werden wollen, dennoch, nachdem der vormahlige Lehenträger George, darüber befraget worden, und dieser solches, daß nehmlich die Schuld vom Bergwerk herkomme, bekräftiget, verstattet worden. Es hat sich aber der Schichtmeister auf dem Emanuel darwieder movirt und vorgestellet, daß er den angelegten Arrest seiner Gewerkschaft zum Nachheil nicht geschehen lassen könnte, weil eines Theils der geforderte Verlag, nicht mit des Berg; Amts Consens vorgeschossen worden, andern Theils aber die Gewerkschaft auf dem Emanuel, wegen ihrer zu fordern habenden Kaufgelder, und zu der Zeit, da

der Lehenträger George, die Daniels:Zeche, der Emanueller Gewerkschaft abgekauft, daran vorbehaltenen hypothec, die priorität hätten, indem sie an Kauf: Geldern noch nichts erhalten, und entstehet daher die Frage: Ob Adolphus durch den angelegten Arrest auf die Zeche, der Daniel genannt, ein Jus reale erlanget, und wegen seiner vorgeschossenen 73 fl. 6 Gr. 7 Pf. halber, vor allen andern, und also auch vor der Emanueller Gewerkschaft zu befriedigen sey? nach mehrern Inhalt der überschickten Frage: Ob nun wohl nach denen Berg:Rechten, wegen gemeiner Schulden, kein Kummer zulässig, derjenige aber, so zu Erhalt: oder Erhebung eines Bergwerks etwas hergegeben, vor allen andern bezahlet werden solle: Dieweile aber dennoch eines Theils die Post, wes: halber Adolphus Arrest gesucht, zu Fortsetzung des Bergbaues, und Ausmachung, der mit einer andern Zeche vorgefallenen Streitigkeit vorgeschossen und des Lehenträgers Georgens Gerichtlich Bekänntniß bescheiniget worden, diesernach die Schuld vom Berg: werk herrühret: Im übrigen aber die Emanueller Gewerkschaft, die Zeche der Daniel genannt, an den Lehenträger Georgen verkauft, und wegen derer verglichenen Kauf:Gelder, sich eine hypothec daran vorbehalten, wodurch sie, wenn sie anders, wie es sich aus der überschickten Frage schließen läset, vor: dem mit Georgen darüber geschlossenen Kaufe, diese Zeche richtig gemuthet gehabt, und vom Bergmeister die Bestätigung darüber erhalten, ein Jus reale daran erlanget, kraft welches sie nach Anleitung der Chur: Fürstl. Sächß. Process: Ordnung Tit. 42. §. 8 denen übrigen Creditoribus hypothecariis, so kein besser Recht haben vorzuziehn, welche Dis-

position in denen Berg:Rechten nirgends aufgehoben worden, auch obgleich in dem Mandat vom 26. Aug. 1713 die Creditores, so zu Erhebung des Bergwerks etwas vorgeschossen, denenjenigen, welchen die Gebäude unterpfändlich verschrieben, in designando vorgezogen sind, dennoch solches in Ermangelung anderer ausdrücklichen Verordnung auf diesen Special casum, da ein Creditor wegen rückständiger Kauf:Gelder, an einem Bergwerke, und deshalb vorbehaltenen hypothec. geklaget, nicht zu extendiren und dagegen obangezogenes Mandat nach dessen Buchstäblichen Inhalte nur von dem Fall, wenn der Verlag, mit Vorwissen des Berg:Amts hergegeben worden, zu verstehen, und hingegen diejenigen, so ohne des Berg:Amts:Vorwissen, wie bey Adolpho geschehen, den Verlag gethan, erst nach denen hypothecariis in der 5. Classe angeordnet sind.

So hätte zwar Adolphus kraft des angelegten Arrests, wegen seiner Forderung ein Jus reale an der Zechen der Daniel erlanget, es möchte aber derselbe, gestalten Sachen nach, dieserwegen von der Emanueller Gewerkschaft nicht befriediget werden. Von Berg:Rechtswegen. Uhrkundlich und mit unserm und gemeiner Stadt kleinerm Insiegel versiegelt. So geschehen Freyberg, den 10. Januar ao. 1718.

Bürgermeister und Rathmanne
der Berg:Stadt Freyberg.

5.

Ueber den Gefellen-Bergbau mit Ausschluß der
Juden.

Unsere willige Dienste zuvor
Hoch- und Wohl Edle, Beste
Günstige Herrn und Freunde.

Auf ihre an das Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. Ober Berg-; Amt allhier übersendete von selbigen aber an Uns eingerichtete Facti speciem und beigefügte Fragen, darüber dieselben des Berg-; Rechts berichtet zu sein begehret;

Sprechen wir zum Berg-; Schöppen-; Stuhl in denen Chur-; Fürstl. Sächß. Landen verordneten Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleißigen Vorles-; und Erwegung anfänglich und auf die erste Frage Berg-; Rechtens zu sein. Hat Sempronius als Lehenträger von einem ansehnlichen Bergwerk zu Ritti mit denen Mitgewerken bereits den 6. Novbr. 1717 eine Conventio aufgerichtet, daß die damalige unterschiedene Gewerken nicht allein vermittelst einiger stipulirten und adimplirten Bedingungen in eine Gewerkschaft gesetzt, und mit einander vereiniget seyn sollten, sondern sie haben sich auch ausdrücklich verglichen, daß kein Gewerke ohne Vorwissen des andern von denen ihm zustehenden Reuen etwas vereusern, sondern denen andern Gewerken jedesmahl das Jus protimiseos und extractus vorbehalten, auch was heimlich, oder ohne Vorwissen sämtlicher Gewerkschaft geschehen, und verglichen würde, ungültig und unkräftig seyn, und im

Bergbuche niemahln eingeschrieben, viel weniger gewähret werden sollen; Welches auch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen; Darmstadt, als Landes; Herr gnädigst confirmiret. Nachdem nun vor Jahr und Tag der eine Mitgewerke Titius Zehen von seinen Berg; Theilen an einen ausländischen Juden Abraham wirklich verkauft, und post celebratum Contractum bey Sempronio, welcher zugleich Director des Werks ist, den Verkauf kund gemacht, auch dabey um die Abgewährung dererselben, und Ausfertigung des Gewehr; Scheins an den Juden Abraham jedoch ohne Benennung des wahren Pretii, was derselbe davor wirklich bezahlet, gebethen.

So hat zwar Sempronius dem Juden in einem Handschreiben darzu gratuliret, ihm auch die Ausbeute auf ein Quartal liefern lassen, gleichwohl aber denselben als Gewerken in das Gewehr; Buch nicht eingeschrieben; Immaßen denn auch unterschiedene Gewerken wieder diesen Verkauf und daß sie den Juden in der Gewerkschaft nicht leiden würden protestiret, auch dieserwegen an Ihro Hoch; Fürstl. Durchl. Höchstes Judicium provociret; Welches dieselben gnädigst veranlaßet, wegen dieser und anderer Angelegenheiten eine Commission zu verordnen, und entstehet daher die Frage: Ob Titius vorwenden möchte, daß nachdem er zu seinem Besten Geld nöthig gehabt, und 10 Ruxe von seinen Berg; theilen zu vereusern sich resolviret, er solche Sempronio als Lehenträgern und zugleich Directorn des Werks, welcher auf gewißemasse die sämtliche Gewerkschaft repraesentiret, zum Vorkaufe angebothen, dieser aber solche unter Vorwendung seines dazumahligen Unvermögens zu verhandeln recusiret, es

auch dahero das Ansehen gewinnt, das hierauf Titius sothane Kuxe an einen Fremden zu verkaufen, wohl befugt gewesen: Dieweile aber dennoch in der von der Hohen Landes Herrschaft gnädigst confirmirten Convention am 6. Novbr. 1717 ausdrücklich enthalten, daß kein Gewerke ohne Vorwissen des andern von denen ihm zugehörigen Kuxen etwas vereußern, sondern den andern Gewerken das jus protimiseos und Retractus daran zu stehen sollen, solchem aber Titius als ein Mitgewerke, welcher an die Leges der Societaet gebunden, gleichfalls nachzukommen, verpflichtet, auch da der Vorkauf daran nicht dem Sempronio allein, sondern auch denen übrigen Gewerken zugehöret, er solche Bergtheile denen sämtlichen Gewerken zugleich mit anzubiethen und ihre Erklärung darüber einzuholen schuldig gewesen, mithin Sempronius, welcher in praesenti negotio nicht anders als ein anderer einzelner Gewerke anzusehen, durch die von ihm gegen Titium gethane Declaration, daß er sothane Kuxe nicht verlange, denen übrigen Gewerken an ihren hierunter vor sich habenden jure quaesito nicht praejudiciren können. So erscheinet daraus so viel, daß Titius seine Zehen Kuxe wider den Inhalt mehr gedachter Convention ohne Vorbewußt und Einwilligung derer sämtlichen Gewerken an einen auswärtigen zu verkaufen nicht befugt gewesen; Auf die andere Frage sprechen Wir, dieweile bey der vorherstehendermaßen, aufgerichteten Convention ratione des Vorkaufs und Angeboths so die bauenden Gewerken im Fall ein oder der andere seine Bergtheile zu verkaufen gewilliget sey, einander verschrieben, ausdrücklich mit verabredet worden, daß dasjenige, was

diesem zuwieder heimlich oder ohne Vorwissen sämtlicher Gewerkschaft geschehen und verglichen würde, ungültig und unkräftig seyn, auch dergleichen Kuxe nicht gewähret werden sollen, dergestalt aber die Clausula cassatoria solchem mit gefüget ist; So wäre der von Titio ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form unternommene Verkauf seiner Bergtheile, und zwar um so viel desto mehr, da er solche an einen Juden, als ratione, welcher bei denen mit ihnen abzuhandeln habenden Contracte, besondere Selemnitäten erfordert werden, vereusern wollen, vor null und nichtig zu achten; Auf die dritte, vierte und fünfte Frage sprechen Wir: Obwohl in dem Reichs Abschiede d. a. 1551 §. 78 und 79 sowohl der Reichs Policy Ordnung d. a. 1577 Tit. 20 zu Abschneidung der heimlichen wucherlichen Contracte mit denen Juden die Verordnung geschehen, daß kein Christe einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jude als Schuldner einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einige Wege cediren, oder einiges Contractsweise zustellen sollen, bey Verlust derselben; Hiernächst auch eod. §. 79 von derer Juden aufzurichtenden Verschreibungen und Obligationen überhaupt Erwähnung geschieht, mithin es das Ansehn gewinnet, daß weil im gegenwärtigen Casu der Kux Handel nicht gerichtlich geschehen, der Jude Abraham in seiner Forderung vor verlustig zu erkennen, und selbige, weil weder der Lehenträger noch die Gewerken, als privatlich derer confiscirten Güther anzumassen befugt, dem Landesherrlichen Fisco zu adjudiciren sein dürften: Dennoch aber und dieweil die Strafe des

Verlusts nur bey denen Forderungen und Obligationen so ein Jude contra Christianum an einen Christen verkauft oder cediret, gesezet, hingegen wegen derer übrigen außgerichtlich vorgenommenen Abhandlungen mit denen Juden blos so viel disponiret ist, daß dergleichen Verschreibungen kraftlos, nichtig und unbündig sein, und kein Richter darauf erkennen, folglich auch darzu nicht verhelfen solle; Ferner überhaupt wenn ein Contractus emtionis venditionis zu Recht nicht beständig ist, oder rescindiret wird, der Käufer sein bezahltes Kauf: Geld wieder erhalten muß, und dem Verkäufer res vendita verbleibet, dieses auch bey Bergtheilen um so viel mehr statt findet, da nach denen Berg: Rechten wie aus der

Chur. Sächß. Bergordnung Art. 1.

Joachimsth. Bergordnung d. a. 1549.

Rüttenberg. Land: Bergordnung Tit. von derer Berg: leute Freyheiten.

Marggräfl. Bergordnung Art. 1. und 5.

Hohenstein. Bergordnung Art. 1.

Mannsfeld. Bergordnung Art. 1.

erhellet, zu Beförderung des Bergbaues die Confiscatio derer partium metallicarum, so sich aus Strafe und Verbrechen der Gewercken zu Krieges: und Friedens: Zeiten zu tragen möchte, aufgehoben ist: So scheint daraus so viel, daß gestalten Sachen nach und da besonders von einem dolo oder usuraria pravitare in der Frage nichts enthalten, die verkauften Bergtheile nicht zu confisciren, sondern den Juden Abraham, wenn er sein bezahltes Kauf: geld wieder fordert, wegen des ermangelnden Verdachts eines wucherlichen Contracts zu demjenigen,

was er erweißlich bezahlet, falls sonst nichts Bedenkliches sich dabei ereignet, billig zu verhelfen.

Auf die sechste und siebende Frage sprechen wir: Ob wohl Titius dadurch daß er, der zwischen der Gewerkschaft aufgerichteten Convention zuwieder, seine Bergtheile nicht denen übrigen Mitgewerken angebothen, sondern an einem auswärtigen verkauft contra regulas justis gehandelt, es auch dahero das Ansehen gewinnt, daß da er sothane Bergtheile an einen Juden verhandelt, und dadurch, daß derselbe an dem Orte, wo das Bergwerk befindlich, und der Gewerkschaft das jus patronatus bey der Kirche zustehet, daran mit Theil zu haben praetendiren können, Gelegenheit gegeben. Dieweile aber dennoch aus der überschickten Frage nicht zu ersehen, daß in der oft angezogenen Convention wieder demjenigen, der seine Bergtheile, ohne selbige denen Mitgewerken anzubiethen, an einen Fremden verkauft, eine gewisse Strafe gesetzt ist, in dergleichen Fällen hingegen, wenn jemand denen getroffenen pactis und Legibus societatis zuwieder handelt, daferne nur sonst kein Delictum, darauf in denen öffentlichen Landes-Gesetzen eine gewisse Poen bestimmt, mit unterläufet, nicht in Strafe verfället, sondern nach vorhergegangener Imploration des ordentlichen Richters dem geschlossenen Contract Folge zu leisten, und zugleich wegen der Contravention seinen Compaciscenten, nach Befinden, zu Ersetzung derer diesfalls verursachten Schäden und Unkosten gehalten. In übrigen aber ratione des Umstandes, daß Titius mit dem Juden sich eingelassen, gleichfalls abgeredete Kauf-Contract ipso jure null und nichtig, in dem Stand, wie es damit vorhin gewesen verbleibet:

So möchte Titius um deswillen, daß er der Gewerkschaft einen verwerflichen Socium und der Kirche einen Juden, so an dem jure patronatus mit Theil zu nehmen verlanget haben würde, obtrudiren wolten, mit Strafe nicht belegt werden.

Auf die achte Frage sprechen wir:

Daß obgleich in denen Berg-Rechten nirgends ausdrücklich verbothen, daß Juden keine Bergwerke bauen sollten; So ist doch solches per bonam Consequentiam, daher zu inferiren, weiln insgemein in denen Bergordnungen versehen, daß die Juden wegen besorgenden Unterschleifs und Parthierereyen auf denen Bergwerken nicht gedultet, gehauset und beherberget werden sollen, welches aber, im Fall sie als Gewerken bey denen Bergwerken mit interessiret wären, ihnen nicht wohl verwehret werden könnte. Dahero sie sonderlich, da die Juden in denen meisten Ländern entweder gar nicht, oder doch sehr limitate Immobilia darunter die Kuxe mit gehören, an sich zu bringen, befugt sind, zu dem Bergbau füglich nicht zu admittiren. Immaßen, denn daß solches in hiesigen Landen jemahls geschehen, kein Exempel vorgekommen, auch daß ein gleiches in dem Königreich Böhmen beobachtet werde, aus Spans Berg-Rechts-Spiegel P. 1. C. 27. §. 7. zu ersehen.

Auf die neunte Frage sprechen wir Berg-Rechtsens zu sein, wenn gleich der Lehenträger Sempronius in Titii Verkaufung seiner Kuxe an den Juden Abraham tacite oder auch wohl expresse consentiret, sowohl diesem dazu gratuliret, und die Ausbeute davon ein Quartal, welches doch dem Anführen nach und auf Titii Aufrechnung geschehen, zahlen lassen; So könnte doch solches aus denen bey

der ersten Frage angeführten Ursachen, sonderlich aber weil das jus protimiseos an sothanen Kuxen nicht Sempronio allein, sondern auch dessen übrigen Mitgewerken zugestanden, und ohne deren expressen Einwilligung selbige an keinen Fremden außer der Gewerkschaft gebracht werden mögen, denen übrigen Gewerken dadurch kein Nachtheil zugezogen worden, sondern sie wären vielmehr mit dem ihnen zustehenden Vorkaufe annoch billig zuzulassen; Endlich und auf die zehende Frage erkennen Wir Berg, Rechtens zu sein. Dieweilm die Process: Kosten von denenjenigen, so in der Haupt: Sache succumbiren, und keine probabilem litigandi causam vor sich haben, denen Rechten nach zu erstatten; So möchte auch im gegenwärtigen Casu, Titius, weil er von der Convention Wissenschaft gehabt, dessen ungeachtet aber sich in einen Kauf mit Titio über dessen Bergtheile eingelassen, jedoch wenn sie beyderseits vorher mit ihrer Nothdurft gehdret worden, und hierwieder nichts besonders erhebliches einzuwenden haben, zu Erstattung derer dadurch verursachten Unkosten wohl angehalten werden. A. B. B. A. B. Uhrkundlich mit Unserm und gemeinen Stadt Kleinern Innsiegel versiegelt. So geschehen Freyberg, den 20. Octbr. 1734.

Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Freyberg.

6.

Ueber den Diebstahl angewiesener
Bergwerksgelder.

Unsere 2c.

Ehrenfester 2c.

Auf dessen 2c. Erachten 2c.

Hat ein Kaufmann zu Leipzig Namens Marcus, eine gewisse Summe Geldes, an das Bergwerk in Eisleben, zu Bezahlung und Auslohnung, derer all- dasigen Bergleute Vorschußweise monatlich zu liefern, sich genöthiget gesehen, zu dem Ende mit dem Königl. Rentmeister daselbst Lüder, einen allergnädigst approbirten Vergleich getroffen, Inhalt dessen Lü- der, die in Eisleben eingehenden Gelder, die er sonst an die Königl. Accis-Casse nach Leipzig zu bezahlen verpflichtet gewesen, auf Marci Ordre, an die angewiesenen Bergwerks-Vorsteher, zu ent- richten, von diesen sich darüber quittiren zu lassen, als denn in denen Messen angeregte Quittungen, zu überbringen, oder einzusenden sich verbindlich gemacht. Vor diese Quittungen hingegen Marcus baar Geld an die Königl. Accis-Casse, gegen Ausstellung einer auf Lüdern gerichteten Quittung zu bezahlen, bemeldete Quittung auch eben demselben zu seiner Sicherheit zuzustellen.

Wie denn auch als in lezt abgewichener Neu- Jahr-Messe dieses jeztlaufenden 1747 Lüder, Marco auf vorbeschehenes Anfragen, wie der letztere

10000 Thlr. an die General Accis - Casse, sicher bezahlen könne, gemeldet, dieser das nur beniemte Quantum, an erwähnte Casse abgetragen, jedoch von den erstern seine vollständige Befriedigung, nicht erhalten, sondern derselbe ihm 1341 Thlr. schuldig verblieben, welchen Rückstand Marcus an 23. Jan. c. an die Vorsteher zu Eisleben, in zweyen Assignationibus, bei Lüdern angewiesen, auch ihm schriftliche Ordre zu Bezahlung dieses Restes ertheilet.

Nachdem aber Lüder ehe und bevor diese Assignationes, durch wirkliche Bezahlung honoriret 7000 Thlr.: darunter die zu Marci Contendirung destinirten 1341 Thlr. mit befindlich gewesen, auf eine gewaltsame Weise dieblich entwendet worden; So will

ob Lüder oder Marcius diesen Verlust, über sich ergehen zu lassen, schuldig?

Zweifel vorfallen.

Ob nun wohl Lüder, wie er diesen Ersatz Marco zu bonificiren nicht gehalten, in denen Gedanken stehet, zu dem Ende, wie er allbereits die Accis - Quittung erhalten, und die annoch rückständigen 1341 Thlr. Casu fortuito von obhanden gekommen, vorwendet, zu dem er Marcum in seinem letzten, an demselben abgelassenen Schreiben: Er möchte ordiniren, an wen er die annoch restirenden Gelder bezahlen sollte, ersuchet, und dieser solche an die Bergwerks - Vorsteher zu Eisleben, ehe noch der nur gedachte casus fortuitus erfolget, angewiesen. Den:

noch aber und dieweil, nach Anleitung des I. 11. C. si certum pertatur, ein Debitor generis, folglich auch derjenige, der jemanden baar Geld zu bezahlen verbunden, so lange bis er die ihm obliegende Solution wirklich geleistet in nexu obligatorio verbleibet, ihm auch der casus fortuitus der die zur Auszahlung destimirte Baarschaft betrifft, hierwieder nicht zu statten kommen mag.

Genus enim perire non censetur,

Lüder aber allerdings im gegenwärtigen Falle, pro debitore generis zu achten, angesehen nicht nur vermöge des obangeführten Vergleichs, die in Eisleben eingehende, und sonst an die Königl. Accise nach Leipzig zu liefernde Gelder, an die Eislebischen Bergwerks-Vorsteher in Lüders Namen zu bezahlen sich verbindlich gemachet, sondern auch in einem unterm 10. Jan. c. an den letztern abgelassenen Schreiben, sich dieser verbindlichen Worte:

Er habe hierdurch dienstlich melden wollen, daß dieselben 10000 Thlr. an die General-Accis-Casse sicher bezahlen können, und sollen mit nächster Post-Kutsche derer Herrn Vorsteher Quittung erfolgen,

gebrauchet, solchergestalt animum fide jubendi hierunter sattfam declariret, und

arg. Dec. Elect. Sax. 42.

die Gefahr und den Casum fortuitum in Ansehen angeregter 10000 Thlr. übernommen, und davor zu

stehen, daß Lüder ohne Gefahr sein sollte, sich obligiret, auch den letztern bemeldete Post, an die Königl. Accis-Casse zu Leipzig abzutragen inducirt, dergleichen Induction die Wirkung eines Mandati nach sich ziehet, und den Mandantem, indemnitatem dem mandatario zu praestiren, in eine Verbindlichkeit sezet, ihm auch die allbereits erhaltene Accis-Quittung zu keinem Behuf desfalls reichen mag, in Betracht er zwar von der General-Accise, nicht aber von Marco quittiret, gleichwohl eine Quittung den Schuldner, nur von denen Ansprüchen, mit welchem er dem Creditori, so diese Quittung ausgestellet, nicht aber einen Tertio ex diversa obligationis causa verhaftet, liberiret; Lüder der Accis-Casse vi officii als Königl. Rentmeister, Marco hingegen wegen des mit ihm getroffenen Vergleichs und angezognermaßen ertheilten Mandati, auch gebrauchten Sinceration obligiret, ferner derselbe nach empfangener Accis-Quittung in einen anderweit de dato 11. Jan. abgelaßenen Schreiben, wie noch 1300 Thlr. zurückgeblieben, gemeldet, sich zu deren Auszahlung anerböthen, und vermittelst dieser offerete sich de novo zu Marci Schuldner gemachet, diesernach und so viel weniger die Exceptionem apochae acceptae vorzuschützen, im Stande, endlich eine Assignation, ihrer Natur und Eigenschaft nach lediglich in einem Mandato de solvendo bestehet, also an und vor sich, vor keinem Modum transferendi dominium, oder periculum anzusehen ist, sondern hierzu die wirkliche tradition oder Solution erfordert wird.

So ist Lüder, den oft berührten Verlust,

über sich ergehen zu lassen, und Marco die rückständigen 1341 Thlr. zu bezahlen schuldig. W. R. W. Uhrkundlich 1747.

Ordinarius etc. Universität
Leipzig.

7.

Uiber die wegen Zugewährungs-Mangel in Anspruch genommenen Bergtheile.

Unsere willige Dienste zuvor ic.

Erbarer ic. ic.

Guter Freund!

Auf euere an uns gethane Frage und Beylagen, darüber ihr des Berg-Rechten berichtet zu sein begehret; Sprechen wir zum Berg-Schöppen-Stuhl in denen Churfürstl. Sächsl. Landen verordnete Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleißigen Vorles; und Erwegung Berg-Rechten zu sein.

Hat Martin Gottlieb Kersten ehemals bey der Creuz-Hütte daselbst 6 Ruxe und bey der Silber-Hütte zu Mannsfeld 13 Ruxe beseßen; hierauf aber solche, vermöge des Abgewährungs-Schein sub B. am 2. Decr. 1698 an den damaligen Zehendner in Eisleben, Nicolaus Voigteln vollkommentlich verhandelt, darüber er auch untern dato den 16. Decr. ej. a. von dem Gegenschreiber allda die ordentliche Gewähr im Gegenbuche erhalten.

Es wollen aber nunmehr vorerbemeldten Kerstens Erben damit nicht zufrieden sein, sondern haben vielmehr von dem Berg:Amte zu bemeldten Eis:leben wieder obgedachten Voigtels Erben die Klage sub A angestellt; Weshalber ihr berichtet zu sein begehret: Ob nicht denen angeführten Umständen nach der Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden? besage mehrern Inhalts der uns überschickten Frage und Beylagen.

Ob nun wohl die Kläger nach Inhalt des Libells sub A und ihrem übrigen Vorbringen das Fundamentum agendi darauf gesetzt, daß 1) kein anderer Kauf:Contract über die verhandelten Bergtheile, als die Beylage sub B vorhanden, darinnen wie aber doch überhaupt bei einer jeden emtione venditione, so auch insonderheit bey denen partibus metallicis als ein substantial Requisiteum erfordert würde, kein certum, justum et verum pretium exprimiret, noch 2) bei der Ab: und Zugewährung Annus et dies, wenn solches geschehen, im Gegenbuche angegeben worden wäre, welches doch zu dem Ende nothwendig sey, damit man daraus sehen könne, ob die Gewähr in 4 Wochen wie die Berg:Ordnung Art. 39 pro forma erfordere, erfolgt sey.

Hertwig im Bergbuche voc. Gegenschreiber §. 12. Spansberg Rechtspiegel P. I. c. 17., aus welchen Ursachen 3) in den Gewähr:Zettel die Anzeigung eines gewissen Kauf:pretii sub poena nullitatis, erfordert würde.

Berg Resolut. de ao. 1709 §. 20. Hertwig
cit. loc. und die daselbst allegirte Berg; Ord-
nungen und Autores;

sowohl 4) die Ab; und Zugewährung derer Berg;
theile bey dem Gegenbuche in Gegenwart des Berg;
meisters und derer Geschwornen geschehen müsse,

Horn de libr. Metall. antigr. §. 56; Chur;
Fürstl. Sächsfl. Berg; Ord. Art. 13.,

worzu ferner noch dieses käme, daß 5) keinem, der
nicht gegenwärtig sey, ohne hinlängliche Vollmacht
von partibus metallicis etwas abgewähret werden,
noch durch bloße Contracte und Privat; Schreiben
keine zu Berg; Recht beständige Alienation gesche-
hen könne.

Span in Berg; Urthel Tit. X. §. 3. lit. M.
daß es solchemnach das Ansehen gewinnet, als ob
bey so gestalten Sachen die an Nicolaus Voigteln
erfolgte Zugewährung derer Kuxe quaestionis null
und nichtig sey, auch dahero die von Klägern ange-
stellte Klage wohl fundiret wäre. Dieweilen aber
dennoch Martin Gottlieb Kersten in seinem am 2.
Dechr. 1698 ausgestellten Abgewährungs; Scheine
sub B. ausdrücklich bekennet, daß er seinen Schwa-
ger den Zehendner in Eisleben Nicolaus Voigteln 6
Kuxe bey der Creutz; Hütte und 13 Kuxe bey der
Silber; Hütte, samt aller Zugehör, sie haben Nah-
men, wie sie wollen, in specie aber, was die
Saiger; Hütte, auch das Wiederstädtische Werk be-
trifft, nichts ausgenommen, vollkommen verhandelt, er
deswegen befriediget, auch ferner nichts übrig sey,
als daß ihm solche im Gegenbuche zugewähret wür-

den, mit beygefügter Bitte, solches den Berg:Rechten gemäß zu bewerkstelligen; Die Zugewährung dieser Bergtheile auch binnen der in der Berg:Ordnung darzu gesetzten Vierwöchentlichen Frist, nemlich den 16. Decbr. ej. a. von dem Gegenschreiber wirklich erfolget;

Ferner der Käufer solche, wie die Kläger in ihren libell selbst anführen, von dieser Zeit an auf so lange Jahre im Besiß gehabt, und viele Tausend Thaler Ausbeute davon eingehoben. Dahingegen ratione desjenigen, was die Kläger in ihrer Klage sub A. eingewendet, ihnen entgegen stehet, daß, obgleich nach Verlauf mehr als eines halben Seculi, der zwischen Martin Gottlieb Kersten und den Zehndner Voigteln damal geschlossene Kauf anjeko nicht mehr vorhanden, oder daraus der eigentliche Betrag des Kauf:Geldes zu erweisen, dennoch daß deswegen zu Anfange allerdings ein gewisses Pretium davor ausgesetzt worden seyn müße, sich daraus veroffenbahret, daß der Verkäufer Kersten in dem Abgewährungs:Schein sub B. bekenne, wie er diese Kuxe an Voigteln verhandelt auch deswegen befriediget sey, welches ohne vorherige Bestimmung eines Kauf:Preii nicht geschehen mögen; In übrigen aber, daß ein Kux:Kauf ohne Anzeige des davor bezahlten Kauf:Geldes nicht beständig, sondern vor null und nichtig zu achten sey, weder in der Mannsfeldischen, noch Churfürstl. Sächß. Berg:Ordnung gegründet, oder darinn etwas verordnet, und solchemnach dasjenige, was in

Hertwigs Bergbuche voc. Gegenschreiber §. 12. und Schönberg. Berg:Informat. Tit. Gegenschreiber §. 5. und Kuxkränzer §. 7.

von einer Anmerkung vor die Kuxe bezahlten Kauf: Pretii in denen Gewehrscheinen gedacht wird, mehr vor ein Consilium dadurch in Zukunft zwischen denen Contrahenten allen wegen der Laesion, und sonst entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, anzusehen, *deficiente legis dispositione* aber einige Nullität daher nicht zu behaupten, insonderheit aber dieses in den Berg: Resolutionen de ao. 1709 §. 20. keinesweges fundiret ist, indem, nicht zu gedenken, daß der streitige Kauf ao. 1698 und also eine geraume Zeit vor Publication dieses Landes: Gesetzes (welches ordentlicher Weise sich nicht auf die *Actus praeteritos*, sondern *futuros* erstrecket) geschlossen worden, so ist dasjenige, was daselbst von Angebung des eigentlichen Kauf: Pretii in denen Ab: gewährungs: Scheinen enthalten, nicht generaliter von allen und jeden über Bergtheile aufgerichteten Käufen, sondern nur von denen daselbst angegebenen drey letztern Fällen, wenn nämlich 2) die Lehenträger eine neue Zeche vergewerken, oder 3) ein Gewerke seine Kuxe an Fremde überlassen, oder 4) der Schichtmeister Redartattheilgen an neue Gewerken bringen wollte, anzunehmen, mithin diese anbefohlene Angebung des Kaufgeldes auf obige drei Casus ausdrücklich restringiret, und solchemnach bey dem daselbst angemerkten ersten Falle, welcher sich in gegenwärtiger Sache ereignet, daferne nemlich ein Gewerke einen andern einheimischen, dem die Bergwerke bekannt, seine Bergtheile selbst alieniret, diese Disposition darauf nicht zu extendiren, des *Summi legislatoris intention* auch dahin gar nicht gerichtet, vielmehr die daselbst statuirte Nullität einzig und allein denen Käusern in denen letztern

drey Fällen, damit dieselben durch verkaufte Kuxe nicht laediret und vom Bergbau abgeschreckt werden mögen, verordnet;

Ferner in Ermangelung eines über die Kuxe quaestionis ehemals aufgerichteten Kauf; Contracts der Abgewährungs; Schein, und das darinnen angegebene Datum vom 2. Decbr. 1698 von dem Tag, da dieser Kux; Handel zu Stande gekommen, billig anzunehmen, und wenn man solches gegen die Zeit, da die Zugewährung im Gegenbuche darauf geschehen, hält, sich daraus veroffenbaret, daß dieses in 14 Tagen darauf und also binnen der zu Berg; Recht geordneten Frist geschehen; Hiernächst die Disposition der Chur; Fürstl. Sächß. Berg; Ordnung Art. 13., daß die vorkommenden Berg; Handel in Gegenwart des Bergmeisters und der Geschwornen vorzunehmen, widerigenfalls aber vor unkräftig geachtet werden sollen, von andern bey denen Bergwerken vorkommenden Veranstaltungen anzunehmen, also solches auf die Ab; und Zugewährung derer Bergtheile nicht zu erstrecken, als welche in dem 39. Articul. der allegirten Berg; Ordnung dem Gegenschreiber allein überlassen sind, womit die Observanz bey denen Bergwerken übereinstimmt, und der von Klägern entgegen gesetzte Locus aus D. Horns Tractat vom Gegenbuche §. 51 und 52 ein gleiches besaget, als welcher die Abgewährung derer Bergtheile dem Gegenschreiber privative überlassen, dergestalt daß solche in Ermangelung eines landesherrlichen Gesetzes vor dem Berg; Amte nicht geschehen könnte, auch dahero c. 1. §. 52. der Schluß gemacht wird, daß das *dominium partium metallicarum non*

nisi autore Antigrapho zu transferiren; Im übrigen obgleich durch bloße Schreiben und Privat-Handlungen keine beständige Alienation derer Bergtheile effectuirt werden mag, dennoch auch in den 12. Articul der Berg-Ordnung sanciret, daß, wenn ein Gewerke, welcher seine Ruxe verkaufen will, nicht selbst zugegen, solches durch seinen glaubwürdigen Befehl und Vollmacht, als davor auch das an dem Gegenschreiber zur Abgewährung gegebene Document sub B. zu achten, bergüblicher Weise geschehen könne; Bey so gestalten Sachen aber, und da hierüber, nach dem von dem Berg-Amte zu Eisleben ausgestellten Attestat sub L. bishero bey erfolgter Abgewährung derer Ruxe auf denen Mansfeld-, Eisleben- und Hettstädtischen Bergwerken, besage derer Gegenbücher de ao. 1674 et seqq. nicht allemahl das Kauf-Geld, so der Käufer davor bezahlet, nebst dem Tage und Jahre, da dieses geschehen, mit annotiret, dessen ungeachtet die auf solche maße erfolgte Abgewährungen um deswillen bishero nicht impugniret worden, sich nunmehr an den Tag leget, daß denen in der an uns übersendeten Frage angeführten Umständen nach, die an Nicolaus Voigteln beschehene Gewähr derer Ruxe auf der Creuz- und Silber-Hütte zu Berg-Recht gültig und beständig zu achten, und die von Klägern in ihrem Libell zum Grunde gelegte Nullität nebst ihrem diesfalls beschehenen Ansuchen, daß Beklagte solche hinwiederum abzutreten, auch die von Anno 1698 bis hieher erhobene Ausbeute cum Interesse zu erstatten schuldig, nicht statt finden mag.

So erscheint daraus allenthalben so viel, daß Beklagte Nicolai Voigtels Erben gestalten Sachen

nach von der angestellten Klage billig zu entbinden
und loszuzählen. Von Berg: Rechtswegen. Uhr:
kundlich unter unserm und gemeiner Stadt kleinern
Insiegel ausgefertigt. So geschehen Freyberg den
28. August Anno 1754.

Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Freyberg.

V.

Historischer Beitrag

zur

Einführung der Bergpredigten

in Sachsen,

von

H. A. Schmid,

Berg- und Gegenschreiber.

Vor den Zeiten der Kirchen-Reformation bestanden die öffentlichen Andachts-Übungen des Bergvolks in Sachsen, wie geschichtskundig, blos in Anhören des Messelesens der Priester in den Bergkapellen und vor den gestifteten Altarlehen.^{a)}

Noch jetzt erzählt die Bergwerksgeschichte von den erstern, daß zu Schneeberg auf dem hohen Gebirge, ohnweit des jetzt gangbaren Anna- und Danieler Berggebäudes eine Bergkapelle, wo man noch die Ueberbleibsel zeigt, gestanden habe, in welcher

a) Vor der Kirchen-Reformation bestanden während des damaligen römisch-katholischen Religions-Kultus mehrere Altäre in den öffentlichen Kirchen der Sächsischen Bergorte, welche theils von den Schmelzern (Rosencränzer) theils von der örtlichen Bergknappschaft durch Bildung eines Fonds zu selbigen errichtet, und vor welchen durch besonders dazu ernannte Messpriester (Altaristen) dem Bergvolke Messen gelesen wurden. Letztern, den Priestern, verliehen aber die Stifter oder Inhaber der Altäre dieselben nicht auf Lebenszeit, sondern gewöhnlich nur auf unbestimmte Zeiten. Dieses nannte man ein Altarlehn.

Bei der allgemeinen Kirchen-Visitation (1533) wurden diese Lehne aufgehoben und die Stiftsgelder zu dem Kirchen-Verario geschlagen.

dem Bergvolke Messen gelesen, und nachher das Evangelium geprediget wurde. Diese Kapelle gehörte der Bergknappschaft daselbst eigenthümlich zu und war der heiligen Anna geweiht.

Eine zweite der Sct. Helena gewidmete Bergkapelle war auf dem Klausberge zu Schneeberg, und zwar an dem Orte ohngefähr erbaut, wo der Bürger erste Scheunen gestanden. Es war selbige ganz von Holz, und hatte einen kleinen hölzernen Thurm, aus welchem nachher die Glocken in die Hospital-Kirche transportirt wurden.

Zu dieser Kapelle war ein besonderer Prediger bestellt, welcher in einem kleinen Hause darneben seine Wohnung hatte, wie denn schon damals zu dergleichen Kapellen das Bergvolk sich besondere Priester zu bestellen, und aus eigenen Mitteln zu besolden pflegte.^{b)}

Eine in der Sächsischen Bergwerks-Geschichte ungleich bekanntere Bergkapelle befand sich jedoch in der Bergstadt Annaberg, welche sich unter mancherlei Schicksalen bis auf gegenwärtige Zeiten erhalten hat, und worinn ursprünglich von einem katholischen Priester die sogenannte Schläfer-Messe für die ein- und ausfahrenden Bergleute gelesen wurde.^{c)}

b) S. Melzers Schneeberger Chronik S. 113, 114, 296.

c) Die Schläfer-Messe wurde früh morgens um 4 Uhr gelesen, und von den Nacht- und Fröhschichtern, oder Ein- und Ausfahrenden zugleich gehört, weil aber die Nachtschichter oder Ausfahrenden sich nachher schlafen legten, so ist sie die Schläfer-Messe genannt worden.

S. Richters Chronik der Bergstadt Annaberg. Annaberg 1746, 4. Th. I. p. 196.

Vor der Erbauung der Stadt befand sich diese Kapelle auf dem sogenannten Schottenberge an dem Wege, welcher nach dem weit ältern Städtchen Schlettau führte, worinn der Prediger zu Schlettau für das Bergvolk zu gewissen Zeiten Messe zu lesen hatte.

Als jedoch die Stadt Annaberg erbaut wurde, transferirte man diese Kapelle zu mehrerer Bequemlichkeit in die Nähe der Stadt, da, wo jetzt das Hospital sich befindet (1498), worinn auch der bergmännische Gottesdienst so lange statt fand, bis im Jahre 1502 die noch jetzt stehende Bergkapelle am Ende des Marktes erbaut ward.^{d)}

Eine zweite Bergkapelle sah man sonst in dem unterhalb der Stadt liegenden Dorfe Frohnau, welche der bekannte reiche Fundgrübner, Lorenz Pflöck, ein Bürger der Stadt Annaberg, auf eigene Kosten gestiftet haben soll; in dieser wurde wöchentlich einmal, nämlich Montags früh um 4 Uhr, den Bergleuten eine Messe gelesen.

Man fieng diese Kapelle im Jahr 1515 zu bauen an, nach ihrer Vollendung (1520) legte ihr der damalige Abt zu Grünhain, Gregor Rüttner, den Namen zu Sct. Fabian Sebastian bei.^{e)}

Sie bestand jedoch nur bis zum Jahr 1534.^{f)}

d) Richter a. a. D. Th. I. S. 48.

e) Richter a. a. D. Th. I. S. 53.

f) Außer diesen Kapellen der Bergknappschaft hatten die Münzer und Schmelzer in der Hauptkirche der Stadt einen Altar Mariae Rosarii genannt, zu welchem 37 Mfl. legirt waren, und über welchen das Patronat-Recht von den Münzern und Schmelzern ausgeübt ward. Wöchentlich wurden darauf 5 Messen gelesen. Richter a. a. D. Th. I. S. 96.

Nach einem wahrscheinlich verloren gegangenen Privilegio Herzog Georgs von Sachsen wurde schon damals die Bergknappschaft zu Annaberg mit dem Patronatrechte über diese Bergkapelle begnadiget, unter der Regierung Herzog Heinrichs des Frommen aber zuerst der lutherische Gottesdienst darinn eingeführt.

Mit Eintritt der merkwürdigen Epoche unserer Kirchen-Verbesserung (1533) gab nämlich Herzog Heinrich der öffentlichen Gottesverehrung des Bergmannes in den Bergstädten eine ganz neue Gestalt und Einrichtung.

Schneeberg hatte schon früher mit Einziehung der Besoldung für die Messpriester seine Annenkapelle und das Altarlehn für die Bergleute und Schmelzer verlohren, ^{g)} wofür es in der Zeitfolge drei Bergpredigten am Fastnachten, Marien Magdalenen-Tage und zur Kirchweih bewilliget erhielt, die noch jetzt alle Jahre daselbst begangen, und von dem dasigen Oberpfarrer gegen eine nur erst in neuern Zeiten verwilligte Remuneration gehalten werden.

Eben so hält auch an den in dieses Bergamt und dessen Bezirk gehörigen Bergortschaften der Prediger zu Aue zu Fastnachten, — zu Bockau am Marien Magdalenen-Tage, jährlich Eine — in Sosa aber des Jahrs drei Bergpredigten ab.

Zu Freyberg besaß die Bergknappschaft in der Domkirche ^{h)}, und die Hüttenknappschaft in der

g) Melzer a. a. D. S. 296 und 297.

h) Das Altarlehn hieß *Set. Eulochii*.

cf. A. Molleri *theatrum Freyberg. chron. Freyberg 1653.*

4. S. 273.

Oct. Nicolai; Kirche ⁱ⁾, ihr besonderes Altarlehn, an welchem der angestellte Priester die Messandacht für das Bergvolk verrichtete.

Nach Einziehung derselben, deren Fonds dem Kirchen: Aerario und den Landschulen zufließen, allwo auch die Bergknappschaft noch heute zu Tage eine Freistelle, und zwar in der Fürsten: und Landschule zu Meissen besetzen zu dürfen, zur Entschädigung erhielt, fand man die Anzahl der Kirchen und die Menge der Prediger dergestalt ansehnlich, daß bei den täglichen Predigten Anfangs und geraume Zeit hindurch die Haltung besonderer Bergpredigten ganz wegfiel.

Erst bei Gelegenheit der Unruhen des dreißigjährigen Kriegs, wo die Verwüstung der Gruben allgemein war, und aller Wohlstand des Bergbaus verschwand, wurde der Geist der frommen Vorfahren erweckt, den Höchsten für die Erhaltung und Wiedereröffnung der segensvollen Quellen des Bergbau's in den Kirchen: Versammlungen öffentlich zu bitten.

Hierzu gab schon das Bergdecret vom Jahr 1629 §. 5. die erste Veranlassung; erst aber durch den bergbaulustigen Oberhofprediger Dr. Jacob Weller geschähe es im Jahr 1646 dahin, daß die allgemeine Fürbitte für den Bergbau in das öffentliche Kirchen: gebet durch das ganze Land gesetzt ward.

Bald darauf trugen jedoch der Berg: und Amtshauptmann George Friedrich von Schönberg auf Pfaffrode, der Vice: Berghauptmann Kaspar von Schönberg und der Bergamts: Verwalter Theodor Siegel,

ⁱ⁾ Ebendas. S. 184. Das Altarlehn hieß corporis Christi zu Oct. Nicolai.

unter Vorstellung des Rückfalls des Bergbaus und der zu dessen Wiederbelebung getroffenen Anstalten auf Einführung einer eigenen Bergpredigt am Schlusse jeden Quartals zur angestellten Vergaufrechnung zu Freyberg, theils aus eigener Bewegnis, theils in Hinsicht der Vorgänge in andern Bergstädten, bei allerhöchster Behörde submissiv an.

Mitteltst Verordnung vom 4. Juli 1649 erforderte hierauf das Ober-Consistorium zu Dresden, um beurtheilen zu können, ob dem Suchen füglich statt zu geben sei, über die nähere Beschaffenheit des hierunter angebrachten Gesuchs von dem damaligen Superintendenten Dr. Sperling zu Freyberg ungesäumten Bericht.

Da nun der Stiftung der Bergpredigten zu Freyberg kein Hinderniß im Wege stand, so erfolgte in Kraft erlassener Oberconsistorial-Verordnung vom 9. Juli 1649 die höchste Genehmigung hierzu. Dabei ward zugleich anbefohlen, daß der Superintendent und seine Amtsgehilfen die Abhaltung der Bergpredigten quartaliter wechseltweise über sich nehmen, auch damit den 11. des Monats Juli 1649 wirklich den Anfang machen, und hiernach die Oberbergsbeamten, Geistlichen und übrigen Interessenten beschieden werden sollten.

Durch den Bergamts-Verwalter Theodor Siegel wurde nunmehr, der Absicht und den Umständen des Bergbaus gemäß, ein besonderes Berggebet, das bei den Bergpredigten quartaliter bis jezo noch in den Kirchen abgelesen wird, aufgesetzt, und der Superintendent Dr. Sperling hielt zur angesehten

Zeit für das Bergvolk in der Domkirche zu Freyberg wiederum die erste Bergpredigt.^{k)}

Ohngeachtet inzwischen die Geistlichkeit in Betrachtung des von dem Bergwerk mit 360 Mfl. jährlich genießenden Gesliffs von den Mark Silber groschen sich zu Haltung dieser Predigten willig finden lassen, so nahm jedoch die Bergknappschaft die Verbindlichkeit auf sich, dem Superintendenten Dr. Sperling für die erste Bergpredigt 2 Mfl. 6 gr. — und für jede nachfolgende Bergpredigt den übrigen Geistlichen jedesmal 1 Mfl. 9 gr. — zu entrichten, wozu in neuern Zeiten noch die Gebühren für den Kantor, Organist und Blöckner, ingleichen die Schule gekommen sind.^{l)}

Nach Ablauf der ersten hundert Jahre, seitdem die Bergpredigten zu Freyberg dem Bergvolke unverrückt gehalten worden, faßte das Bergamt daselbst den Gedanken, dieses Jubiläum feierlich zu begehen.

In Ermanglung diesfälliger Genehmigung aber wurde das Andenken dieser hundertjährigen Zeit bloß auf der Kanzel in Erwähnung gebracht, und durch Veranstaltung des Drucks der damals gehaltenen Bergpredigt, des Amtspredigers M. Christian Gotthold

k) Moller a. a. D. S. 700.

Hier wird der 7. Juli 1649 angegeben.

S. 702. Den 10. Octbr. 1649 geschah die andere angeordnete Bergpredigt für der Bergamts- Rechnung Crucis durch M. Balthaf. Wagnern, Archidiaconum im Dom. Diese Predigten wurden nachher ferner alle Quartale continuiret, und ordentlich von den Geistlichen der Stadt gehalten.

l) S. Beilage No. 1.

Wilschens, samt den von dem Zehndner und Bergmeister Johann Emanuel Stephani abgefaßten bergmännischen Aufsätze gefeiert.

Auf dem damaligen Austheilerbogen vom Quartal Trinitatis 1749 machte man zugleich mittelst eines besondern Advertissements nurerwähnte Jubelfeyer unter den Gewerken bekannt, und theilte ihnen die bergstatistische Nachricht mit, daß binnen 100 Jahren, nämlich vom Quartal Reminiscere 1649 bis mit Lucia 1748 aus dem Oberzehndenamte zu Freyberg

2,117,367 Mark 1 gr.
oder 9624 Centner 13 Pfd.

Silber in die Münze nach Dresden, und 68,481 $\frac{3}{4}$ Ctr. — Pfd.

Garkupfer in die Saigerhütte Grünthal geliefert, auch hiervon in der Bergamtsrefier Freyberg

2,295,924 Thlr. 16 gr.
Ausbeute und wiedererstatteter Verlag unter die Gewerken vertheilet worden sei.

Außerdem wird noch in dem zu der Freyberger Bergamts-Refier gehörigen Dorfe Ekdorf, dem Bergvolk von Seegen Gottes Fundgrube zu Gersdorf jährlich eine Bergpredigt zu unbestimmter Zeit, gegen freiwillige Einlage der Bergleute gehalten.

Eben diese Vergünstigung zu einer besondern Bergpredigt in Langenhennersdorf, suchten auch vormals die Bergleute auf der Neuen Hoffnung zu Bräunsdorf, die ihnen aber im Jahr 1722 gänzlich abgeschlagen wurde.

Die übrigen Bergstädte bemühten sich hernach die Einführung der Bergquartals-Predigt ebenfalls zur Wirklichkeit zu bringen.

So wurde zu Altenberg den 27. März 1697 die erste Berg- und Quartals-Predigt, wie noch jezo gewöhnlich ist, für das Bergvolk Sonnabends gehalten.

Auch Marienberg erlangte es auf unterthänigste Berichtserstattung, daß daselbst vermöge Oberconsistorial-Verordnung vom 17. Octbr. 1738 an den Superintendenten Dr. Hoffmann zu Annaberg, so wie auf gnädigsten Befehl vom 29. Novbr. 1738 bei dem Wechsel der vier Quartals-Zeiten, Sonnabends früh durch den dasigen Pfarrer, gegen Erlegung der Kosten von Drei Thalern, die die Knappschaft unter sich selbst aufzubringen hatte, eine ordentliche Bergpredigt gestiftet, und am 3. Januar 1739 zum erstenmale gehalten wurde.

Allein während der Drangsale in dem dreißigjährigen Kriege, wo die baaren Mittel fehlten, konnte man nur die Fastnachts-Bergpredigt noch halten lassen, wobei es auch bis jezo geblieben ist.

Die Bergknappschaft zu Johanneorgenstadt, die ihr Bergfest eben so wie Geyer, Ehrenfriedersdorf, Scheibenberg, Schlettau, Eybenstock, Schwarzenberg, Oberwiesenthal, am Fastnachts-Tage durch Anhörung einer Bergpredigt zu feiern pflegt, kam ehemals auf den Vorsatz, sich sogar, gleich der Bergstadt Annaberg, selbst eine Bergkirche zu erbauen und einen Bergprediger dazu zu erwählen. An den Zehndner Hölzel zu Annaberg und das Bergamt zu Johanneorgenstadt gieng auch deswegen unterm 12. Septem-ber 1711 gnädigster Befehl über die Vorschläge und bewegenden Ursachen, auch woher der Fond zur Erbauung der Kirche und Unterhaltung des Predigers

herkommen solle? Bericht zu erstatten. Der ganze Plan aber blieb wegen der vielen Schwierigkeiten unausgeführt sehr bald wieder liegen.

Nur der Bergstadt Annaberg gelang es, ihren seit der Erbauung der Stadt, und selbst noch vorher bereits bei Erfindung des dasigen Bergwerks besoldeten Bergprediger, so wie eine eigene Bergkirche als ein Ueberbleibsel der religiösen Gesinnungen des ältesten Bergvolks daselbst unverfehrt auf unsere Zeiten überzutragen.

Dazu trug indessen die besondere Befreiung der dasigen Bergknappschaft, welche sie im Jahre 1539 von dem Herzog Heinrich erhielt, nicht wenig bei.

Das diesfallige Privilegium ist zu Leipzig am Montage in Pfingst-Feiertagen 1539 gegeben.^{m)}

Aus ihm erweist sich die Stiftung der Bergkapelle zu Annaberg durch die Wochenpfennige oder wöchentlichen Beiträge der Arbeiter von ihrem Lohne zu Unterstützung und Erhaltung der kranken Knappschaftsmitglieder, welche noch gegenwärtig einen bekannten Platz in der vaterländischen Bergwerksverfassung einnehmen, und den Namen Büchsenpfennige — Büchsenfelder führen.

Von diesen Beiträgen erbaute die Bergknappschaft zu Annaberg im Jahre 1502 ihre Kapelle, und bestellte dazu ursprünglich zwei Kapellane, welche täglich Messe lesen mußten.

Man widmete selbige nach ihrer Vollendung der Jungfrau Maria und nannte sie zu dem Ende zu Unser lieben Frauen Maria.

m) Beil. No. II. und eingedruckt in Richters Chronik von Annaberg. Th. I. S. 199.

Wie lange beide Kapellane bei dieser Kapelle dem öffentlichen Gottesdienst vorgestanden haben mögen, ist nicht genau bekannt.

Indessen wurden bis zum Jahr 1512 tägliche Andachtsübungen ausschlußweise für das Bergvolk angesetzt. Täglich ward auch, nur Sonntags und andere Fest- und Feiertage ausgeschlossen, einem durch den dasigen Stadtrath bestellten Priester vergönnet, eine zu einem unbekanntem Behufe gestiftete Messe darinn zu lesen, worüber Richter a. a. D. S. 195 nähere Auskunft ertheilt.

Durch diese und andere frommen Stiftungen, besonders einiger reichen Bürger, wurde hauptsächlich mit das Einkommen der nachherigen Bergprediger und somit die Existenz der Bergkapelle selbst sicher gestellt.

Zu der eben berührten Messe bestimmte nämlich der Stadtrath zu Annaberg 30 Mfl. jährlich; wenige Jahre (1517) darauf kam dazu ein Legat von 36 Mfl., welches von 720 Mfl. jährlichen Hauptstammes dem Altare der heil. Jungfrau Maria und der heil. Dreifaltigkeit gewidmet, und unterm 25. August 1517 von dem Bischof Johann zu Meissen confirmirt ward.)

Der Altarist oder Inhaber dieses Altarlehns mußte alle Festtage eine Messe zu einer gewissen Stunde für die noch schlafenden lesen, und war also dieses, schreibt Richter a. a. D. S. 196 Th. I., gleichfalls eine Schläfer-Messe, daher auch oft diese Kirche selbst von dem Volke „Maria Schläfer-Messe“, wie denn auch die Häuser-Kapelle genennet wurde.

n) Richter a. a. D. S. 197 diploma.

Als einen Kanon war der Inhaber dieses Lehns verpflichtet, dem Bischöfe zu Meissen alle 2 Jahre 5 Mark, jeden zu 4 gr. gerechnet, zu entrichten, so wie dem Pfarrer zu Annaberg jährlich 1 Mfl. pro restauratione zu bezahlen.

Die Geschichts-Annalen dieser Bergkapelle erwähnen nunmehr, nachdem die Bergknappschaft zu Annaberg durch Herzog Heinrich mit dem Patronats-Rechte über die dasige Bergkapelle begnadiget worden, durch eine lange Reihe von Jahren einzig die Confirmationen dieses Privilegii unter den Regierungen der spätern sächsischen Fürsten.

Doch sind nicht alle diese Landesfürstlichen Bestätigungen eines Inhalts.

Schon Herzog Heinrich machte es bei Ertheilung jenes Privilegii zur Bedingung, daß die Cereimonien der Messhaltung auf Päpstliche Weise, welche bis zur allgemeinen Kirchen-Visitation in den meisten sächsischen Ortschaften, zu Annaberg, insonderheit bis 1539 statt fanden, abgeschafft, und dagegen ein lutherischer Prediger und Seelsorger bestellt werden sollte.

Unter dem Herzog und nachherigen Churfürsten Moriz von Sachsen im Jahre 1541^{o)} wurde dieses Privilegium seinem ganzen Umfange nach bestätigt, doch fügte zuerst Churfürst August im Jahr 1553^{p)} die Bedingung hinzu:

ob aber einer in solches Amt gesetzt, der uns nicht leidlich, oder dem Volke wie sich gebühret, nicht

o) Beilage No. III.

p) Beilage No. IV.

für sein konnte, den sollen Wir aus Unserm Befehl zu entsetzen und einen andern an seine Statt zu verordnen Macht haben, welches wir unsern Nachkommen hiermit vorbehalten und keinesweges begeben haben wollen;

Es ist dieser Umstand in der Geschichte der hiesigen Bergkapelle um so bemerkenswerther, als hierinn der Grund der nachherigen Präsentation der vocirten Kandidaten zur Confirmation vor dem Ober-Consistorio zu suchen sein dürfte.

Bekanntlich wurde nun zwar das erste Consistorium in Sachsen im Jahr 1545 durch Herzog Moritz errichtet; sonder Zweifel war damals aber demselben, als Repräsentanten des Landesfürsten in Religions- und Kirchen-Sachen, wenn schon die Prüfung und Anstellung aller Kandidaten an Orten, wo der Landesherr das Patronatrecht unmittelbar ausübte, doch da, wo solches durch Verleihung der Kollatur auf die Grundbesitzer übergegangen war, noch nicht in dem Umfange wie gegenwärtig zugetheilt.

Daher berührt auch wohl die Präsentation der vocirten Bergprediger das erneuerte Privilegium Churfürst Christians I. vom Jahr 1587^{q)} noch nicht in der Maasse, wie solches zuerst in dem Begnadigungsbrieffe Churfürst Johann Georgs vom 22. Februar 1613^{r)} in dem Beisatze geschah:

„daß die Knappschaft zu Annaberg jeden neuen Pfarrer Unserm Consistorio zum Examen und Confirmation, Investitur, und da solche Personen zuvor nicht im Ministerio gewesen, zur Ordination

q) S. Beilage No. V.

r) S. Beilage No. IV.

präsentiren, der Pfarrer auch alsdann gleich andern Kirchendienern an den Superintendenten zu Annaberg sich halten und sonst unsern publicirten Kirchen-Ordnungen allenthalben gemäs sich zu bezeugen pflichtig sein soll;⁷⁾

wobei es auch unter Churfürst Johann Georg II.⁸⁾ und allen übrigen Regenten geblieben ist.

Zu den minder folgenreichen Ereignissen in der Geschichte dieser Bergkapelle gehören noch folgende Thatsachen, welche Richter in seiner Chronik von Annaberg uns aufbewahrt hat.¹⁾

Ursprünglich war selbige mit einem Thurm und zweien Glocken versehen.

Als diese Kapelle am 27. April 1604 nebst dem größten Theile der Stadt in Asche gelegt ward, so blieb selbige bei dem damaligen Erliegen des Bergbaus zehn Jahre wüste liegen, und ward zuerst im Jahre 1614 wieder eingeweiht.

Ein ähnliches Unglück betraf dieselbe zwar im Jahre 1664 aufs neue, hinderte jedoch nicht, daß selbige noch in diesem Jahre wieder zum kirchlichen Gebrauche benutzt werden konnte.

Im Jahre 1734 brannte diese Kirche aufs neue, jedoch diesmal nur die äußern Theile derselben ab. Um inzwischen den seit dem ersten Brande erlittenen Verlust der Glocken und des Thurms zu ersetzen, ward im Jahr 1734 an alle Bergämter der damaligen Chur-Sachsen ein Befehl zu Sammlung von Beisteuern dazu unter den resp. Bergknappschaften erlassen, wodurch man im Jahr 1737 sich in den

s) S. Beilage No. VII.

t) S. 200.

Stand gesetzt sah, den Thurm nebst einem Glockenstuhle wiederum herzustellen. Zu Glocken hat jedoch zur Zeit der erforderliche Aufwand noch nicht aufgebracht werden können.

Unter den papistischen Bergpredigern ward, wie bereits oben erwähnt, täglicher Gottesdienst in dieser Kirche gehalten. Darinn trat jedoch allem Vermuthen nach mit Anfang der Regierung des protestantischen Fürsten Herzog Heinrich eine Veränderung ein, von welcher sich noch heut zu Tage der Kirchendienst ableitet.

Es wird nämlich des Sommers in jeder Woche zweimal, im Winter aber nur einmal in dieser Kirche Gottesdienst gehalten; jedoch werden keine Sacramente darin administrirt.

Noch jetzt wird übrigens eine seit dem Jahre 1552 eingeführte Bergpredigt, welche durch einen feierlichen Aufzug der Bergknappschaft celebrirt wird, — ehemals alljährlich zu Fastnachten, seit einiger Zeit im Monat Juni zu Annaberg in der Hauptstadt: Kirche, des größern Raums wegen, durch den Bergprediger gehalten, wofür derselbe 1 Thlr. 8 gr. aus der Knappschaftscasse abgereicht erhält.

Von einigem Interesse scheint endlich nachfolgende Reihe von Bergpredigern aus den frühesten Zeiten zu sein.

Wir theilen solche theils aus D. Christian Lehmanns Nomenclatur Ministrorum ecclesiae diocesis Annaebergensis Dresd. 1708. 8.^{u)}, theils aus Richters Chronik von Annaberg^{v)} mit.

u) S. 10.

v) S. Th. II. S. 84, wo man die nähern Lebens-Umstände nachlesen kann.

Vor der Reformation.

Mathes Rupolt †. 1514.

M. Johann Rüttner 1512.

Nicolaus Graupa †. 1536.

Nach der Reformation.

Martin Abendörfer 1539.

M. Philipp Wagner 1550.

M. Christoph Friedrich 1556.

Johann Bischoff 1565.

M. Georg Ruta (Raute) 1572.

M. Wolf Heldt 1585.

M. Nicolaus Andrea 1593.

M. Georg Nucebius 1599.

M. Samuel Pabst 1603.

M. Christoph Glaser 1613.

M. Johann Andrea 1615.

M. Philipp Schreiter 1620.

M. Christian Zimmermann 1621.

M. Johann Krebs 1622.

M. Kilian Nebentrost 1627.

M. Johann Christoph Gensel 1668.

M. Kaspar Esaias Siegfried 1673.

M. Siegismund Zimmermann 1677.

M. Christ. Siegism. Zimmermann 1713.

M. Gottlob Liborius Dathe 1727.

M. Johann George Werchau 1731.

M. Johann Christian Gensel 1733.

So weit die angeführten Schriftsteller.

Beilagen.

Nr. I.

Von denen sogenannten Ministerien: Gelder, deren Fond seit ao. 1621 durch freywillige Abgebung der Gewerken auf die Mark Silber, mit 1 gr. bey den Ausbeuth: Zechen, und 6 pf. bey den übrigen Gruben, gesammelt worden, erhalten nach der, von dem Hauptstamm, jährlich an

360 fl. — gr. — pf.

zugewarttenden Zinnß: Nutzung, und hierauf gemachten Repartition, die Herrn Geistlichen und Schuldiener zu Freyberg und auf den Land, zu Verbesserung ihrer Besoldungen, und zwar

Beÿ der Dom-Kirche,

20 Thlr. 20 gr. — pf. der Herr Superintendent,
12 : 12 : — : der Herr Archi-Diaconus,
12 : 12 : — : der Herr Mittags: Prediger.

Zu St. Petri,

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Amts: Prediger,
12 : 12 : — : der Herr Diaconus,
12 : 12 : — : der Herr Vesper: Prediger.

Zu St. Nicolai,

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Amts: Prediger,
12 : 12 : — : der Herr Diaconus.

Zu St. Jacobi,

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Amts; Prediger,

12 : 12 : — : der Herr Diaconus.

Zu St. Johannis.

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Pfarrer.

Dann

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Pfarr zu Erbisdorf,

12 : 12 : — : der Herr Diaconus daselbst,

12 : 12 : — : der Herr Pfarr zu Scharffenberg,

12 : 12 : — : der Herr Pfarr zu Tuttendorf,

8 : 8 : — : der Herr Pfarr zu Conradsdorf,

8 : 8 : — : der Herr Pfarr zu Berthelsdorf.

Bei der Schule,

12 Thlr. 12 gr. — pf. der Herr Rector,

12 : 12 : — : der Herr Conrector,

12 : 12 : — : der Herr Tertius,

8 : 8 : — : der Herr Cantor,

6 : 16 : — : der Herr Bacalaurius,

6 : 16 : — : der zweyte,

3 : 8 : — : der Succentor,

4 : 4 : — : der Mädgen; Schulmeister.

Ferner

Denen Glöcknern,

3 Thlr. 8 gr. — pf. dem Glöckner in Virginis,

3 : 8 : — : : : St. Petri,

3 : 8 : — : : : St. Nicolai,

3 : 8 : — : : : St. Jacobi,

3 : 8 : — : : : St. Johannis.

Weiter

nachfolgenden Dorf = Schulmeistern,

3	Thlr.	8	gr.	—	pf.	dem Schulmeister zum Brand,
3	„	8	„	—	„	zu Erbisdorf,
3	„	8	„	—	„	St. Michaelis,
2	„	12	„	—	„	Tuttendorf,
2	„	12	„	—	„	Scharfenberg,
1	„	16	„	—	„	Conradsdorf,
1	„	16	„	—	„	Berthelsdorf,

Samuel Valentin Dwellmalz,

Ober Zehendner.

*) Wird zum Grünen Donnerstag auf den Rathhaus
zu Freyberg ausgezahlt.

Nr. II.

Herzog Heinrichs zu Sachsen

Gnädigst Privilegium über das Jus Patronatus
in der Bergkapelle aus Leipzig Pfingst Monath

1539.

Von G D E E S Gnaden Wir Heinrich
Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marg:
graf zu Meissen ic.

Vor uns und Unsere Erben und Nachkommen:
de, bekennen und Thun kund:

Nachdem Unsere liebe Getreue die Erbare Knapp:
schafft auf St. Annaberg Uns haben anbringen laßen.
Wie der Hochgebohrn Fürst und Herr Georg, Her:
zog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Marg:

graf zu Meissen ꝛc. Unser lieber Bruder und Gevatter, seeliger Gedächtniß, Sie etwa hiebevör, in Betrachtung daß durch die Gnade Gottes das Bergwerck daselbst reichlich zugenommen, auf Ihr Ansuchen gnädiglich befreyet und begabet, also daß sie von dem Gelde so sie von den Wochen; Pfennigen, welche ein jeder Arbeiter von seinem Liedlohn zu Erhaltung der armen Kranken Personen in die Knappschaft gehörend, wöchentlich einzulegen pfeget, eine Capelle daselbst auf St. Annabergk erbauet, und Zwey Capellen die ihnen täglich Messe gehalten, darinnen haben erhalten mögen. Dergleichen habe auch obgedachter Unser lieber Bruder seeliger diese Verordnung und Begnadigung der Knappschaft gegeben daß sie Sechs Aelteste aus ihnen erkohren neben dem Bergmeister, welche die Lehen, die Altaria in solche Capellen zu verleihen gehabt, und die Büchsenpfennige eingenomen und ausgegeben und davon alle Jahr am Tage Margaretha an den Ausschuß von der Knappschaft Rechnung gethan. Welches sie alles bishero gehalten und gebraucht, ohne der Amt Leuthe, des Raths oder Pfarrherrns oder sonsten männigliches Einhalt oder Verhinderung, so wären sie nochmahls Willens und bereit zu Ehren und Förderung des Heiligen Wortes Gottes einen christlichen gelehrten Prediger der ihnen das heilige Wort Gottes rein und lauter fürtrüge, mit Unserer Verwillig und Gnädigsten Zulassung anzunehmen und Uns derwegen gebethen, auf solche Weise ihnen angeregte Begnadigung und Befreyung zu beständig zu confirmiren.

Als haben Wir in Ansehung Gottes Ehr und daß solches ihr Suchen ziemlich, recht und christlich

ist, und Ihnen solche Befreyung wiederum confirmet und bestätigt, confirmiren und bestätigen ihnen die auch hiermit gegenwärtiglich in aller Maas und Form wie sie die zuvorn gehabt und gebraucht; Ausgeschlossen die Ceremonie der Messhaltung auf Päpstische Weise, anstatt derselben sie ihren Suchen nach einen christlichen Prediger und Seelsorger bestellen sollen mit Gottes Wort und Predigen das Volk zu unterrichten, darbey Wir sie denn auch gnädiglich schützen und vertheidigen wollen Treulich und ohne Gefährde.

Das zu Urkund mit Unserm anhangenden Insignel wißentlichend besiegelt. Und gegeben zu Leipzig am Montage in Pfingst Feyertagen nach Christi Geburt (1539) Eintausend Fünfhundert und darnach im Neun und dreysigsten Jahr.

Nr. III.

Churfürst Mauriti

Herzog zu Sachsen

Gnädigste Confirmation des Juris Patronatus.

Anno 1541.

Von G D E S Gnaden Wir Moriz Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen &c. Bekennen und Thun kund für Uns, und Unsere Erben und Nachkommen und aller männlichen. Als der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Heinrich Herzog zu Sachsen &c. Unser freundlicher lieber Herr und Vater selig und löblicher Ge-

dächtniß, Unsern lieben Getreuen der Ehrbaren Knappschaft Unserer Stadt St. Annabergk auf unterthänigstes fleißiges Anlangen und Bitten gnädiglich nachgelassen daß sie von dem Gelde des Wochenpfennigs, welchen ein jeder Arbeiter von seinem Liedlohn, zu Erhaltung der armen kranken Persohnen zur Knappschaft gehörig wöchentlich einzulegen verpflichtet, zu Ehre und Förderung des Heil. Gottes Worts, einen christlichen gelahrten Prediger der ihnen daselbe lauter und rein fürtragen möchte anzunehmen, und zu erhalten. Wie sie dann uns seine Brief und Siegel worinnen solches nach der länge begriffen und bestätigt vorgetragen und unterthäniglich gebeten: Dieselben förder und gleichergestalt, und auf die Weise auch zu confirmiren; So haben Wir in Ansehung der Ehre des Allmächtigen, und daß solche Suchung christlich und ziemlich, ihnen angeregte ihre Befreyung aus Fürstl. Obrigkeit, wiederumb und aufs neue bestätigt.

Confirmiren und bestätigen ihnen die hiermit gegenwärtiglich und mit Kraft dieses Unsers Briefs in aller Maas und Form, wie sie die hievor von Unserm Herrn und Vater seel. gehabt hergebracht und gebraucht; Also daß sie ihrer alten und hergebrachten Übung nach einen christlichen geschickten Prediger und Seelsorger, der da mit Unterweisung Gottes Worts und andern göttlichen Nemter das Volk zu unterweisen und zu versorgen weiß, bestellen mögen. Dabey Wir sie auch gnädiglich schützen handhaben, und vertheidigen wollen. Doch mit dem Bescheid daß gleichwohl bey Uns stehen soll, ob etwa einer in solch Amt gesetzt, der Uns nicht leidlich, oder dem Volke wie sich wohl gebühret sonst

nicht für seyn könnte, denselben zu entsetzen, und einen andern an seine Statt zu ordnen. Welches Wir Uns, und Unsern Erben und Nachkommen hiermit vorbehalten und keinesweges begeben wollen haben. Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unserm anhangenden Siegel wißendlich besiegelt. Geben auf St. Annaberg nach Exalt. cruc. von Christi Geburt 1541.

Moritz Herzog zu Sachsen.

Nr. IV.

Churfürst Augusti

Herzogen zu Sachsen

Gnädigste Confirmation.

Von GOTTES Gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg bekennen und thun kund vor Uns, Unsere Erben Nachkommen und vor männlichen. Als der Hochgebohrne Fürst, Herr Moritz Herzog zu Sachsen, des auch Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst Landgraf im Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg ic. Unser freundlich lieber Bruder und Gevatter seel. und lobl. Gedächtniß, Unsern lieben Getreuen der Ehrbaren Knappschaft Unserer Stadt St. Annaberg auf ihr unterthänigstes Bitten gnädiglich nachgelassen, daß sie von

dem Gelde des Wochenpfennigs welchen ein jeder Arbeiter von seinem Liedlohn zu Erhaltung der armen kranken Personen in die Knappschaft gehörig, Wöchentlich einzulegen verpflichtet, zur Ehre und Förderung des Heil. Gottes Worts, einen christlich gelehrten Prediger der ihnen daselbe lauter und rein vortragen möchte, anzunehmen und zu unterhalten. Wie sie uns denn darüber Sr. Ebdn Briefe und Siegel, darinnen alle der Länge nach begriffen und bestätigt fürgetragen, und unterthänigst gebeten: Dieselbe fürder gleichergestalt und auf die Weise auch zu confirmiren; So haben Wir in Ansehung der Ehre des Allmächtigen, und daß solche Suchung christlich recht und ziemlich, ihnen angeregte ihre Befreyung aus Fürstlicher Obrigkeit wiederum und aufs neue confirmiret und bestätigt.

Cofirmiren und bestätigen ihnen die hiermit gegenwärtiglich und in Kraft dieses Briefs in aller Maaß und Form wie sie hievorn und wie gemeldet von Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter seel. gehabt und gebraucht, also daß sie ihrer Suchung nach wohlhergebrachter Übung einen christlichen gelehrten Prediger und Seelsorger der damit Gottes Wort und Predigen und andern göttlichen Aemter das Volk zu unterrichten und zu versorgen weiß, annehmen und unterhalten mögen; Worbey Wir sie auch gnädiglich schützen handhaben und vertheidigen wollen. Ob aber etwan einer in solches Amt gesetzt der Uns nicht leidlich, oder dem Volk wie sich gebühret nicht für seyn könnte, denselben aus Unserm Befehl zu entsetzen und einen andern an seine Statt zu verordnen Macht haben sollen. Welches Wir Unsern Erben und Nachkommen

hiermit vorbehalten und keinesweges begeben haben wollen. Freulich, ungefährlich. Zu Urkund mit Unserm anhangenden Altfürstlichen Innsiegel wißentlich besiegelt und gegeben zu Torgau am Tage Michaelis. Im Jahre nach Christi unsers lieben Herrns Geburt, Tausend Fünfhundert und Drey und Fünfzigsten Jahre.

Augustus Churfürst zu Sachsen.

Nr. V.

Churfürst Christiani

Herzog zu Sachsen

Gnädigste Confirmation 1587 aus Dresden.

Von GOTTES Gnaden Wir Christianus Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarshall und Churfürst, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg. Bekennen und thun kund vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch jedermänniglichen: Als der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, weiland Herzog und Churfürst zu Sachsen, Unser freundlicher lieber Herr Vater seel., und 1661. Gedächtniß, Unsern lieben Getreuen der Erbaren Knappschaft auf St. Annaberg auf ihr unterthäniges fleißiges Anlangen und Bitten gnädiglich nachgelassen, daß sie von dem Gelde des Wochenpennigs, welches ein jeder Arbeiter von seinem Liedlohn, zu Erhaltung der armen kranken Personen in die Knappschaft gehörend Wöchentlich einzulegen verpflichtet, zu

Ehre und Förderung des heil. Wortes Gottes einen christlichen gelehrten Prediger der ihnen daßelbe lauter und rein vortragen möchte, anzunehmen und zu erhalten. Wie sie denn Uns hierüber Sr. Ebdn. Briefe und Siegel darinnen alles nach der Länge begriffen und bestätigt fürgetragen und unterthäniglich gebeten: Dieselben förder gleichgestalt und auf die Weise auch zu confirmiren; So haben Wir in Ansehung der Ehre Gottes des Allmächtigen und daß solche Suchung christlich recht und ziemlich, ihnen angeregte ihre Befreyung, aus Fürstlicher Obrigkeit, wiederum und aufs neue confirmiret und bestätigt.

Confirmiren und bestätigen ihnen die hiermit gegenwärtiglich an und mit Kraft dieses Briefs und aller Maaß und Form; Wie sie die hiebevorn von Unserm Herrn Vater seel. gehabt, hergebracht und gebraucht. Also daß sie ihrer Suchung und hergebrachten Übung nach einen christlichgeschickten Prediger und Seelsorger der da mit Gottes Wort und andern göttlichen Aemtern das Volk zu unterrichten und zu versorgen weiß, annehmen und bestellen mögen, dabey Wir sie auch gnädiglich schützen handhaben und vertheidigen wollen, wie sich wohl gehöhrte, sonst nicht für seyn könnte, denselben auf Unserm Befehl zu entsetzen und einen andern an seine Statt zu verordnen Macht haben sollen. Welches Wir Unsern Erben und Nachkommen vorbehalten und keinesweges begeben haben wollen, Treulich und ungeschwählich. Zu Urkund mit Unserm anhängenden Innsiegel wißentlich besiegelt, und geben zu Dresden den 2ten Monats: Tag September Anno 1587. —

Christianus Churfürst.

Nr. VI.

Churfürst Johann George

Herzog zu Sachsen

Gnädigste Confirmation des Juris Patronatus
den 22. Febr. 1613.

Von G D R E S Gnaden Wir Johann George Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg des H. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravenstein; Vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter, Herrn Augusten Herzog zu Sachsen Jülich Cleve und Berg ic. hiermit thun kund und bekennen: Daß Uns Unsere liebe getreue die Knappschaft auf St. Annabergk; Ihre von dem Weiland auch Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Unsern gnädigen und geliebten Herrn Vatern, Herrn Christian dem Ersten Herzogen und Chur Fürsten zu Sachsen Christseeligen Andenkens wegen Annehmung eines Predigers erlangte Confirmation copialiter, weil das Original im Annabergischen Brande vor 9 Jahren verdorben seyn soll fürzeigen und um desselben Renovation unterthänigst bitten lassen. Welche Confirmation von Worten zu Worten lautet, wie folget.

Von GOTTES Gnaden Wir Christian, Herzog zu Sachsen ꝛc.

ut supra totum etc. usque im Tausend Fünfhundert und Sieben und achtzigsten Jahre.

Wann Wir nach eingennommener Erkundigung befunden, daß dieses Werk zu Fortsetzung des Worts Gottes gemeinet, als Thun wir gemelder Knappschaft unterthänigstem Suchen gnädigst statt geben, und daher Ihnen und Ihren Erben aus Landes Fürstlicher Macht erwehnte Confirmation hiermit renoviren und aufs neue bestätigen, und wollen daß denselben nachgelebet, und vorgedachte Knappschaft und ihre Erben dabey geschützet werden; Jedoch dergestalt daß sie jeden neuen Pfarrer Unserm Ober Consistorio zum Examine, Confirmation, Investitur und da solche Person zuvor nicht im Ministerio gewesen zur Ordination praesentiren, der Pfarrer auch alsdann gleich andern Kirchen Dienern, an den Superintendenten zu Ansberg sich zu halten, und sonst Unserer publizirten Kirchenordnung allenthalben gemäß sich zu bezeigen, pflichtig seyn soll.

Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unseres Ober Consistorii Insiegel aufdrucken lassen. Geschehen zu Dresden den 22 Monats Tag Februarii nach Christi unseres lieben Herrn Geburt im 1613den Jahre.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.
(L. S.)

Nr. VII.

Unterthänigste Supplication an Ihre Churfürstl. Durchl. Herzog Johann Georg den Andern, um gnädigste Confirmation des Juris Patronatus.

Durchlauchtigster Hochgeborner
Churfürst

Ew. Churfürstl. Durchl., seind unsere unterthänigste pflichtschuldigste Dienste in steten Treuen bey Tag und Nacht bereit.

Gnädigster Herr!

Derselben in allerunterthänigster gehorsamster Pflichtschuldigkeit können wir die Knappschaft zu St. Annaberg keinesweges verhalten.

Daß weyl. der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Heinrich zu Sachsen Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Christseeligster Gedächtniß, nach abgestellter Pöbstlicher und hingegen wohl introducirter Evangelischer Religion aus eifriger und herzlicher Andacht zu Gott sonderlich zu schuldiger Dankbarkeit vor den damahligen so häufigen und reichen Berg Seegen und dessen eignen unsterblichen Ruhm de dato Leipzig Pfingstmontag 1539 gnädigst bewilliget, daß die benannte Knappschaft anstatt der damahligen zweyer Pöbstlichen Capelläne in der Bergkapelle allhier einen christlichen Evangelischen Berg-Prediger, ordentlicher Weise berufen, und von denen dermahl einkommenden Büchßen Pfennigen besolden und erhalten möchten.

Welches Hohe Fürstl. Privilegium und Jus Patronatus hernach jeder Zeit bey der Knappschaft verblieben, dasselbe auch von allen Churfürstl. Successoren und Herzogen zu Sachsen, Wie nicht weniger von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Georg I. Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Erzmarshall und Churfürsten Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unsern nunmehr in Gott höchstseeligst ruhenden gnädigsten Herrn de dato Dresden Anno 1613 immaßen aus dem Originali mit mehreren zu vernehmen, gnädigst confirmiret und bis auf den heutigen Tag Churf. und Fürstl. geschützet worden.

Wie nun Ew. Churfürstl. Durchl. durch göttliche Providenz in Dero Herrn Vaters Höchstseeligsten und Hochlöbl. Andenkens, Christlichste Succession und gloriwürdigst glückseeligste Regierung eingetreten, erinnern wir uns billig aller unterthänigsten Schuldigkeit, pflichtschuldigsten Gehorsams und demüthigsten Ansehens um fernerweit gnädigste Confirmation. Daher unser allerunterthänigstes gehorsamstes Suppliciren: Ew. Churfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen aus Churfürstl. angebohrnen mildesten Gnaden dieses unser alt Privilegium und bis hieher wohl erhaltene Jus Patronatus über die Capell und Berg Praedicatur, welche zwar im ganzen Lande die jüngste und zu Gottes Lob und Ehre gereichet ist; Darinnen auch der Gottesdienst mit Lehren und Predigen nach reiner Augsburgischen Confession und Evangelischen klaren

Wahrheit verrichtet worden, also auch und noch fer-
ner zu Beförderung vieler Menschen Heil und See-
ligkeit erhalten und fortgepflanzt werden möge, de
novo gnädigst schützen wollen, Solches wie es zur
Fortstellung des reinen Gottesdienstes gereicht; Also
wird es unfehlbar Gott im Himmel Wohlgefällig,
Ew. Churfürstl. Durchl. Höchst rühmlich, auch vielen
frommen Christen und ehrliebenden Bergleuten heil-
sam, nützlich und erbaulich sein. Verbleiben Wir bey
Empfehlung göttlicher Regierung

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigste

Bergmeister und Vorsteher der
Bergknappschaft.

St. Annaberg

den 20den August

1657.

Nr. VII. a)

Churfürst Johann Georgen des Andern

Herzog zu Sachsen

Gnädigste Confirmation des Juris Patronatus
de dato Dresden den 13den Januar 1658.

Von GOTTES Gnaden Wir Johann
George der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich
Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall
und Churfürst, auch deselben Reichs in den Landen des
sächsischen Reichthens, und an Enden in solch Vicariat

gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen auch Ober und Nieder Lausitz, Burggraf zu Magdeburg Graf zu der Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein. Thun hiermit kund: Daß Uns Bergmeister und Vorsteher der Knappschaft zu St. Annaberg ihre von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vatern Höchstseeligsten Gedächtniß wegen Annehmung eines Predigers erlangte Confirmation de dato Dresden am 20. Febr. 1613 unterthänigst fürgetragen und um Renovation derselben gehorsamst bitten lassen. Welche von Worten zu Worten lautet wie folget.

Von GOTTES Gnaden Wir Johann George Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve Berg ut supra totum usque ad. Eintausend Sechshundert und Dreyzehnden Jahre.

Wann Wir dann der Supplicanten Suchen der Billigkeit gemäß befunden; Als thun Wir solche erwähnte Confirmation aus hoher Landesfürstlicher Gewalt und Macht hiermit renoviren und aufs neue bestätigen, und wollen daß derselben in allen ihren Inhaltungen unverbrüchlich nach gelebet und vorgedachte Knappschaft und ihre Nachkommen dabey geschützt werde. Jedoch dergestalt, daß sie jeden neuen Pfarrer Unserm Ober Consistorio zum Examen, Confirmation, Investitur, und da solche Person zuvor nicht im Ministerio gewesen zur Ordination praesentiren. Der Pfarrer auch alsdann gleich andern Kirchendienern an den Superintendenten zu Annaberg sich zu halten, und sonst Unserer publizirten Kirchen Ordnung allenthalben gemäß zu bezeigen schuldig seyn soll. Urkundlich haben Wir Uns mit Eigener Hand

unterschrieben und Unser Ober; Consistorii Innsiegel
aufdrucken lassen, Geschehen zu Dresden den 13. Jan.
1658.

Johann Georg Churfürst.

Haubold von Milig.

Basilius Böhme.

Nr. VIII.

C o p i a

Der Vocation Herrn M. Christian Zimmermanns
S. S. Theol. Stud. zu Dreßden zur Berg Praedi-
catur auf St. Annaberg am 13. Sept. 1621.

Wir Ober Bergmeister, Bergwerks; Verwalter,
Bergmeister, Geschworne und Aelteste der Knappschafft
zu St. Annaberg bekennen mit diesem Unsern Brief:
Nachdem Gott der Allmächtige Unsern gewesenen Berg;
und Capellen; Prediger, Weiland den Ehrwürdig;
Achtbar; und Wohlgelahrten Herrn, Herrn Philipp
Schreibern durch den zeitlichen Tod von dieser Welt ab;
gefordert, dannenhero sich diese Stelle wiederum er;
ledigt. Wir in Betracht Unserer und aller Bergleute
Seelen Seeligkeit hinwieder zu solcher erledigter Berg;
Prediger; Stelle nach Unsern alten wohlhergebrachten
auch von Chur und Fürsten zu Sachsen confirmirten
Privilegien, im Nahmen Gottes und nach vorgepfloge;
nen Rath und Einwilligung derer Churfürstl. Sächß.
Ober und Berghauptleute mit einhelligen Stimmen an;
derweit berufen den Achtbar und Wohlgelahrten Herrn,
Herrn M. Christian Zimmermann, S. S. Theol. Stu-

diosum zu Dresden, der Tröstlichen Hofnung und Zuversicht, Er werde mit Lehren und Predigen des Heil. Göttlichen Worts, Inhalts Prophetischer und Apostolischer Schriften, der Augsburgischen ungeänderten Confession Anno 1530, Kayser Carolo V. höchst mit der Gedächtniß übergeben der darauf erfolgten Apologiae, den Schmalkaldischen Artikuln, der Formula Concordiae und dem großen und kleinen Catechismo Lutheri, sowohl denen Articulis Visitationis gemäß, ingleichen Reichung der Sacramente, nach Ordnung und Einsetzung unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, Uns und allen Vergleuten zu christlicher Besserung und Unser aller Seelen Heil und Seeligkeit Treulich vorseyen. Wie Wir Ihme denn in Kraft dieses Briefes unter Unsern und der Knappschaft Insiegel ordentlich vociret und berufen hiermit haben, mit dem Erbieten, Ihme nebenst Zween GULDEN wöchentlicher Besoldung, gewöhnlicher Habitation und dann 8 fl. Holz Geld jährlichen, immaassen Unser voriger Praedicante gehabt, und bekennen Ihme, Ehre, Liebe, Treue willigen Gehorsam und Freundschaft, wie denn auch gebührenden Schutz in seinem Amte zu erzeigen.

Der Allmächtige Gott samt seinem eingebornen Sohn Jesu Christo und Heil. Geist, wolle zu solchen Heil und Christlichen Werken auf beiden Theilen Gnade und Segen verleihen, daß solches zuförderst zu seiner Ehren Ausbreit: und Beförderung seines Heil: und alleinseeligmachenden Worts, und dann zu unserer aller Seelen Heil und Seeligkeit gereichen möge. Amen.

Datum Annaberg, den 13. Sept. Anno 1621.